RGV

Verwaltungsgesellschaft/AIFM: HANSAINVEST LUX S.A.

FONDSPROSPEKT

Version: September 2025



PROSPEKT

Im Zusammenhang mit einem Angebot von Anteilen an dem Umbrella-Fonds

RGV

RGV ist ein *Fonds Commun de Placement – organisme de placement collectif*, der gemäß Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet wurde.

Teilfonds: Redstone Global Venture ELTIF

DIESER PROSPEKT STELLT WEDER EIN ANGEBOT NOCH EINE AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS ZUM KAUF VON ANTEILEN ODER ANDEREN WERTPAPIEREN AN EINE PERSON IN EINER RECHTSORDNUNG DAR, IN DER EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG NICHT GENEHMIGT IST ODER IN DER DIE PERSON, DIE EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG ABZUGEBEN VERSUCHT, NICHT DAZU QUALIFIZIERT IST, ODER AN EINE PERSON, DER GEGENÜBER ES RECHTSWIDRIG IST, EIN SOLCHES ANGEBOT ZU UNTERBREITEN. DIESES DOKUMENT DARF NICHT IN RECHTSORDNUNGEN ZUGÄNGLICH GEMACHT WERDEN, IN DENEN DIES GEGEN DIE LOKALEN GESETZE UND VORSCHRIFTEN VERSTOSSEN WÜRDE.

DIE COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER ("CSSF") GIBT DURCH DIE AUFNAHME DES FONDS IN DAS OFFIZIELLE REGISTER KEINE POSITIVE BEWERTUNG DES FONDS ODER DER ANLAGESTRATEGIE DES/DER TEILFONDS AB.

Inhaltsverzeichnis

Inhal	t		Seite
ALLG	EMEINI	E INFORMATIONEN ZUM FONDS	10
DEFIN	NITIONI	<u>EN</u>	12
ALLG	EMEINI	ER TEIL	18
I.	Der F	onds	18
		ien	
1.	1.1	Initiator	_
	1.1	Verwaltungsgesellschaft / AIFM	
	1.3	Die Verwahrstelle	
	1.4	Anlageberater	
	1.5	Portfoliomanager für Liquide Anlagen	
	1.6	Wirtschaftsprüfer	
2.		tsnatur und Managementvorschriften	
3.		meines Anlageziel und-strategie, Umsetzung der Anlagestrategie für jeden Teilfonds	
J.	3.1.	Allgemeines Anlageziel	
	3.2.	Allgemeine Grenzen der Anlagestrategie des Fonds	
	3.3.	Tochtergesellschaften	
4.		lwirkung	
5.		papierfinanzierungsgeschäfte	
6.		ate	
7.		lsklassen	
8.		abe, Rücknahme und Übertragung von Anteilen	
	8.1	Anteilsregister und Verbriefung	
	8.2	Säumiger Anleger	
	8.3	Mindestkapitalzusage	
9.	Netto	pinventarwert	
	9.1	Berechnung	26
	9.2	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe von Anteilen	
10.	Gesc	häftsjahr und Berichtspflichten	28
11.	Für A	nleger verfügbare Informationen	28
12.	Liqui	dation	29
13.	Auss	chüttungen	29
14.	Beste	euerung	30
	14.1	Einleitende Hinweise	30
	14.2	Besteuerung des Fonds	30
	14.3	Besteuerung von Anlegern	31
	14.4	DAC6	31
	14.5	ATAD &	33
	146	Pillar 1 & Pillar 2	34

	14.7	FATCA	36
	14.8	Common Reporting Standard (CRS)	36
15.	15. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Register der wirtschaftlichen		
	Eigen	tümer	37
16.	Sprac	he, anwendbares Recht, Gerichtsstand	40
17.	Recht	e von Anlegern gegenüber Dienstleistern	40
18.	Besch	werden von Anlegern an die Verwaltungsgesellschaft, Verfahren	41
19.	Faire	und bevorzugte Behandlung von Anlegern	41
20.	Abänd	derungen	42
21.	Gebü	hren und Auslagen	42
22.		ssenkonflikte	
23.	Risiko	faktoren und mögliche Konflikte	
	23.1	Allgemeine Risikofaktoren	
	23.2	Selbsteinschätzung der Investition	
	23.3	Risiken im Zusammenhang mit mangelnder Fungibilität Illiquider Anlagen	46
	23.4	Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten in Bezug auf Co-Investme	
		Möglichkeiten	
	23.5	Herausforderungen bei der Identifizierung von Investitionsmöglichkeiten	
	23.6	Währungs- und Finanzierungsrisiken	
	23.7	Risiken der Verwahrstelle	
	23.8	Vertrauen in die Verwaltungsgesellschaft, den Portfoliomanager und ihren Anlageberater	
	23.9	Neu etablierte Beteiligungsstruktur	
		Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen	
		Risiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zielinvestitionen	
		Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in anderen Fonds	
		Risiken, die sich aus dem Anlagespektrum ergeben	50
	23.14	Diversifizierungsanforderungen während der Anlaufphase und Abbauphase des	
		Fondsportfolios	
		Eingeschränkte Rücknahme und Aussetzung der Rücknahme	
		Eingeschränkte Fungibilität der Anteile am Markt	
		Kosten von Transaktionen, die nicht zustande kommen	
		Risiko der Dokumentation	
		Risiken durch vermehrte Rücknahmen oder Zeichnungen	
		Risiko negativer Habenzinsen und sonstige Risiken aus Liquide Anlagen	
		Bewertung	
		Steuerliche Risiken	
		Politische Risiken	
		Wegfall von Managementrechten	
		Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltungsgesellschaft und externen Dienstleistern	
		Nachhaltigkeitsrisiken	
		Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	
		IT-Risiken	
		Änderungen des anwendbaren Rechts	
	23.30	Auswirkungen von Gebühren und Kosten auf die Performance	57
II.	Anhar	ng des Teilfonds Redstone Global Venture ELTIF	58
Vorh	emerkui	ogon	59

1.	Allger	nein	60
2.	Defin	itionen	61
3.	Anlag	estrategie	62
	3.1.	Anlageziel des Teilfonds I	62
	3.2.	Anlagestrategie	63
	3.3.	Zulässige Anlagegegenstände des Teilfonds I	63
	3.4.	Keine Berücksichtigung von ESG-Merkmalen	64
	3.5.	Anlagebeschränkungen	64
	3.6.	Anwendung der Vorschriften zur Portfoliozusammensetzung	68
	3.7.	Beratung durch Anlageberater	68
4.	Antei	sklassen und Gebühren des Teilfonds I	69
	4.1	Anteilsklasse P	69
	4.2	Anteilsklasse I	70
	4.3	Anteilsklasse R	72
	4.4	Besonderheiten beim Vertrieb an Kleinanleger	74
5.	Ausga	be von Anteilen	74
	5.1	Ausgabezeitpunkt	74
	5.2	Ausgabepreis	75
	5.3	Zurverfügungstellung von Unterlagen	75
	5.4	Börsen und Märkte	75
6.	Rückr	nahme von Anteilen	76
	6.1	Allgemein	76
	6.2	Verlängerte Kündigungsfrist	76
	6.3	Rücknahmegebühr	77
	6.4	Überschreitung des zulässigen Gesamtrücknahmebetrags (Rücknahmebeschränkung)	77
	6.5	Aussetzung der Rücknahme	77
7.	Einha	ltung der CSSF-Rundschreiben 02/77 und 24/856- Wesentlichkeitsschwelle	78
8.	Intere	essenkonflikte des von Anlageberater eingeschalteten vertraglich gebundenen Vermittlers	
	Redst	one Digital GmbH	78
9.	Spezi	fische Risiken des Teilfonds I	79
	9.1	Investition in Zielfonds	79
	9.2	Risiken in Bezug auf die Fungibilität und Rückgabemöglichkeiten der Anteile am Teilfonds I	82
	9.3	Risiken in Bezug auf Liquide Anlagen	83
	9.4	Konzentrationsrisiko bei Illiquiden Anlagen	84
	9.5	Einsatz von Derivativen zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen	84
	9.6	Risiken durch Aufnahme von Fremdkapital	85
10.	Gebü	hren und Kosten im Zusammenhang mit dem Teilfonds I	85
	10.1	Laufende Kosten	85
	10.2	Einmalige Kosten	89

10	3 Aggregierte Kosten	90
Anhang	I- Verwaltungsreglement	91
Anhang	II: Informationen für Schweizer Investoren	112

HINWEISE

Mit der Zeichnung von Anteilen an RGV (der "Fonds") erkennt ein Anleger die Bedingungen der Dokumentation des Fonds als verbindlich an:

Dieser Prospekt wird potenziellen Anlegern von **RGV**, einem luxemburgischen Investmentfonds auf Gegenseitigkeit – Organismus für gemeinsame Anlagen (*fonds commun de placement – organisme de placement collectif*) gemäß Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das "**Gesetz von 2010**") zur Verfügung gestellt.

Sofern nicht anders definiert, haben die in diesem Prospekt verwendeten Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Abschnitt "Definitionen" unten zugeschrieben wird. Darüber hinaus ist es möglich, dass der jeweilige Teilfonds-Anhang zusätzliche Definitionen enthält, die nur für den jeweiligen Teilfonds gelten und in einem separaten Abschnitt im jeweiligen Teilfonds-Anhang aufgeführt sind.

Dieser Prospekt wird ausschließlich interessierten Anlegern zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt - es sei denn, der jeweilige Teilfondsanhang enthält gegenteilige Bestimmungen - und ersetzt alle anderen Informationen, die in Bezug auf den Fonds veröffentlicht wurden.

Der Inhalt dieses Prospekts oder frühere oder spätere Mitteilungen des Fonds oder seiner Dienstleister, ihrer jeweiligen leitenden Angestellten, Anteilsinhaber, Mitarbeiter, Vertreter oder Agenten sollten von potenziellen Anlegern des Fonds nach Annahme dieses Prospekts nicht als Anlageberatung oder als finanzielle, regulatorische oder steuerliche Beratung angesehen werden. Vor einer Investition in den Fonds, sollten potenzielle Anleger ihre eigene Recherche und Analyse einer Anlage durchführen und ihre Rechtsberater, Steuerberater, Anlageberater und Wirtschaftsprüfer sowie ihre anderen Berater in rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten konsultieren, um sich über die Folgen des Erwerbs von Anteilen des Fonds zu informieren und zu einer unabhängigen Bewertung einer Anlage in den Fonds zu gelangen, einschließlich der Anwendbarkeit gesetzlicher Beschränkungen für den Verkauf oder die Anlage, ohne sich auf den Fonds oder seine Dienstleister, ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Anteilseigner, Mitarbeiter, Agenten oder Vertreter zu verlassen. Der Fonds, seine Dienstleister und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Anteilseigner, Mitarbeiter, Vertreter oder Agenten übernehmen keine Verantwortung oder Haftung in Bezug auf die Angemessenheit einer Anlage in den Fonds für einzelne potenzielle Anleger.

Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht gemäß dem Gesetz von 1933 oder den Wertpapiergesetzen eines Staates oder Territoriums der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Territorien, Besitztümer oder anderen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten von Amerika"), registriert. Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S dieses Gesetzes angeboten und verkauft. Der Fonds wurde und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung oder einem anderen US-Bundesgesetz registriert. Dementsprechend werden Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder

für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Rohstoffe und Steuern, einschließlich Regulation S des Gesetzes von 1933) nicht angeboten oder verkauft. Nachträgliche Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen sind nicht zulässig.

Die Anteile des Fonds wurden weder von der Securities and Exchange Commission (die "SEC") noch von einer anderen Regulierungsbehörde in den Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt oder abgelehnt, und weder die SEC noch eine andere Regulierungsbehörde in den Vereinigten Staaten von Amerika hat die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Prospekts oder die Vorzüge seiner Anteile geprüft. Jede gegenteilige Darstellung ist eine Straftat.

Die United States Commodity Futures Trading Commission hat diesen Prospekt oder andere Verkaufsdokumente für den Fonds nicht geprüft oder genehmigt.

Anteile des Fonds können in Deutschland, Dänemark, Österreich, Niederlanden, Großbritannien und der Schweiz vertrieben werden, sofern die entsprechende Meldung in anderen Ländern als Luxemburg erfolgt ist und die geltenden Anforderungen des europäischen und/oder jeweiligen nationalen Rechts eingehalten werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile des Fonds zukünftig in weiteren Jurisdiktionen zum Vertrieb zulassen bzw. den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Jurisdiktionen einstellen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anleger in geeigneter Weise hierüber informieren. Vor einer Kapitalzusage sind interessierte Anleger verpflichtet, eine Kopie der Fonds-Dokumente anzufordern, in der unter anderem die Zusicherungen aufgeführt sind, die der Fonds von einem interessierten Anleger verlangt, bevor er eine Kapitalzusage annimmt. Jedem interessierten Kleinanleger wird neben der Fonds-Dokumente ein Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 rechtzeitig zur Verfügung gestellt, bevor er in den Fonds investiert. Die Fonds-Dokumente mit Ausnahme dieses Prospekts sind in diesem Prospekt zusammengefasst; diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und unterliegt dem jeweils gültigen vollständigen Text des jeweiligen Dokuments, einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Änderungen.

Der Wortlaut des Verwaltungsreglements und der Zeichnungsvereinbarung ist für das Verständnis dieses Prospekts unabdingbar. Interessierte Anleger sollten das Verwaltungsreglement sorgfältig lesen. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Prospekt und dem Verwaltungsreglement hat der Wortlaut des Verwaltungsreglements Vorrang.

Dieser Prospekt erhebt nicht den Anspruch, alle mit der beabsichtigten Anlage in den Fonds verbundenen Risiken aufzuzeigen, daher stellen die in diesem Prospekt beschriebenen Risiken keine erschöpfende Beschreibung aller möglichen Risiken dar. Bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird, sollte jeder interessierte Anleger daher eine unabhängige Bewertung der mit der beabsichtigten Anlage verbundenen Risiken vornehmen, einschließlich a) der Risiken, denen der Fonds auf den Märkten ausgesetzt ist, auf denen er tätig ist, b) der spezifischen Risiken des Fonds und c) der Risiken, die mit der Art der beabsichtigten Anlagen verbunden sind. Der Wert der Anlagen kann sowohl fallen als auch steigen. Anlagen in den Fonds sollten daher als langfristig und nur als Teil eines ansonsten diversifizierten Anlageportfolios angesehen werden.

Dieses Angebotsdokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen, die auf aktuellen Erwartungen, Schätzungen und Prognosen über die Märkte beruhen, in denen der Fonds tätig sein wird, sowie auf Ansichten und Annahmen des Fonds. Wörter wie "erwartet", "antizipiert", "sollte", "beabsichtigt", "plant", "glaubt", "bemüht", "strebt an", "schätzt" oder "prognostiziert" und ähnliche Ausdrücke und Variationen solcher Wörter weisen darauf hin, dass es sich um zukunftsgerichtete Aussagen handelt. Solche Aussagen sind keine Garantie für zukünftige Leistungen und beinhalten bestimmte Risiken, Unsicherheiten und Annahmen, die schwer vorherzusagen sind. Dementsprechend können die tatsächlichen Ereignisse und Ergebnisse erheblich von jenen abweichen, die in diesen zukunftsgerichteten Aussagen zum Ausdruck gebracht oder prognostiziert wurden. Zu den Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich abweichen, gehören das allgemeine Wirtschaftsklima, Inflationsraten, das Zinsniveau, die Verfügbarkeit von Finanzmitteln, Änderungen der Steuer- und/oder Gesellschaftsgesetze und andere Vorschriften in Bezug auf das Eigentum und den Erwerb von Anlagen, sowie Änderungen des gesetzlichen oder regulatorischen Umfelds der Rechtsordnungen, die für den Fonds oder seine Teilfonds und die Ausübung seiner oder ihrer Geschäfte relevant sind, sowie Faktoren, die zu höheren Betriebskosten führen.

Eine Anlage in die Anteile ist mit erheblichen Risiken verbunden, und es gibt keine Zusicherung oder Garantie, dass auch nur eine der Zielanlagen des Fonds oder seiner Teilfonds positive Ergebnisse erzielen wird oder dass eine Rendite auf das investierte Kapital erzielt werden kann. Interessierte Anleger werden insbesondere auf Abschnitt 23 dieses Prospekts verwiesen, in dem die Risikofaktoren aufgeführt sind. Die Anlageziele des jeweiligen Teilfonds beruhen auf einer Reihe von Annahmen, die die Verwaltungsgesellschaft für angemessen hält. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Anlageziele tatsächlich erreicht werden.

Vorbehaltlich der nachstehenden Informationen ist die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet, diesen Prospekt zu aktualisieren.

Unter keinen Umständen impliziert die Veröffentlichung dieses Prospekts, dass die Geschäftstätigkeit des Fonds oder seiner Teilfonds seit diesem Datum unverändert geblieben ist. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, sowohl die Bedingungen dieses Angebots als auch die darin beschriebenen Anteile zu ändern. Der Prospekt kann erforderlichenfalls durch eine Änderung aktualisiert und geändert werden, wobei der Prospekt in diesem Fall zusammen mit einer solchen Änderung zu lesen und auszulegen ist.

Dieser Prospekt wird in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen des luxemburgischen Rechts aktualisiert.

Niemand ist befugt, schriftliche oder mündliche Informationen oder Zusicherungen in Bezug auf den Fonds oder das Angebot der Anteile abzugeben, die nicht in diesem Prospekt und in anderen Dokumenten in Bezug auf den Fonds enthalten sind. Soweit solche Informationen oder Zusicherungen gemacht werden, sollten sie nicht als Informationen oder Zusicherungen angesehen werden, die von HANSAINVEST LUX S.A., dem Fonds oder einem in Verbindung mit dem Fonds beauftragten Dienstleister oder Berater autorisiert wurden.

HINWEISE FÜR INVESTOREN IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Gemäß der AIFM- Richtlinie stellen der Fonds und jeder seiner Teilfonds einen EU-AIF dar, deren AIFM ein EU AIFM ist. Jeder Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie in nationales Recht erlassen. Gemäß der AIFM-Richtlinie ist der Vertrieb von Anteilen des betreffenden Teilfonds an (potenzielle) Anleger mit Wohnsitz oder Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum durch diese Gesetze beschränkt, und ein solcher Vertrieb darf nur in dem von diesen Gesetzen erlaubten Umfang erfolgen. Potenzielle Anleger sollten sich vergewissern, dass ihnen nach Maßgabe der oben genannten Gesetze die Zeichnung von Anteilen des betreffenden Teilfonds gestattet ist.

HINWEIS FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Das Angebot und die Werbung für Anteile des jeweiligen Teilfonds in der Schweiz erfolgen und richten sich ausschließlich an qualifizierte Anleger ("Qualifizierte Anleger"), wie in Art. 10 Abs. 3 des Schweizer Kollektivanlagengesetzes (KAG) sowie gemäß der Definition von professionellen Kunden nach Art. 4 des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) vom 15. Juni 2018 in der jeweils gültigen Fassung. Dazu zählen unter anderem Anleger, die gemäß Art. 5 Abs. 1 FIDLEG ein Opting-out vorgenommen haben.

Der Fonds ist nicht bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA registriert. Die Rothschild & Co Bank AG, mit Sitz in Zollikerstrasse 181, CH-8034 Zürich wurde durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft als Schweizer Vertreter und Schweizer Zahlstelle ernannt.

Dieser Prospekt und/oder sonstige Angebots- oder Vermarktungsunterlagen dürfen in der Schweiz ausschließlich Qualifizierten Anlegern zugänglich gemacht werden. Diesbezüglich wird auf Anhang II "Informationen für Schweizer Investoren" verwiesen.

HINWEIS FÜR ANLEGER IN GROSSBRITANNIEN

Die Vertriebsstelle darf Anteile des jeweiligen Teilfonds im Vereinigten Königreich ausschließlich an Unternehmen vermitteln, die der Aufsicht der britischen Financial Conduct Authority (FCA) unterliegen. Hierzu zählen insbesondere Banken, Versicherungsunternehmen sowie regulierte Vermögensverwalter.

Ein Vertrieb an andere Anlegergruppen, insbesondere Privatanleger, ist nicht vorgesehen. Die Vermittlung von Anteilen erfolgt im Einklang mit den geltenden britischen Vorschriften und unter Beachtung der regulatorischen Anforderungen für den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen im Vereinigten Königreich.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Fonds und Sitz	RGV
	19, rue de Flaxweiler
	6776 Grevenmacher
	Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft / AIFM	HANSAINVEST LUX S.A.
	19, rue de Flaxweiler
	6776 Grevenmacher
	Großherzogtum Luxemburg
Vorstand der Verwaltungsgesellschaft	Dr. Marc Biermann
	Dr. Christian Tietze
	Christian Moersch
Verwahrstelle	DONNER & REUSCHEL AG,
	Zweigniederlassung Luxemburg
	17, rue de Flaxweiler
	6776 Grevenmacher
	Großherzogtum Luxemburg
Zentralverwaltung und Register- und	HANSAINVEST LUX S.A.
Transferstelle	19, rue de Flaxweiler
Transferstelle	6776 Grevenmacher
	Großherzogtum Luxemburg
Initiator	Redstone Digital GmbH
	Dircksenstraße 47
	10178 Berlin
	Deutschland

Wirtschaftsprüfer	Pricewaterhouse Coopers, Société Coopérative
	2, rue Gerhard Mercator
	L-2182 Luxembourg
	Großherzogtum Luxemburg
Portfoliomanager für liquide Anlagen	DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A.,
	64, Avenue de la Liberté
	1930 Luxembourg
	Großherzogtum Luxemburg
Rechtsberater	AIQU LAW Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
	Kruckeler Str. 17
	D- 44229 Dortmund
	Deutschland
Steuerberater	AIQU TAX S.à r.l.
	1, Haaptstrooss
	L-6869 Wecker
	Großherzogtum Luxemburg
Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz	Rothschild & Co Bank AG
	Zollikerstrasse 181,
	CH-8034 Zürich
	Schweiz

DEFINITIONEN

Sofern in diesem Prospekt nichts anders definiert ist oder der Kontext nichts anderes erfordert, haben die folgenden Wörter und Ausdrücke in diesem Prospekt die unten angegebene Bedeutung. Verweise auf Richtlinien, Gesetze und Verordnungen beziehen sich auf die jeweils aktuelle Fassung:

AIF	bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne der AIFM-Richtlinie;
AIFM oder Verwaltungsgesellschaft	bezieht sich auf HANSAINVEST LUX S.A., oder ein anderes Unternehmen, das vom Fonds mit der Wahrnehmung der Funktion des Verwalters alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes von 2013 betraut wurde;
AIFM-Richtlinie	bezieht sich auf die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010;
AIFM-Verordnung	bezieht sich auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ausnahmen, allgemeine Bedingungen für die Geschäftstätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Aufsicht;
Allgemeiner Teil	verweist auf den allgemeinen Teil dieses Prospekts, in dem die Bestimmungen festgelegt sind, die für den Fonds als solchen und für jeden Teilfonds gelten, soweit in einem Anhang nichts anderes bestimmt ist;
Anhang / Teilfondsanhang	verweist auf den besonderen Abschnitt dieses Prospekts, in dem die spezifischen Bestimmungen aufgeführt sind, die für einen bestimmten Teilfonds gelten;
Anlageberater	bezieht sich auf die AHP Capital Management GmbH oder jeden Berater, der die Verwaltungsgesellschaft beim Portfolio- und/oder Risikomanagement für einen oder mehrere Teilfonds gemäß den Bedingungen eines Anlageberatungsvertrags berät, ohne das Portfolio- und/oder Risikomanagement im Sinne einer Delegation gemäß den Bestimmungen der AIFM-Richtlinie übernommen zu haben;

Anleger Anteil(e)	bezeichnet jede Person, die erwägt, eine Verpflichtung einzugehen und Anteile eines oder mehrerer Teilfonds zu zeichnen, und umfasst, sofern es der Kontext erfordert, diese Person als Anteilinhaber; bezeichnet einen eingetragenen Anteil ohne Nennwert jeder Klasse;
Anteilsinhaber	bezeichnet einen Inhaber von Anteilen;
Anteilsklasse(n)	hat die Bedeutung gemäß Abschnitt 7 des Allgemeinen Teils;
Ausgeschlossene Personen	bezeichnet (i) Personen, die gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und/oder dieses Prospekts vom Besitz von den Anteilen ausgeschlossen sind; (ii) Personen, deren Anteilsbesitz gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes und/oder amtliche Anordnungen verstößt; (iii) Personen, deren Anteilsbesitz dazu führt oder führen würde, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft Steuerverbindlichkeiten oder andere finanzielle Nachteile erleiden würde, die dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft sonst nicht entstanden wären oder nicht anderweitig entstehen würden; (iv) US-Personen.
Bewertungstag	bezeichnet jeden Bankarbeitstag, an dem eine Berechnung des Nettoinventarwerts pro Teilfonds durchgeführt wird, wie im Anhang des Teilfonds näher definiert;
Bruttofondsvermögen	bezeichnet den Wert der Vermögensgegenstände des Fonds vor Abzug der Verbindlichkeiten;
CRS	meint den OECD Common Reporting Standards ("CRS") für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten;
CSSF	bezeichnet die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor;
Delegierte Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission vom 19.7.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, wann Derivate ausschließlich zur Absicherung der mit anderen Anlagen des Europäischen

	langfristigen Investmentfonds (ELTIF) verbundenen Risiken eingesetzt werden, die Anforderungen an die Rücknahmepolitik und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für die Abstimmung von Übertragungsanträgen von Anteilen des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenangabe (C(2024)4991);
ELTIF	bezeichnet einen europäischen langfristigen Investmentfonds im Sinne der ELTIF-Verordnung;
ELTIF-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760;
EU	bezeichnet die Europäische Union;
Euro, € oder EUR	bezeichnet die offizielle Währung der Eurozone, die derzeit aus 20 der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) besteht;
Europäischer Grüner Deal	ist ein Paket politischer Initiativen der Europäischen Kommission, das darauf abzielt, die EU auf den Weg zu einem grünen Wandel zu bringen, mit dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich die EU verpflichtet, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken.
EuSEF	bezeichnet europäische Fonds für soziales Unternehmertum, die durch die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum geregelt werden;
EuVECA	bezeichnet europäische Risikokapitalfonds, die durch die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Risikokapitalfonds reguliert werden;
FATCA-Gesetz	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 über die Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der

Frei Verfügbare Liquide Anlagen	Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der internationalen Tax Compliance und in Bezug auf die Informationsberichterstattung der Vereinigten Staaten, allgemein bekannt als das Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA"); bezeichnet Liquide Anlagen abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten (einschließlich zuvor angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträge, Investitionen inklusive offener Zahlungsverpflichtungen oder Reinvestitionen;
Fonds	bezieht sich auf den Fonds RGV;
Fonds-Dokumente	bezeichnet diesen Prospekt, das Verwaltungsreglement und die Zeichnungsvereinbarung, sofern anwendbar, in der jeweils gültigen Fassung;
Bankarbeitstag	bezeichnet jeden Werktag, an dem die Banken in Luxemburg, Hamburg und Frankfurt für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.
Gesetz von 1933	bezeichnet den United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung;
Gesetz von 2010	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen;
Gesetz von 2013	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds;
Illiquide Anlagen	bezeichnet Anlagen, die sich durch eine anhaltende Bindung des Kapitals auszeichnen und begrenzte Optionen für den vorzeitigen Verkauf oder die Liquidierung;
Initiator	bezeichnet Redstone Digital GmbH in ihrer Eigenschaft als Initiator des Fonds;
Kapital	bezeichnet das Kapital des betreffenden Teilfonds, die auf der Grundlage der investierbaren Beträge nach Abzug aller Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt von den Anteilinhabern getragen werden, berechnet werden. Das Kapital eines Teilfonds kann im Falle der Veräußerung eines Vermögenswerts gemäß den ELTIF-Regeln anteilig durch eine Ausschüttung herabgesetzt werden.

Kleinanleger	bezeichnet einen Anleger, der kein professioneller Anleger ist;
Liquide Anlagen	bezeichnet die in Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Vermögenswerte;
Nettoinventarwert	bezieht sich auf den Nettoinventarwert des Fonds, eines Teilfonds, einer Klasse oder je Anteil, der gemäß den einschlägigen Bestimmungen in Abschnitt 9 "Nettoinventarwert" ermittelt wird.
Nettoinventarwert pro Anteil	bezeichnet den Nettoinventarwert dividiert durch die Anzahl der Anteile des betreffenden Teilfonds, die zum relevanten Zeitpunkt im Umlauf waren;
Portfoliomanager für Liquide Anlagen	bezieht sich auf DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A., 64, Avenue de la Liberté, 1930 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg;
Professionelle Anleger	bezeichnet Anleger, die als professionelle Anleger im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU ("MiFID II") gelten;
Prospekt	bezieht sich auf diesen Prospekt, in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung;
Qualifiziertes Portfoliounternehmen	bezeichnet Unternehmen gemäß Artikel 11 der ELTIF- Verordnung;
RESA	bezeichnet die luxemburgische elektronische Datenbank für offizielle Veröffentlichungen von Gesellschaften und Vereinigungen (<i>Recueil électronique</i> des sociétés et associations);
Semiprofessionelle Anleger	meint Anleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 31 des KAGB;
Säumiger Anleger	meint jeden Anleger, den die Verwaltungsgesellschaft zu einem solchen gemäß Abschnitt 8.2 des Allgemeinen Teils dieses Prospekts erklärt hat;
SFDR	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor;
Taxonomie-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Festlegung eines Rahmens zur Förderung

	nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088;
Teilfonds I	bezeichnet den Teilfonds Redstone Global Venture ELTIF;
US-Person	bezeichnet Personen, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ansässig und/oder steuerpflichtig sind. Dazu gehören auch Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates, Territoriums oder Besitzes der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden, oder andere "US-Personen" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 oder im Sinne der Bestimmungen des United States Commodities Exchange Act von 1936;
Verwahrstelle	bezeichnet <i>Donner & Reuschel AG, Zweigniederlassung Luxemburg,</i> in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle oder eine andere Verwahrstelle, die von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt wurde;
Verwahrstellenvertrag	bezeichnet die mit der Verwahrstelle geschlossene Vereinbarung;
Verwaltungsreglement	verweist auf das Verwaltungsreglement des Fonds, in der jeweils gültigen und neu gefassten Fassung, das diesem Prospekt beigefügt ist;
Zeichnungsvereinbarung	bezeichnet das Formular der Verpflichtungsvereinbarung oder des Zeichnungsantrags (je nach Einzelfall) in Bezug auf die Anteile eines Teilfonds, das von jedem Anleger zu unterzeichnen ist;
Zielfonds	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einen Investmentfonds (unabhängig davon, ob es sich um einen offenen oder geschlossenen, beaufsichtigten oder nicht regulierten Fonds usw. handelt), in den ein Teilfonds gemäß seiner definierten Anlagestrategie investieren kann.

ALLGEMEINER TEIL

Der Fonds

1. Parteien

1.1 Initiator

Der Initiator ist die Redstone Digital GmbH, ein Unternehmen mit Sitz in Berlin, welches Venture Capital Fonds in Form von alternativen Investmentfonds mit ausgesuchten Investmentstrategien und Sektor-Fokussierung für professionelle Investoren auflegt und berät. Hierbei profitiert der Initiator durch seine jahrelange Expertise in diesem Bereich.

1.2 Verwaltungsgesellschaft / AIFM

Der Fonds wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010, der AIFM-Richtlinie und soweit einschlägig der ELTIF-Verordnung, von der Verwaltungsgesellschaft, einer luxemburgischen Aktiengesellschaft (société anonyme), mit Sitz in 19, rue de Flaxweiler, 6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, verwaltet.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, den Fonds zu verwalten und zu betreuen (vorbehaltlich der im Verwaltungsreglement und in diesem Prospekt festgelegten Einschränkungen).

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Fondsvermögen im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Fonds. Dabei handelt sie ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

In ihrer Funktion als AIFM des Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds insbesondere folgende Pflichten:

- (i) Verwaltung des Fondsvermögens im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen, insbesondere dem Gesetz von 2013 und gegebenenfalls der ELTIF-Verordnung. Zu der Verwaltung des Fondsvermögen zählt auch das Portfoliomanagement und das Risikomanagement in Bezug auf diese Vermögenswerte und die Bewertungsfunktion.
- (ii) Administrative Tätigkeiten für den Fonds (einschließlich der Buchhaltung und Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement und diesem Prospekt), wobei die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere zentrale Verwaltungsstellen ernennen kann.
- (iii) Marketing und Vertrieb der Anteile, wobei die Verwaltungsgesellschaft einen oder mehrere Vertriebspartner ernennen kann und selbst keine Vermarktung- oder Vertriebsaktivitäten durchführen wird. Bei den von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstellen handelt es sich um Gesellschaften, die über alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen verfügen, die von den jeweiligen Ländern, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden, erforderlich sind.
- (iv) Erstellung, Pflege, Implementierung und Überprüfung ihrer für den Fonds geltenden Bewertungsrichtlinien und -verfahren. Die Abteilung der Verwaltungsgesellschaft,

die für die Bewertung des Fondsvermögens zuständig ist, handelt unabhängig von den für die Portfolioverwaltung zuständigen Abteilung der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für das Portfoliomanagement und das Liquiditätsmanagement des Fonds verantwortlich. Sie muss sicherstellen, dass ausreichend Liquide Anlagen zur Verfügung stehen, um die negativen Auswirkungen potenzieller Mittelabflüsse in schwierigen Marktsituationen zu minimieren und Rücknahmewünschen der Anleger nachzukommen. Dabei berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Anlagestrategie und das Liquiditätsprofil der Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft führt mindestens einmal monatlich Stresstests durch, um das Liquiditätsrisiko der Teilfonds zu bewerten und zu überwachen. Diese Stresstests werden regelmäßig sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt, um eine umfassende Bewertung des Liquiditätsrisikos jedes Teilfonds zu ermöglichen. Dabei werden unter anderem die Anlagestrategie jedes Teilfonds, die Rücknahmefristen, die Veräußerungsfristen für Vermögenswerte und Informationen über Marktentwicklungen von der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Liquiditätsmanagementpolitik, die es ihr ermöglicht, das Liquiditätsrisiko der jeweiligen Teilfonds zu überwachen. Die von der Verwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang angewandten Systeme und Verfahren ermöglichen es ihr, verschiedene Instrumente und Verfahren anzuwenden, die erforderlich sind, um angemessen auf Rücknahmeanträge zu reagieren, einschließlich des Aufschubs solcher Rücknahmeanträge unter bestimmten Umständen oder der Anwendung ähnlicher Regeln und Techniken (wie in diesem Prospekt dargelegt), die, wenn sie aktiviert werden, die Rücknahmerechte der Anteilinhaber unter den im Prospekt und im Verwaltungsreglement definierten Umständen einschränken.

Darüber hinaus werden die Aufgaben einer Zentralverwaltung sowie der Register- und von der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen.

In dieser Funktion ist die Verwaltungsgesellschaft verantwortlich für die Abwicklung des Erwerbs, der Übertragung und der Rücknahme von Anteilen, jeweils in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement und dem Prospekt, und in diesem Zusammenhang für die Führung des Registers der Anteilinhaber und den Versand von Erklärungen, Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten an die Anteilinhaber.

Die Rechte an den im Aktienregister eingetragenen Anteilen und deren Übertragung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über dematerialisierte Anteile und des Gesetzes vom 1. August 2001 über den Wertpapierverkehr.

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, einen Teil ihrer Aufgaben und Befugnisse in eigener Verantwortung an Personen oder Unternehmen zu delegieren, die sie für geeignet hält und die über die erforderliche Expertise verfügen. Der Prospekt wird entsprechend mit vorheriger Genehmigung der CSSF geändert, sofern diese Übertragung nicht bereits vorgesehen ist. Eine solche Übertragung erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013, sowie gegebenenfalls der AIFM-Verordnung und der ELTIF-Verordnung.

Zur Deckung potenzieller Berufshaftungsrisiken, die sich aus der Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft ergeben, hält die Verwaltungsgesellschaft angemessene Eigenmittel gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 und der AIFM-Verordnung.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Vergütungsrichtlinien, -verfahren und-praktiken, die mit einem soliden und effektiven Risikomanagement vereinbar sind und dieses fördern. Sie gelten für Mitarbeitende, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds hat und sollen nicht dazu anregen, Risiken einzugehen, die mit dem Risikoprofil des Fonds unvereinbar sind.

Die Gebühren und Kosten der Verwaltungsgesellschaft werden vom Fonds oder seinen jeweiligen Teilfonds getragen und entsprechen der in Luxemburg üblichen Praxis. Die anfallenden Gebühren sind im Anhang des jeweiligen Teilfonds aufgeführt. Die Gebühren sind monatlich nachträglich fällig und am letzten Bankarbeitstag eines jeden Quartals fällig. Die Gebühren und Kosten werden nach Berechnung des Nettoinventarwertes bezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Initiator haben eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in welcher unter anderem die Dienstleistungen, die die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds erbringt, und die Rechte und Pflichten in Bezug auf diese geregelt werden. Die Kooperationsvereinbarung kann ordentlich durch den Initiator oder die Verwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann die Kooperationsvereinbarung durch den Initiator oder durch die Verwaltungsgesellschaft ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Soweit rechtlich erforderlich, sind die Parteien jedoch dazu verpflichtet, ihre im Rahmen des Fonds übernommenen Funktionen unabhängig von der Kündigungsfrist so lange weiter auszuüben, bis eine interessengerechte Nachfolgeregelung getroffen wird bzw. bis die Funktionsausübung rechtlich nicht mehr erforderlich ist.

1.3 Die Verwahrstelle

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, Artikel 19 des Gesetzes von 2013 und Artikel 29 der ELTIF-Verordnung, falls anwendbar, wurde die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Luxemburg, gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zur Verwahrstelle des Fonds ernannt. Die DONNER & REUSCHEL AG hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht; der Sitz befindet sich am Ballindamm 27, 20095 Hamburg, Deutschland. Die DONNER & REUSCHEL AG ist unter HRB56747 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen und handelt über ihre luxemburgische Niederlassung mit Sitz in 17, rue de Flaxweiler, 6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handelsund Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B-250367.

Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung des Fondsvermögens betraut und erfüllt die Aufgaben und Pflichten, die im Gesetz von 2010, im Gesetz von 2013 und in der ELTIF-Verordnung, sowie in der Verwahrstellenvereinbarung festgelegt sind. Insbesondere sorgt die Verwahrstelle für eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Zahlungsströme des Fonds.

Im Einklang mit dem geltenden Recht hat die Verwahrstelle:

- i) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Annullierung von Anteilen des Fonds im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- ii) sicherzustellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften, dem Gesetz von 2010 und den in Artikel 17 des Gesetzes von 2013 festgelegten Verfahren erfolgt;
- iii) den Anweisungen des Fonds Folge zu leisten, es sei denn, diese Anweisungen verstoßen gegen das Gesetz von 2013, das Gesetz von 2010 oder die Verwaltungsvorschriften;
- iv) sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- v) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2013, dem Prospekt und dem Verwaltungsreglement zugeteilt werden.

Die Verwahrstelle darf die in den Ziffern i bis v dieses Abschnitts aufgeführten Pflichten und Auflagen nicht delegieren. Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen.

Soweit ein Teilfonds als ELTIF qualifiziert ist und auch an Kleinanleger vertrieben wird, kann die Haftung der Verwahrstelle nicht vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt werden, und die Verwahrstelle kann sich im Falle des Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten verwahrt werden, nicht von ihrer Haftung befreien.

Die Verwahrstelle hat weder Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister des Fonds und nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Gewähr für die Richtigkeit, der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, oder die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds. Die von der Verwahrstelle eines Teilfonds, der als ELTIF eingestuft wird, verwahrten Vermögenswerte dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn

- a. die Vermögenswerte für die Rechnung des Fonds wiederverwendet werden;
- b. die Verwahrstelle den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds folgt;
- c. die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anteilinhaber liegt; und
- d. die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds aufgrund einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach luxemburgischem Recht.

Das Mandat der Verwahrstelle kann durch den Initiator oder durch die Verwahrstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten ordentlich beendet werden. Aus wichtigem Grund kann es ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.

1.4 Anlageberater

Bei der Festlegung der Ziele und Anlagegrundsätze jedes Teilfonds, sowie bei der Beratung bei der Anlage des Fondsvermögens, kann die Verwaltungsgesellschaft von einem oder mehreren Anlageberatern unterstützt werden, wie im entsprechenden Anhang des Teilfonds näher erläutert. Der Anlageberater darf keine Anlageentscheidungen treffen. Der Anlageberater unterbreitet der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für Anlagen im Rahmen der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds.

Der Anlageprozess liegt in der letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Der genaue Anlageprozess für jeden Teilfonds ist im jeweiligen Teilfondsanhang näher beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft trifft die endgültige Entscheidung über eine Anlage nach eigenem Ermessen, unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlagestrategie.

Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der jeweilige Anlageberater können im Rahmen des Überprüfungsprozesses externe Berater auf Kosten des jeweiligen Teilfonds hinzuziehen.

Die Rechte und Pflichten des/der Anlageberater(s) werden durch einen oder mehrere "Anlageberatungsverträge" zwischen dem Anlageberater und der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

1.5 Portfoliomanager für Liquide Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A., 64, Avenue de la Liberté, 1930 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zum Portfoliomanager des Fonds für Liquide Anlagen ernannt.

1.6 Wirtschaftsprüfer

Die jährliche Prüfung des Fonds wird von PricewaterhouseCoopers, Société Coopérative, mit Sitz in 2, Rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxembourg, durchgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, den Wirtschaftsprüfer des Fonds zu wechseln. Soweit keine zwingenden gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen entgegenstehen, ist der Wirtschaftsprüferprüfer ausschließlich aus dem Kreis der sogenannten Big Four Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (d.h. Deloitte, Ernst & Young, KPMG, PricewaterhouseCoopers) zu bestellen.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresabschluss des Fonds, um sicherzustellen, dass dieser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Fonds vermittelt und dass der Jahresbericht mit dem Jahresabschluss übereinstimmt. Der Wirtschaftsprüfer unterliegt auch bestimmten Berichtspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden, die in den AIFM-Bestimmungen und im Gesetz ausführlicher beschrieben sind.

2. Rechtsnatur und Managementvorschriften

Der Fonds ist ein *Fonds Commun de Placement* (FCP) gemäß Teil II des Gesetzes von 2010. Der Fonds ist ein ungeteiltes Vermögen und hat keine von seiner Verwaltungsgesellschaft unabhängige Rechtspersönlichkeit. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet, die für die Rechnung des Fonds handelt.

Der Fonds investiert die Gelder der Anleger in Vermögenswerte in Übereinstimmung mit diesem Prospekt und dem Verwaltungsreglement. Anleger können die Rücknahme ihrer Anteile in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten verlangen, jedoch nicht die Aufteilung des Fonds oder seiner Vermögenswerte.

Die Vermögenswerte des Fonds, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut werden, sind von denen der Verwaltungsgesellschaft und von denen aller anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds getrennt. Die Verwahrstelle erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anleger des Fonds. Durch den Erwerb von Anteilen des Fonds akzeptiert jeder Anleger in vollem Umfang das Verwaltungsreglement, das das Vertragsverhältnis zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle regelt.

Das Nettovermögen des Fonds darf nicht weniger als eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) betragen. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach Genehmigung des Fonds durch die CSSF erreicht werden (das "Mindestkapital"). Die Währung des Fonds ist der Euro (EUR).

Der Fonds / seine Teilfonds richten sich an Professionelle Anleger und Kleinanleger, die keine Ausgeschlossenen Personen sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein internes Verfahren zur Beurteilung der Eignung des Fonds für die verschiedenen Anlegertypen eingeführt. Im Rahmen dieses internen Prozesses hat die Verwaltungsgesellschaft geprüft, ob der Fonds/ ein Teilfonds für den Vertrieb an Privatanleger geeignet ist, wobei mindestens (a) die Laufzeit eines Teilfonds; und (b) die beabsichtigte Anlagestrategie eines Teilfonds berücksichtigt wurden.

Der Fonds wurde am 28.01.2025 (das "Gründungsdatum") in Luxemburg gegründet und ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer K2335 eingetragen. Das Verwaltungsreglement wurde beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) hinterlegt und im luxemburgischen Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht. Das Verwaltungsreglement ist diesem Prospekt beigefügt.

Das Nettovermögen des Fonds und seiner Teilfonds ist variabel. Es entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert des Fonds/ eines Teilfonds und wird in Euro ausgedrückt. Das Nettovermögen wird durch Anteile ohne Nennbetrag dargestellt, die voll eingezahlt sind. Änderungen des Kapitals erfolgen kraft Gesetzes, und es gibt keine Bestimmungen, die die Veröffentlichung und Hinterlegung solcher Änderungen im RCS vorschreiben. Der Fonds wird Inhaberanteile gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberanteilen ausgeben, die durch ein Globalzertifikat repräsentiert werden.

3. Allgemeines Anlageziel und -strategie, Umsetzung der Anlagestrategie für jeden Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft legt die jeweiligen Anlageziele und die Anlagestrategie jedes Teilfonds, sowie die für ihn geltenden Anlagebeschränkungen, fest (zusammen die "Anlagestrategie"), die im Folgenden und im Anhang des jeweiligen Teilfonds zu diesem Prospekt beschrieben sind. Jeder Teilfonds wird sich darüber hinaus an die nachfolgend definierten allgemeinen Anlageziele und

beschriebenen Grenzen halten, die unverändert bleiben, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds zu ändern.

3.1. Allgemeines Anlageziel

Ziel der Anlagestrategie der einzelnen Teilfonds ist die Erzielung laufender Erträge und mittel- bis langfristiger Kapitalzuwachs in der jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es keine Garantie oder sonstige Gewährleistung dafür gibt, dass das Ziel der Anlagestrategiepolitik des jeweiligen Teilfonds erreicht wird. Eine detaillierte Beschreibung der Anlageziele der einzelnen Teilfonds finden Sie im Anhang des jeweiligen Teilfonds.

3.2. Allgemeine Grenzen der Anlagestrategie des Fonds

Die Anlagebeschränkungen richten sich nach der jeweiligen Anlagestrategie der Teilfonds sowie den Vorgaben der CSSF-Rundschreiben 91/75¹ und 02/80², sowie die in den im jeweiligen Teilfondsanhang beschriebenen Beschränkungen.

3.3. Tochtergesellschaften

Zum Zwecke der Ausübung der Anlagetätigkeiten kann die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds und vorbehaltlich der jeweils im Teilfondsanhang beschriebenen Anlagestrategie und der Anlagerestriktionen Tochtergesellschaften gründen, Tochtergesellschaften investieren, welche durch die Teilfonds kontrolliert werden. Die betreffenden Tochtergesellschaften können in Luxemburg oder im Ausland gegründet werden, falls es gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen erforderlich oder vorteilhaft ist, dass Anlagen eines Teilfonds über solche Tochtergesellschaften getätigt werden. Falls zutreffend wird die Gründung von Tochtergesellschaften in den Finanzberichten der Teilfonds erwähnt. Die Verwaltung des Vermögens der Tochtergesellschaften unterliegt Anlagerichtlinien und beschränkungen, welche von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die betreffenden Tochtergesellschaften die in diesem Prospekt festgelegten Anlagebeschränkungen beachten. Die Tatsache, dass die Gesamtheit oder ein Teil des Fondsvermögens über solche Tochtergesellschaften gehalten wird, wird die Verwahrstelle bzw. die zentrale Verwaltungsstelle nicht darin hindern, ihre jeweiligen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Weitere Details betreffend die Tochtergesellschaften werden in den Finanzberichten des Fonds aufgeführt.

4. Hebelwirkung

Die Verwaltungsgesellschaft stellt entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2010 für jeden Teilfonds Informationen über die Höhe der eingesetzten Hebelfinanzierung zur Verfügung.

¹ https://www.cssf.lu/wp-content/uploads/iml91 75eng upd300622.pdf

https://www.cssf.lu/wp-content/uploads/files/Lois_reglements/Circulaires/Hors_blanchiment_terrorisme/cssf02_80eng.pdf

5. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Fonds nimmt derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Wiederverwendung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Anspruch. Sollte die Verwaltungsgesellschaft dies in Zukunft beabsichtigen, wird der Prospekt im jeweiligen Teilfondsanhang entsprechend den Vorgaben nach Abschnitt 20 aktualisiert.

6. Derivate

Die Teilfonds werden Derivate nur für den im jeweiligen Teilfondsanhang vorgesehenen Zweck einsetzen. Die spezifischen Regelungen werden im jeweiligen Teilfondsanhang aufgenommen, soweit relevant.

7. Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds Anteilsklassen ("Anteilsklasse(n)") festlegen und ausgeben, die sich in Bezug auf die Kostenstruktur, die Mindestzeichnung, die Vertriebsstrategie, die Währung, in der die Anteilsklassen denominiert sind, die Art der Zeichnung oder des Vertriebs oder andere von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Kriterien unterscheiden.

8. Ausgabe, Rücknahme und Übertragung von Anteilen

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ist im Verwaltungsreglement und im entsprechenden Anhang der Teilfonds näher erläutert.

Anleger können vollständig eingezahlte Anteile (außer an die Verwaltungsgesellschaft) übertragen, wie in den Verwaltungsvorschriften näher beschrieben. Die Anteile sind auf einem Sekundärmarkt (geregelter Markt oder multilaterales Handelssystem) übertragbar. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung für den Handel von Anteilen auf dem Sekundärmarkt und ist insbesondere nicht gegenüber Anlegern verantwortlich, die aufgrund einer Transaktion auf einem organisierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem Anteile am Fonds halten. Die Verwaltungsgesellschaft kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die Anteile des Fonds von Ausgeschlossenen Personen gehalten werden.

8.1 Anteilsregister und Verbriefung

Der Fonds wird Inhaberanteile und Namensanteile ausgeben, wie im jeweiligen Teilfondsanhang spezifiziert.

Für die Namensanteile des Fonds wird von der Register- und Transferstelle ein Register am Firmensitz des Fonds geführt (das "Register"). Das Register enthält (i) eine Liste aller Anleger mit Namen und beruflicher oder privater Adresse, bzw. bei juristischen Personen deren Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Adresse und Handelsregisternummer (soweit vorhanden), sowie die Anzahl der jeweils gehaltenen Anteile nebst erfolgten Einzahlungen und (ii) ein Verzeichnis der Übertragungen der Anteile sowie das Datum der Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Annahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

Sofern gemäß den Vorgaben des spezifischen Teilfondsanhangs vorgesehen ist, dass die Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse in einer Globalurkunde verbrieft werden, erfolgt die Registerführung im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften und den technischen Vorgaben des Clearinganbieters.

8.2 Säumiger Anleger

Zahlt der Anleger innerhalb der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zahlungsfrist entgegen seiner Zeichnungsverpflichtung nicht, obwohl (i) ihm ein entsprechendes Kapitalabrufschreiben per Brief oder elektronischer Nachricht an die im Anteilsregister verzeichneten Kontaktdaten zugesandt wurde, oder (ii) wenn die Zahlungsverpflichtung (gegebenenfalls gemäß der vereinbarten Ratenzahlung) fällig und zahlbar ist, kann die Verwaltungsgesellschaft den betreffenden Anleger zum "Säumigen Anleger" erklären, mit der Folge, dass:

- (i) der Säumige Anleger ohne Erfordernis einer Mahnung ab Fälligkeit in Verzug kommt. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechtsfolgen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, von dem Säumigen Anleger für die Dauer des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten p.a. ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu beanspruchen; und
- (ii) der Säumige Anleger die Verwaltungsgesellschaft auf Nachweis von angemessenen Gebühren und Kosten, freizustellen hat die aufgrund der Säumnis entstanden sind;
- (iii) Ausschüttungen an den Säumigen Anleger verrechnet und einbehalten werden können, bis alle dem Fonds geschuldeten Beträge vom Säumigen Anleger in voller Höhe gezahlt worden sind.

Leistet ein Säumiger Anleger auf eine nach Eintritt des Verzuges abgesandte schriftliche Zahlungsaufforderung nicht innerhalb einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen die ausstehenden Zahlungen zuzüglich aufgelaufener Verzugszinsen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des Säumigen Anlegers zwangsweise zurücknehmen gegen Zahlung eines Rücknahmepreises in Höhe von fünfundsiebzig (75) Prozent des zuletzt festgestellten Nettoinventarwertes der betroffenen Anteile oder die Zeichnungsverpflichtung des Säumigen Anlegers kündigen bzw. verringern sowie alle sonstigen durch die Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Möglichkeiten ausschöpfen.

Der an den Säumigen Anleger zu bezahlende Rücknahmepreis reduziert sich um aufgelaufene Verzugszinsen, ggfs. zwischenzeitlich stattgefundene Kapitalmaßnahmen und einen etwaigen weiteren Verzugsschaden des Fonds, u.a. aus Zwischenfinanzierungskosten.

8.3 Mindestkapitalzusage

Die Mindestkapitalzusage bezogen auf einen Teilfonds beziehungsweise eine Anteilsklasse ist in dem jeweiligen Teilfondsanhang näher beschrieben.

9. Nettoinventarwert

9.1 Berechnung

Soweit dies nach den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist, und im Rahmen der nach den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften geltenden Beschränkungen, wird der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder eines Anteils von der Verwaltungsgesellschaft zum beizulegenden Zeitwert in Übereinstimmung mit LUX GAAP und den in den Bestimmungen des Verwaltungsreglements beschriebenen Bewertungsregeln berechnet.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds wird von der Zentralverwaltungsstelle berechnet, indem das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds, d. h. der Wert der Vermögenswerte, der am jeweiligen Bewertungstag gemäß dem Verwaltungsreglement ermittelt wurde, abzüglich der Gebühren, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die diesem Teilfonds zuzurechnen sind, durch die Anzahl aller Anteile des Teilfonds, die zu diesem Zeitpunkt im Umlauf waren dividiert wird. Der Nettoinventarwert wird für jeden Tag, der im jeweiligen Teilfondsanhang als Bewertungstag definiert ist, berechnet.

9.2 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Teilfonds und die Ausgabe von Anteilen an die Anleger jederzeit auszusetzen:

- (i) wenn eine oder mehrere Börsen oder Märkte, die für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds relevant sind, geschlossen sind (außer an Wochenenden und Feiertagen) oder der Handel mit ihnen eingeschränkt oder ausgesetzt wird;
- (ii) wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder Umstände, die außerhalb der Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen, die Veräußerung von Vermögenswerten eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds nicht vernünftigerweise oder üblich ist oder den Interessen der Anleger erheblich schaden würde, oder wenn es dem Fonds unmöglich ist, den Nettoinventarwert pro Anteil zu berechnen;
- (iii) im Falle eines Ausfalls der Kommunikationskanäle, die normalerweise für die Bewertung von Anlagen des Fonds verwendet werden, oder wenn aus Gründen, die der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten haben, der Wert eines Vermögenswerts eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds nicht so schnell und genau wie erforderlich bestimmt werden kann;
- (iv) wenn aufgrund von Wechselkursbeschränkungen oder anderen Beschränkungen, die den Zahlungsverkehr betreffen, Transaktionen im Namen eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds unmöglich werden oder der Kauf und Verkauf von Vermögenswerten eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;
- (v) wenn die Aussetzung gesetzlich oder auf der Grundlage eines gerichtlichen Verfahrens vorgeschrieben ist; und/oder
- (vi) wenn die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund entscheidet, dass eine Aussetzung im Interesse der Anleger ist.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die betroffenen Anleger über diese Aussetzungen oder die Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts informieren und die Anleger, die ein Angebot zur Zeichnung von Anteilen des Fonds abgegeben haben, entsprechend benachrichtigen. Betrifft eine solche Aussetzung nur einen Teilfonds, werden die Informationen nur an dessen Anleger gesendet.

Bei Eintreten eines Ereignisses, das zur Liquidation des Fonds führt, oder bei Erhalt einer entsprechenden Anordnung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde wird der Fonds die Ausgabe von Anteilen unverzüglich aussetzen.

Ungeachtet der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe von Anteilen gemäß den vorstehenden Absätzen kann die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement und unter den darin festgelegten Bedingungen weiterhin Anteile auf der Grundlage eines von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten vorläufigen Nettoinventarwerts ausgeben, wenn die Ausgabe von Anteilen weiterhin erforderlich ist, insbesondere im Hinblick auf den Erwerb von Investments für den Fonds und im Zusammenhang mit dem Abschluss bereits beschlossener Transaktionen.

10. Geschäftsjahr und Berichtspflichten

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, das mit der Gründung des Fonds beginnt und am 31. März 2026 endet.

Die Finanzinformationen des Fonds werden in Übereinstimmung mit LUX GAAP erstellt. Wie im Gesetz von 2010 vorgeschrieben, wird der Fonds einen geprüften Jahresbericht veröffentlichen, der am Ende des Geschäftsjahres des Fonds erstellt und den Anlegern innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds auf der Website der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird.

Gemäß der ELTIF-Verordnung enthält der Jahresbericht eines Teilfonds, der als ELTIF qualifiziert ist, die folgenden Informationen:

- eine Kapitalflussrechnung;
- Informationen über Beteiligungen an Instrumenten, für die Haushaltsmittel der Union bereitgestellt wurden;
- Informationen über den Wert jedes Qualifizierten Portfoliounternehmens und den Wert anderer Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat, einschließlich des Werts der eingesetzten Finanzderivate; und
- Informationen über die Länder, in denen sich die Vermögenswerte des Fonds befinden. Der Jahresbericht enthält eine Vermögens- und Verlustrechnung, eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung, die Entwicklung des Fondsvermögens, eine Verwendungsrechnung, einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Geschäftsjahres und alle wichtigen Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und Ergebnisse des Fonds zu bilden. Der Jahresbericht informiert die Anleger darüber, in welchen Ländern der Fonds investiert hat.

Innerhalb von drei (3) Monaten nach Ende des jeweiligen Halbjahreszeitraums wird der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds, der gemäß dem Gesetz von 2010 erstellt wurde, auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und den antragstellenden Anlegern elektronisch zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zu den Bewertungsverfahren werden auch im Halbjahresbericht und im Jahresbericht veröffentlicht.

11. Für Anleger verfügbare Informationen

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern auf ihrer Website

https://fondswelt.hansainvest.com oder am eingetragenen Sitz des Fonds die folgenden Dokumente zur Verfügung: den Prospekt einschließlich des Verwaltungsreglements, die Informationen gemäß Artikel 21 des Gesetzes von 2013, das Basisinformationsblatt, die Jahresund Halbjahresberichte, den Nettoinventarwert pro Anteil (pro Anteilsklasse) und andere Mitteilungen.

Anleger können den Prospekt und den Geschäftsbericht jederzeit und auf Anfrage kostenlos in Papierform erhalten.

12. Liquidation

Die Auflösung/Liquidation des Fonds bzw. der Teilfonds unterliegt den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

13. Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds realisierten und nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, (einschließlich bereits Rückstellungen, Verlustvorträge, Investitionen inklusive offener Zahlungsverpflichtungen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Bewertungstage) verwendeten Erträge aus den Vermögensgegenständen, Beteiligungen und dem sonstigen Vermögen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus, soweit eine solche Ausschüttung nicht zur Folge hätte, dass der Gesamtwert des Fonds unter den Betrag des Mindestkapitals und ggf. einer möglichen Mindestliquiditätsreserve fällt. Substanzausschüttungen sind nicht zulässig. Beträge, die für zukünftige Investitionen innerhalb eines Jahres benötigt werden, können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft einbehalten werden. Es wird von der Verwaltungsgesellschaft jährlich entschieden, ob der verbleibende Ertrag an die Anleger ausgeschüttet oder ob dieser ins nächste Jahr vorgetragen wird.

Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für den Fonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittel zu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Im Falle einer ausschüttenden Anteilklasse führt das Ertragsausgleichverfahren im Ergebnis dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Fonds bzw. des

Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf die steuerpflichtigen Erträge entfallenden Teil des Anteilpreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten und versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Ausschüttbare Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren vorgetragen werden. Die Ausschüttung erfolgt pro ausgegebenen Anteil. Die Ausschüttung erfolgt jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichts. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen. Wiederabrufbare Ausschüttungen werden ausgeschlossen. Sachausschüttungen sind nicht erlaubt.

14. Besteuerung

14.1 Einleitende Hinweise

Im Folgenden finden Sie eine allgemeine Beschreibung bestimmter steuerlicher Erwägungen im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung von Anteilen des Fonds. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Analyse aller möglichen steuerlichen Situationen, die für eine Entscheidung zum Kauf der Anteile relevant sein können. Potenzielle Anleger sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern über die anwendbaren steuerlichen Folgen des Erwerbs und des Besitzes an den Anteilen, die auf ihren besonderen Umständen basieren, beraten lassen. Anleger sollten keine Schlussfolgerungen in Bezug auf Sachverhalte oder Konstellationen ziehen, die in diesem Abschnitt nicht behandelt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den Gesetzen, Verordnungen und anwendbaren Steuerabkommen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Emissionsdokuments gelten, und welche Änderungen unterliegen können, möglicherweise mit rückwirkender Wirkung. Diese Zusammenfassung ist keine Rechts- oder Steuerberatung und ersetzt diese auch nicht.

14.2 Besteuerung des Fonds

Der Fonds ist aus luxemburgischer Sicht kein Steuersubjekt. Er ist gemäß Artikel 173 des Gesetzes von 2010 in Luxemburg von allen Steuern und Quellensteuern befreit, mit Ausnahme der jährlichen Zeichnungssteuer ("taxe d'abonnement"). Die taxe d'abonnement gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010 beträgt grundsätzlich 0,05 % pro Jahr auf das Nettovermögen und ist in vierteljährlichen Raten zu zahlen.

Teilfonds, die gemäß der ELTIF-Verordnung als ELTIF qualifizieren, sind gemäß Artikel 175 Buchst. (f) des Gesetzes von 2010 in Luxemburg von der taxe d'abonnement befreit.

Der Fonds unterliegt bei Gründung einer Registrierungssteuer in Höhe von derzeit fünfundsiebzig Euro (EUR 75.-) sowie bei späteren registrierungspflichtigen Akten wie z. B. einer Änderung des Verwaltungsreglements.

Länder, in denen der jeweilige Teilfonds investiert ist, können sowohl den Fonds als auch den jeweiligen Teilfonds nach ihren nationalen steuerlichen Regeln anders qualifizieren als in Luxemburg und diesen als Steuersubjekt behandeln. Der Fonds und/oder der Teilfonds können deshalb in den Ländern außerhalb von Luxemburg, in denen sich die Vermögenswerte befinden oder Beteiligungen

an ansässigen Gesellschaften bestehen, einer Besteuerung unterliegen. Eine ausländische Steuer kann auch im Wege einer Quellensteuer erhoben werden.

14.3 Besteuerung von Anlegern

Nach geltendem Recht unterliegen Anleger, die nicht in Luxemburg steuerlich ansässig sind und die auch keinen steuerlichen Anknüpfungspunkt in Luxemburg haben, der die Anteile des Fonds, einschließlich des Teilfonds, steuerlich zugerechnet werden können, in Luxemburg allein aufgrund ihrer Anlage in den Fonds, einschließlich des Teilfonds, keiner Einkommens-, Quellen-, Vermögensoder Erbschaftssteuer. Anleger, die nicht in Luxemburg steuerlich ansässig sind und die auch keinen steuerlichen Anknüpfungspunkt in Luxemburg haben können außerhalb von Luxemburg mit ihren Einnahmen inklusive Veräußerungsgewinnen aus den Anteilen des Fonds oder Teilfonds einer Steuerpflicht unterliegen.

Bei Privatanlegern mit steuerlichem Wohnsitz in Luxemburg können Einkünfte aus den Anteilen sowie Veräußerungsgewinne aus der Übertragung von Anteilen in Luxemburg der Einkommensbesteuerung unterliegen. Bei Privatanlegern mit Wohnsitz in Luxemburg können Veräußerungsgewinne, die aus einer Übertragung von Anteilen resultieren, steuerbefreit sein, wenn die Anteile weniger als 10% des Kapitals des Fonds repräsentieren und sechs Monate nach Erwerb übertragen werden.

Wenn die Anteile des Fonds oder des Teilfonds Teil dem steuerlichen Betriebsvermögen eines luxemburgischen Unternehmens zuzurechnen sind, können die Einkünfte aus den Anteilen oder aus der Übertragung der Anteile der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen. Zusätzlich können die Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen. Die Übertragung der Anteile durch Erbschaft oder Schenkung kann der luxemburgischen Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegen, wenn der Erbe oder Beschenkte in Luxemburg ansässig ist.

Wenn die Anteile von einer in Luxemburg ansässigen Kapitalgesellschaft gehalten werden, unterliegen die Einkünfte aus den Anteilen oder die Übertragung der Anteile der luxemburgischen Körperschafts- und Gewerbesteuer auf der Ebene der Kapitalgesellschaft. Wenn die Anteile der luxemburgischen Betriebsstätte einer ausländischen Kapitalgesellschaft zuzurechnen sind, unterliegen die Einkünfte aus den Anteilen oder die Übertragung der Anteile der luxemburgischen Körperschaft- und Gewerbesteuer. Darüber hinaus kann die Vermögenssteuer auf die Anteile auf Ebene der Kapitalgesellschaft oder der luxemburgischen Betriebsstätte einer ausländischen Kapitalgesellschaft erhoben werden.

14.4 DAC6

Die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 (bekannt als "DAC 6 Richtlinie") zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen sieht eine verpflichtende Offenlegung von grenzüberschreitenden Gestaltungen durch Intermediäre oder Steuerpflichtige eines Mitgliedstaats vor, wenn mindestens ein in Anhang IV der Richtlinie des Rates aufgeführtes Merkmal ("Hallmark") erfüllt ist.

Die DAC 6 Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 25. März 2020 über die Meldung von grenzüberschreitenden Gestaltungen (das "DAC 6-Gesetz") in luxemburgisches Recht umgesetzt. Gemäß Kapitel 2 Artikel 2 und 4 des DAC 6-Gesetzes sind die an der grenzüberschreitenden Gestaltung beteiligten Intermediäre verpflichtet, der Administration des contributions directes die in Artikel 10 des Gesetzes genannten Informationen, die ihnen bekannt sind, die sie besitzen oder die sie kontrollieren, über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu übermitteln, beginnend:

- (i) am Tag nach der Bereitstellung der meldepflichtigen Gestaltung zum Zweck der Durchführung; oder
- (ii) am Tag nach dem Tag, an dem die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung bereitsteht, oder
- (iii) wenn die erste Phase der Umsetzung der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung abgeschlossen ist,

je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Gemäß Kapitel 1 Artikel 1 Nr. 1 des DAC 6-Gesetz ist eine grenzüberschreitende Gestaltung eine Gestaltung, die entweder mehr als einen Mitgliedstaat oder einen Mitgliedstaat und ein Drittland betrifft, wobei mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Nicht alle an der Gestaltung Beteiligten sind im selben Hoheitsgebiet steuerlich ansässig;
- Einer oder mehrere an der Gestaltung Beteiligten ist/sind gleichzeitig in mehreren Hoheitsgebieten steuerlich ansässig
- Einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten übt/üben in einem anderen Hoheitsgebiet über eine dort gelegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit aus, und die Gestaltung stellt teilweise oder ganz die durch die Betriebsstätte ausgeübte Geschäftstätigkeit dar;
- Einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten übt/üben in einem anderen Hoheitsgebiet eine Tätigkeit aus, ohne dort steuerlich ansässig zu sein oder eine Betriebsstätte zu begründen;
- Eine solche Gestaltung hat möglicherweise Auswirkungen auf den automatischen Informationsaustausch oder die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer.

Unter einer Gestaltung ist auch eine Reihe von Gestaltungen zu verstehen. Eine Gestaltung kann aus mehreren Schritten oder Teilen bestehen.

Der Fonds wird seinen Verpflichtungen gemäß dem DAC 6-Gesetz nachkommen. Folglich kann der Fonds verpflichtet sein, die Identität aller Intermediäre und Anleger, die an grenzüberschreitenden Gestaltungen beteiligt sind, sowie gegebenenfalls der verbundenen Personen des betreffenden Anlegers zu melden.

14.5 ATAD | & ||

Die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016, bekannt als ATAD I Richtlinie, legt Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken fest, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts im EU-Kontext auswirken sollen. Die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 in seiner geänderten Fassung, auch ATAD II Richtlinie genannt, ergänzt die ATAD I Richtlinie und enthält zusätzliche Vorschriften zu hybriden Gestaltungen mit Drittländern.

Mit Gesetz vom 18. Dezember 2018 hat Luxemburg die ATAD I Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die Regelungen fanden grundsätzlich ab dem 01. Januar 2019 Anwendung, mit Ausnahme der Regelung zur Wegzugsbesteuerung, die am oder nach dem 1. Januar 2020 in Kraft traten.

Ziel der Regelungen soll die Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken durch einen EU-weiten Mindestschutz vor solchen Praktiken sein. Nach der Richtlinie wurden folgende Regelungen in nationales Recht eingeführt:

- Regeln zur Zinsbegrenzung;
- Regeln für kontrollierte ausländische Unternehmen;
- Intra-EU Anti-Hybrid-Regeln;
- Allgemeine Anti-Missbrauchsregel;
- Überarbeitete Regeln zur Wegzugsbesteuerung.

Mit Gesetz vom 20. Dezember 2019 (das "ATAD II-Gesetz") wurde die ATAD II Richtlinie durch die Artikel 168ter und 168quater des luxemburgischen Einkommensteuergesetzes (L.I.R.) in nationales Recht umgesetzt. Ziel der Vorschriften ist es, gegen steuerliche "Inkongruenzen" (doppelter steuerlicher Abzug von Zahlungen, Abzug von Zahlungen und Nichtberücksichtigung beim Empfänger) zwischen verbundenen Unternehmen vorzugehen, die durch grenzüberschreitende hybride Gestaltungen entstehen. Fällt eine Gestaltung in den Anwendungsbereich des Gesetzes, werden die Inkongruenzen durch Abzugsbeschränkungen oder einfache Besteuerung beseitigt.

Gemäß Artikel 168ter L.I.R. können hybride Gestaltungen aus einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung eines Unternehmens, eines Finanzinstruments oder einer Betriebsstätte nach den Gesetzen von zwei oder mehr Hoheitsgebieten resultieren. Diese Unterschiede können zu einem steuerlichen Abzug bei gleichzeitiger Nichtberücksichtigung der korrespondierenden Zahlung oder zu einem doppelten Abzug führen. Die Vorschrift erfasst zudem Inkongruenzen bei der Steueransässigkeit von Unternehmen.

Seit dem 1. Januar 2022 findet Artikel 168quater L.I.R. Anwendung auf hybride Unternehmen in Luxemburg, die für steuerliche Zwecke in Luxemburg als transparent gelten, jedoch für nicht ansässige verbundene Unternehmen, die im Sinne von Artikel 168ter Absatz 1 Nummer 18 L.I.R. definiert sind und die direkt oder indirekt 50 % oder mehr der Stimmrechte, des Kapitals oder der

Gewinnbeteiligungsrechte des luxemburgischen hybriden Unternehmens halten, als intransparent betrachtet werden.

Ein verbundenes Unternehmen wird wie folgt definiert:

- Ein Unternehmen, an dem der Anleger direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % an den Stimmrechten oder am Kapital hält oder berechtigt ist, mindestens 50 % des Gewinns des Unternehmens zu erhalten;
- Eine natürliche Person oder ein Unternehmen, die/das direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals an dem Fonds beteiligt ist oder Anspruch auf mindestens 50 % der Gewinne des Fonds hat;
- Ein Unternehmen, das für die Zwecke der Rechnungslegung Teil desselben Konzerns ist (d.
 h. eines Konzerns, der aus allen Unternehmen besteht, die vollständig in einen gemäß den
 internationalen Rechnungslegungsstandards oder dem nationalen
 Rechnungslegungssystem eines EU-Mitgliedstaats erstellten Konzernabschluss einbezogen
 werden);Wenn der Anleger einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Anlegers
 hat.

Hält eine natürliche Person oder ein Unternehmen direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % an den Stimmrechten oder am Kapital des Fonds sowie an einer oder mehreren anderen Unternehmen, gelten alle diese Unternehmen, einschließlich des Anlegers, als verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 168ter L.I.R.

Artikel 168quater L.I.R. findet keine Anwendung auf Investmentfonds, die als kollektives Anlageinstrument definiert sind, die sich in breitem Besitz befinden, ein diversifiziertes Portfolio von Wertpapieren halten und der Regulierung des Anlegerschutzes in dem Land unterliegen, in dem sie niedergelassen sind.

14.6 Pillar 1 & Pillar 2

Im Anschluss an den BEPS-Bericht zu Aktionspunkt 1 ("Adressierung der steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung") hat die OECD am 31. Mai 2019 einen Bericht mit dem Titel "Arbeitsprogramm zur Entwicklung einer Konsenslösung für die steuerlichen Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben" veröffentlicht, in den Änderungen des internationalen Steuersystems vorgeschlagen werden. Die Vorschläge ("BEPS 2.0") basieren auf zwei "Säulen" - der Neuverteilung von Besteuerungsrechten der großen und profitablen Konzerne der Welt ("Amount A zur Pillar 1") und einer neuen globalen effektiven Mindeststeuer in Höhe von 15% ("Pillar 2"). Hauptziel von Pillar 2 soll es sein zu unterbinden, dass multinationale Unternehmen ihre Gewinne in Niedrigsteuerländer verlagern, um ihre Steuerlast zu reduzieren. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass einzelne Länder durch besonders niedrige Unternehmenssteuersätze Anreize zur Gewinnverlagerung schaffen. Im Oktober 2020 hat das "Inclusive Framework" der OECD und der Gruppe der G20 Berichte zu den Entwürfen der Pillar 1 und 2 zur Veröffentlichung freigegeben und seitdem wurden mehrere Ergebniserklärungen zu den Fortschritten der Pillar 1 und 2 veröffentlicht.

Unter Amount A zur Pillar 1 werden multinationale Unternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 20 Mrd. Euro (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) und einer Rentabilität von mehr als 10 % des Umsatzes einer Regelung unterworfen, nach der 25 % der Gewinne, die eine Gewinnspanne von 10 % übersteigen, an die Länder abgeführt werden, in denen ihre Verbraucher und Nutzer ansässig sind (vorbehaltlich bestimmter Schwellenwerte). Ausgenommen sind jedoch Unternehmen, wie bestimmte Investmentfonds und Immobilien-Investmentvehikel, die das oberste Mutterunternehmen (UPE) der multinationalen Unternehmensgruppe darstellen (und bestimmte Holdinggesellschaften solcher Unternehmen), wie in Abschnitt 1 c) des multilateralen völkerrechtlichen Vertrags zur Umsetzung von Amount A von Pillar 1 definiert. Darüber hinaus gibt es spezielle Ausnahmen für multinationale Unternehmen, die Tätigkeiten mit geringem Risiko ausüben, darunter Finanzdienstleistungen". Das multilaterale Übereinkommen, mit dem Amount A zur Pillar 1 umgesetzt wird, wurde am 11. Oktober 2023 veröffentlicht und soll im Jahr 2025 in Kraft treten.

Pillar 2 sieht einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % für multinationale Unternehmen vor, die in mindestens zwei der letzten vier Jahre einen konsolidierten Umsatz von mindestens 750 Mio. EUR erzielt haben. Diese sogenannten GloBE-Regeln (Global Anti-Base Erosion-Regeln) sehen ein koordiniertes System der Besteuerung vor, das sicherstellen soll, dass große multinationale Konzerne die Mindeststeuer auf ihre Einkünfte in allen Ländern zahlen, in denen sie tätig sind. Die Mindestbesteuerung erfolgt durch drei Instrumente: einer "Primärergänzungssteuer" (PES), einer "Sekundärergänzungssteuer" (SES) und einer "nationalen Ergänzungssteuer".

Gemäß der PES müssen Mutterunternehmen multinationaler Unternehmensgruppen für Länder, in denen der effektive Steuersatz unter dem vereinbarten Mindestsatz liegt, eine Ergänzungssteuer entrichten, unabhängig davon, ob diese Einheit innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union ansässig ist. Die SES ist subsidiär zu der PES anzuwenden und dient als Auffangtatbestand für Sachverhaltskonstellationen, in denen die Niedrigbesteuerung nicht bereits durch die Anwendung einer anerkannten PES ausgeglichen wird. Die Staaten können sich für die Einführung einer eigenen qualifizierten nationalen Mindestergänzungssteuer entscheiden, die auf die nach der PES oder der SES fällige Ergänzungsteuer angerechnet werden kann. Darüber hinaus erlaubt eine "Subject to Tax Rule" den Quellenländern, begrenzte Quellensteuern auf niedrig besteuerte Zahlungen von verbundenen Parteien zu erheben, die auf die Steuerschuld nach den GloBE-Regeln angerechnet werden können. Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist nicht gegeben bei sogenannten ausgeschlossenen Einheiten, u.a. Investmentfonds und Immobilien-Investmentgesellschaften, die die oberste Muttergesellschaft des multinationalen Konzerns sind.

Am 20. Dezember 2021 hat die OECD die GloBE-Mustervorschriften veröffentlicht. Auf EU-Ebene werden die GloBE-Mustervorschriften durch die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (die "EU-Mindeststeuerrichtlinie") umgesetzt. Die EU-Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die EU-Mindeststeuerrichtlinie bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umzusetzen, wobei die PES für Steuerjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen, und die SES für Steuerjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, in Kraft treten.

Am 22. Dezember 2023 hat Luxemburg die EU-Mindeststeuerrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Investmentfonds im Sinne von Pillar 2, die gemäß der obigen Definition als UPE qualifizieren, gelten für die Zwecke von Pillar 2 als ausgeschlossene Einheiten.

Vorbehaltlich der Entwicklung und Umsetzung sowohl der ersten als auch der zweiten Pillar (einschließlich der Umsetzung der EU-Mindeststeuerrichtlinie durch die EU-Mitgliedstaaten) und der Einzelheiten der nationalen Gesetzgebung, der Änderungen der Doppelbesteuerungsabkommen und der multilateralen Vereinbarungen, die zu ihrer Umsetzung erforderlich sind, könnten sich die effektiven Steuersätze innerhalb des Fonds oder auf deren Investments erhöhen. Folglich kann es zu höheren Steuersätzen als bisher, zur Versagung von Abzügen oder zur Erhebung höherer Quellensteuern und/oder zu einer anderen Gewinnzuordnung und/oder zu Strafzahlungen führen, was sich nachteilig auf die Renditen der Anleger auswirken kann.

14.7 FATCA

Die Bestimmungen des FATCA wurden im März 2010 in US-amerikanisches Recht umgesetzt. Die FATCA Regelungen schreiben Finanzinstituten außerhalb der USA (Foreign Financial Institutions, "FFIs") die jährliche Weitergabe von Informationen über Finanzkonten, die mittelbar oder unmittelbar von "spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten" (Specified US Persons) geführt werden, an die US-Steuerbehörde, den Internal Revenue Service ("IRS"), vor. Bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eines FFIs, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden mit einer US-Quellensteuer von 30 % belegt. Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen ("Luxemburg IGA I") mit den Vereinigten Staaten von Amerika und eine diesbezüglichen Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) ab.

Als Folge kann der Fonds von seinen Anlegern Informationen über die Identität und die steuerliche Ansässigkeit von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Unternehmen und deren beherrschenden Personen) verlangen, um deren FATCA-Status zu ermitteln und Informationen über einen Anleger und sein Konto an die luxemburgischen Steuerbehörden zu melden, wenn dieses Konto gemäß dem Luxemburg IGA I als meldepflichtiges Konto gilt. Die luxemburgischen Steuerbehörden werden diese Informationen jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

14.8 Common Reporting Standard (CRS)

Der CRS ist Bestandteil eines von der OECD entwickelten globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung erlassen, um den CRS zwischen den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung (das "CRS-Gesetz") in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet luxemburgische Finanzinstitute, die Inhaber von Finanzkonten zu identifizieren und ihre steuerliche Ansässigkeit zu bestimmen.

Als Folge kann der Fonds von seinen Anlegern Informationen über die Identität und die steuerliche Ansässigkeit von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Unternehmen und deren beherrschenden Personen) verlangen, um deren CRS-Status zu ermitteln und Informationen über einen Anleger und sein Konto an die luxemburgischen Steuerbehörden zu melden, wenn dieses Konto gemäß dem CRS-Gesetz als meldepflichtiges Konto gilt. Die luxemburgischen Steuerbehörden werden diese Informationen jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen den zuständigen Behörden ("Multilaterales Abkommen") zum automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS unterzeichnet. Das Multilaterale Abkommen zielt auf die Umsetzung des CRS zwischen Nicht-Mitgliedstaaten ab; es erfordert Vereinbarungen auf Länderbasis.

Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der CRS-Anforderungen in Bezug auf ihre eigene Situation und die Bestimmung ihrer Steueransässigkeit ihren jeweiligen steuerlichen Berater hinzuziehen.

15. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Gemäß den geltenden Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ("AML/CFT") sind allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen unter anderem Verpflichtungen auferlegt, die Verwendung von Investmentfonds für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleister stellen sicher, dass sie die geltenden Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Vorschriften einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuellen Fassung (das "2004 AML/CFT-Gesetz"), die großherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des 2004 AML/CFT-Gesetzes (die "2010 AML/CFT-Verordnung"), die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Änderung der CSSF-Verordnung Nr. 20-50 vom 14. August 2020 ("Verordnung 20-05") sowie einschlägige CSSF-Rundschreiben im Bereich AML/CFT, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation von Investmentfondsverwaltern nach luxemburgischem Recht ("CSSF-Rundschreiben 18/698" und die oben genannten zusammenfassend als "AML/CTF-Regeln" bezeichnet).

In Übereinstimmung mit den AML/CTF-Regeln wendet die Verwaltungsgesellschaft zusammen mit allen Beauftragten Due-Diligence-Maßnahmen gegenüber den Anlegern, ihren Beauftragten und den Vermögenswerten des Fonds an. Die AML/CTF-Regeln verlangen unter anderem eine detaillierte Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers. In diesem Zusammenhang kann die Verwaltungsgesellschaft (oder der jeweils zuständige Vertreter der Zentralverwaltungsstelle), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft handelt, von den Anlegern verlangen, dass sie ihnen alle Informationen, Bestätigungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die sie nach vernünftigem Ermessen für eine solche Identifizierung als notwendig erachten. Die Verwaltungsgesellschaft und jeder Beauftragte behalten sich das Recht vor, die Informationen

anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder des Versäumnisses des Antragstellers, die für die Überprüfung erforderlichen Informationen vorzulegen, verweigert die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Antrags und haftet nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. Ebenso können Anteile, die ausgegeben werden, erst dann zurückgenommen oder umgewandelt werden, wenn alle Einzelheiten der Registrierung und der Dokumente zur Bekämpfung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich zudem das Recht vor, einen Antrag aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise abzulehnen, wobei in diesem Fall die Antragsgelder (falls vorhanden) oder ein Restbetrag davon, soweit zulässig, ohne unnötige Verzögerung an den Antragsteller durch Überweisung auf das angegebene Konto des Antragstellers oder per Post auf dessen Risiko zurückerstattet werden, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den AML/CTF-Regeln ordnungsgemäß überprüft werden kann. In diesem Fall haftet die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft (oder der jeweils zuständige Vertreter der Zentralverwaltungsstelle) von den Anlegern verlangen, von Zeit zu Zeit zusätzliche oder aktualisierte Ausweisdokumente gemäß den laufenden Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß den AML/CTF-Regeln vorzulegen, und die Anleger sind verpflichtet, solchen Aufforderungen nachzukommen. Das Versäumnis, ordnungsgemäße Informationen, Bestätigungen oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, kann dazu führen, dass (i) Zeichnungen abgelehnt werden, (ii) Rücknahmeerlöse von der Verwaltungsgesellschaft einbehalten werden oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen einbehalten werden. Die Verwaltungsgesellschaft (oder der jeweils zuständige Vertreter der Zentralverwaltungsstelle) haftet nicht für Verzögerungen oder die Nichtabwicklung von Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Antragsteller keine oder nur unvollständige Unterlagen zur Verfügung stellt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich darüber hinaus alle Rechte und Rechtsmittel vor, die nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der AML/CTF-Regeln sicherzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert keine Investitionen von Geldern durch oder juristische Personen, die direkt oder indirekt gegen Geldwäschevorschriften verstoßen oder im Namen von Terroristen, terroristischen Organisationen oder Drogenhändlern handeln, einschließlich derjenigen Personen oder Organisationen, die in den einschlägigen Listen der Vereinten Nationen aufgeführt sind, die Nordatlantikpakt-Organisation, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die Financial Action Task Force und der U.S. Internal Revenue Service, alle in der jeweils gültigen Fassung ("Verbotene Investitionen"). Jeder Anleger erklärt und garantiert, dass die vorgeschlagene Zeichnung von Anteilen, unabhängig davon, ob sie im eigenen Namen des Anlegers oder gegebenenfalls als Vertreter, Treuhänder, Bevollmächtigter, Vermittler, Finanzintermediär oder in ähnlicher Eigenschaft im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person, eines Treuhandkontos oder eines wirtschaftlichen Eigentümers, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt (jeweils ein "zugrunde liegender wirtschaftlicher Eigentümer") erfolgt, keine verbotene Investition ist und sichert ferner zu und garantiert, dass der Anleger die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über jede Änderung seines Status oder des Status eines oder mehrerer zugrunde liegender wirtschaftlicher Eigentümer in Bezug auf seine Zusicherungen und Garantien bezüglich verbotener Investitionen informieren wird. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle unterliegen oder könnten zukünftig den Geldwäschegesetzen, -vorschriften und konventionen der Vereinigten Staaten oder anderer internationaler Gerichtsbarkeiten, und der

Anleger erklärt sich damit einverstanden, Instrumente auszuführen, Informationen bereitzustellen oder andere Handlungen vorzunehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder bevollmächtigten Vertretern der Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise angefordert werden können, zum Zwecke der: (i) Durchführung der nach geltendem Recht erforderlichen Due-Diligence-Prüfung, zur Feststellung der Identität von (a) dem Anleger, (b) allen zugrunde liegenden(n) wirtschaftlichen Eigentümer(n) des Anlegers und (c) allen Anlegern, Partnern, Mitgliedern, Direktoren, leitenden Angestellten, Begünstigten oder Förderer des Anlegers und dem/den zugrundeliegenden(n) wirtschaftlichen Eigentümer(n) dieser Anleger, Partner, Mitglieder, Direktoren, leitende Angestellte, Begünstigte oder Förderer, sofern zutreffend; (ii) Führung von Aufzeichnungen über Identitäten oder Überprüfungen oder Zertifizierungen in Bezug auf Identitäten; und (iii) alle anderen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um Geldwäsche oder damit verbundene Gesetze, Vorschriften oder Konventionen, die für das Unternehmen gelten, zu entsprechen und die Einhaltung dieser Vorschriften aufrechtzuerhalten.

Zeichnen Anleger über ein Finanzinstitut oder einen Finanzintermediär, so ist dieser Finanzintermediär gemäß Artikel 3 der Verordnung 12-02 und Artikel 3-2 (3) des 2004 AML/CFT-Gesetzes einer verstärkten Sorgfaltsprüfung zu unterziehen.

Gemäß Artikel 3(7) und 4(1) des 2004 AML/CFT-Gesetzes und Punkt 309 des CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation von Investmentfondsmanagern luxemburgischen Rechts ("CSSF-Rundschreiben 18/698") wendet der AIFM auf die Vermögenswerte der Gesellschaft Due-Diligence-Maßnahmen an, die einem risikobasierten Ansatz folgen.

Das Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer ("RBE-Gesetz") ist am 1. März 2019 in Kraft getreten und gilt für alle im luxemburgischen Handelsund Gesellschaftsregister eingetragenen Rechtsformen ("eingetragene Unternehmen"),
einschließlich Investmentfonds. Das Gesetz und damit die Einrichtung des Registers dienen der
Bekämpfung von Geldwäsche (Anti Money Laundering, "AML") im Rahmen der Umsetzung der
Anforderungen der 5. Europäischen Geldwäscherichtlinie (Richtlinie EU 2018/843) in nationales
Recht.

Luxemburgische Unternehmen müssen als eingetragene Unternehmen im Sinne des RBE-Gesetzes ab dem 30. November 2019 die Bestimmungen des RBE-Gesetzes einhalten und ihren tatsächlichen oder fiktiven wirtschaftlichen Eigentümer ("UBO") in das Register (das "UBO-Register") eintragen. Art. 1 Abs. 3 des RBE-Gesetzes verweist auf die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers in Art. 1 Abs. 7 des geänderten luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Nach dieser Definition ist der wirtschaftliche Eigentümer jede natürliche Person, die das eingetragene Unternehmen letztlich besitzt oder kontrolliert, oder jede natürliche Person, für die eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird. Kann nach einer umfassenden Prüfung kein tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter festgestellt werden oder bestehen Zweifel, ob es sich bei der ermittelten Person tatsächlich um den wirtschaftlich Berechtigten handelt, und liegen keine Tatsachen vor, die eine Meldepflicht auslösen würden, so gilt der gesetzliche Vertreter der eingetragenen juristischen Person als wirtschaftlich Berechtigter (sog. "fiktiver wirtschaftlich Berechtigter"") durch juristische Fiktion. Als in Luxemburg ansässiges Unternehmen und eingetragenes Unternehmen ist der Fonds verpflichtet, potenzielle UBOs zu

identifizieren und diese Informationen an das UBO-Register zu übermitteln, um dem RBE-Gesetz zu entsprechen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass, wenn die Voraussetzungen für einen UBO erfüllt sind, die folgenden Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der eingetragenen Unternehmen gemäß Artikel 3 des RBE-Gesetzes in das UBO-Register eingetragen und gespeichert werden müssen:

- 1. den Nachnamen;
- 2. den/die Vornamen;
- 3. Staatsangehörigkeit(en);
- 4. das Geburtsdatum und -ort;
- 5. das Land des Wohnsitzes;
- 6. Anschrift;
- 7. Identifikationsnummer;
- 8. Art und Umfang des wirtschaftlichen Anteils des UBO an der Gesellschaft.

Jeder wirtschaftliche Berechtigte einer eingetragenen juristischen Person muss ihr die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach dem RBE-Gesetz nachkommen kann. Zugriff zu den veröffentlichten Daten haben bestimmte nationale Behörden und bestimmte Wirtschaftsakteure und Berufsgruppen, wie z.B. Banken, Versicherungsgesellschaften, bestimmte Investmentfonds, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfer, Notare und Rechtsanwälte. Im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dem RBE-Gesetz können Geldstrafen zwischen 1.250 EUR und 1.250.000 EUR gegen registrierte Unternehmen wegen Nichteinhaltung des Gesetzes und/oder gegen UBOs wegen Nichtbereitstellung der oben genannten Informationen an das registrierte Unternehmen verhängt werden.

16. Sprache, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieser Prospekt wird auch ins Englische übersetzt. Die deutsche Fassung dieses Prospekts ist maßgeblich und hat im Falle von Widersprüchen mit der englischen Fassung Vorrang.

Dieser Prospekt unterliegt luxemburgischem Recht.

Die in diesem Prospekt gemachten Aussagen basieren auf den Gesetzen und der aktuellen Praxis, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts im Großherzogtum Luxemburg in Kraft waren, und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und Praktiken.

Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Prospekt oder der Übernahmeverpflichtung ergeben können, ist das Bezirksgericht Luxemburg-Stadt zuständig.

17. Rechte von Anlegern gegenüber Dienstleistern

Der Fonds ist auf die Leistung von Drittanbietern angewiesen, einschließlich des Anlageberaters und -vertreibers sowie des Wirtschaftsprüfers (die "Dienstleister"). Weitere Informationen zu den

Prospekt RGV– September 2025 Allgemeiner Teil

Aufgaben der Dienstleister finden Sie weiter oben.

Kein Anleger hat einen direkten vertraglichen Anspruch gegen einen Dienstleister wegen des Ausfalls dieses Dienstleisters. Jeder Anleger, der der Ansicht ist, dass er im Zusammenhang mit seiner Anlage in den Fonds einen Anspruch gegen einen Dienstleister haben könnte, sollte sich an seinen Rechtsberater wenden.

18. Beschwerden von Anlegern an die Verwaltungsgesellschaft, Verfahren

HANSAINVEST LUX S.A. hat angemessene Verfahren und Vorkehrungen für den Umgang mit Beschwerden von Kleinanlegern eingeführt. Kleinanleger können Beschwerden in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats einreichen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Beschwerden sind wie folgt an die von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck eingerichtete Zentralstelle zu richten:

Per E-Mail: beschwerde@hansainvest.lu

Per Post: HANSAINVEST LUX S.A., COMPLIANCE, 19, rue de Flaxweiler, 6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg

Oder per Fax: +352 27 35 71 90

Nach Eingang einer Beschwerde erhält der Beschwerdeführer innerhalb von zehn (10) Werktagen eine Bestätigung und Rückmeldung. Ist der Beschwerdeführer mit der Bearbeitung der Beschwerde durch den zuständigen Fachbereich nicht zufrieden, kann er sich auch direkt an das zuständige Vorstandsmitglied, Dr. Christian Tietze, wenden. Die Bearbeitung von Beschwerden durch die HANSAINVEST LUX S.A. erfolgt für den Beschwerdeführer kostenlos.

19. Faire und bevorzugte Behandlung von Anlegern

Anleger werden fair und gleichbehandelt, indem sichergestellt wird, dass sie im Einklang mit den geltenden Anforderungen des Gesetzes von 2013 und gegebenenfalls der ELTIF-Regeln behandelt werden.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einem Anleger eine Vorzugsbehandlung im Sinne des Verwaltungsreglements und im größtmöglichen Umfang gewährt wird, der nach diesem zulässig ist. Wann immer ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder das Recht auf eine Vorzugsbehandlung erhält, wird eine Beschreibung dieser Vorzugsbehandlung, die Art der Anleger, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten haben, und gegebenenfalls ihre rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen mit dem Fonds am eingetragenen Sitz des Fonds innerhalb der durch das Gesetz von 2013 vorgeschriebenen Grenzen zur Verfügung gestellt, und gegebenenfalls die ELTIF-Regeln.

20. Abänderungen

Änderungen an diesem Prospekt und/oder den Verwaltungsvorschriften können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen vorgenommen werden, sofern die vorherige Genehmigung der geplanten Änderung durch die CSSF (oder eine andere zuständige Behörde) eingeholt wird. Voraussetzung ist, dass die Anpassungen die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigen und die CSSF den Anpassungen zustimmt. Alle Änderungen müssen den Anlegern in Übereinstimmung mit den geltenden regulatorischen Anforderungen Luxemburgs schriftlich oder elektronisch mitgeteilt und gegebenenfalls bekannt gegeben werden, bevor sie in Kraft treten.

Im Falle von materiellen Änderungen (einschließlich Änderungen der Anlagezielen, Anlagestrategie und/oder Anlagebeschränkungen) wird den Anlegern das Recht eingeräumt, innerhalb eines Monats die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu dem letzten, verfügbaren Nettoinventarwert zu beantragen.

21. Gebühren und Auslagen

Die Gebühren sind für jeden Teilfonds im jeweiligen Teilfondsanhang zu diesem Prospekt geregelt.³

Der Fonds zahlt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds alle ihm entstandenen Kosten, insbesondere

- (i) Gründungskosten des Fonds oder eines Teilfonds, insbesondere alle Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrstellen-, Depot- und Dienstleistungskosten, Rechtsberatungskosten, Strukturierungs- und Aufsatzkosten, die im Zusammenhang mit der Einrichtung des Fonds oder eines Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft oder eines Drittanbieters entstehen;
- (ii) die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten durch einen Teilfonds, insbesondere alle Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrstellen-, Verwahrungs- und Prüfungskosten, Rechtsberatungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder einem externen Dienstleister im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen;
- (iii) Verwaltungs- und erfolgsabhängige Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberater, einschließlich aller Zinsen;
- (iv) Vertriebskosten, insbesondere alle Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrstellen-, Verwahrungs- und Dienstleisterkosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder einem Drittanbieter im Zusammenhang mit dem Vertrieb entstehen;
- (v) sonstige Kosten, insbesondere:
 - (a) Zahlungen an die folgenden Personen oder Organisationen, einschließlich aller Personen, an die diese Personen oder Organisationen eine Funktion delegiert haben;
 - a. die Verwahrstelle;
 - b. Anlageberater;

³ Die Gebühren richten sich nach der Stellungnahme vom 17. Mai 2023 zu unangemessenen Kosten von OGAW und AIF (ESMA34-45-1747) und – soweit anwendbar – der Delegierten Verordnung).

- c. Anbieter von Bewertungen, Fondsbuchhaltungsdienstleistungen und Fondsverwaltung;
- d. Unternehmen, die Dienstleistungen für Anleger erbringen, einschließlich Transferstellen und Broker-Dealer, die buchmäßige Eigentümer der Anteile sind und den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Anteile Unterverwahrungsdienstleistungen erbringen;
- e. Anbieter von Vermögensverwaltungs- und ähnlichen Dienstleistungen;
- f. andere Anbieter, die Transaktionskosten auslösen;
- g. Anbieter von Prime-Brokerage-Dienstleistungen;
- h. Anbieter von Wertpapierverwaltungsdiensten oder Anbieter von Wertpapiermanagementdiensten;
- i. Anbieter von Wertpapierleihdienstleistungen;
- (b) Betriebskosten im Rahmen einer Gebührenteilungsvereinbarung mit einem Dritten;
- (c) alle Zahlungen an juristische und professionelle Berater;
- (d) rückgestellte Gebühren für die spezifische Behandlung von Gewinnen und Verlusten;
- (e) Prüfungs-, Registrierungs- und Regulierungsgebühren.

Die Gesamtkostenquote eines Teilfonds, der als ELTIF ausgestaltet ist, wird im Anhang des jeweiligen Teilfonds offengelegt.

22. Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater können neben ihrer Verwaltungs- oder Beratungstätigkeit für den Fonds jeweils weitere Geschäftstätigkeiten ausüben. Daher ist es möglich, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageberater selbst oder mit ihnen verbundene Personen oder Unternehmen in dieselben Emissionen, Platzierungen und Anlagen wie der Fonds investieren, entweder durch Co-Investments oder in einer anderen Form, unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen.

Der Anlageberater und die mit ihm verbundenen Personen sind in keiner Weise daran gehindert, Beratungsverträge für zusätzliche OGAs abzuschließen oder andere Geschäftstätigkeiten auszuüben, selbst wenn diese Tätigkeiten mit den Tätigkeiten des Fonds konkurrieren und/oder die Zeit und andere Ressourcen des Anlageberaters erheblich binden. Der Anlageberater kann Anlageberatungsdienstleistungen für andere Anlageinstrumente erbringen, deren Anlagestrategie sich von der des Fonds unterscheidet, und er kann Empfehlungen abgeben oder Transaktionen durchführen, die nicht denen entsprechen, die den Fonds betreffen.

In den beschriebenen Fällen sind die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater jedoch verpflichtet, die für eine effiziente Verwaltung des Fonds im Interesse des Fonds erforderliche und angemessene zeitliche und fachliche Kapazität bereitzustellen. Anlagemöglichkeiten, die sowohl für den Fonds als auch für andere OGAs, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem

Anlageberater beraten oder verwaltet werden, geeignet sind, werden zwischen dem Fonds und den anderen OGAs nach billigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft aufgeteilt. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 12 der ELTIF-Verordnung.

Für den Fall, dass dem Fonds ein Anlagevorschlag unterbreitet wird, der sich auf eine Anlagemöglichkeit bezieht, der (ganz oder teilweise) von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageberater oder deren verbundenen Personen oder Unternehmen verwaltet oder beraten wird beziehungsweise wurde oder der (ganz oder teilweise) im Eigentum der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageberater oder deren verbundenen Personen oder Unternehmen steht, beziehungsweise stand, oder ein Anlagevorschlag, der sich auf Anlagemöglichkeit bezieht, die Fremdmittel bei einer der vorgenannten Personen aufgenommen hat (einschließlich verwalteter, beratener oder gesponserter Investmentfonds), unterbreitet wird, ist die die betreffende Person verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft die Bedingungen dieser Verwaltungs- oder Beratungstätigkeit und alle sonstigen Interessenkonflikte vollständig offenzulegen.

Bei dem Portfoliomanager für Liquide Anlagen, der DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A., handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Unternehmen nicht als Portfoliomanager ausgewählt worden wäre, wenn es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen gehandelt hätte.

Der Portfoliomanager für Liquide Anlagen ist bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, ein angemessenes Interessenkonfliktmanagement vorzuhalten. Der Portfoliomanager für Liquide Anlagen ist darüber hinaus im Rahmen des geschlossenen Auslagerungsvertrages verpflichtet, angemessene Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Beobachtung potenzieller Interessenkonflikte vorzuhalten. Er ist zudem verpflichtet, seine Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten laufend zu überprüfen und soweit die organisatorischen Vorkehrungen des Portfoliomanagers für Liquide Anlagen nicht geeignet sind, Interessenkonflikte zu vermeiden, die allgemeine Art und Herkunft der verbleibenden Interessenkonflikte zu dokumentieren ("unvermeidbare Interessenkonflikte") und der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

Bei der Verwahrstelle, DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Luxemburg, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Unternehmen nicht als Verwahrstelle ausgewählt worden wäre, wenn es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen gehandelt hätte.

Die Verwahrstelle ist bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, ein angemessenes Interessenkonfliktmanagement vorzuhalten. Die Verwahrstelle ist darüber hinaus im Rahmen des geschlossenen Auslagerungsvertrages verpflichtet, angemessene Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Beobachtung potenzieller Interessenkonflikte vorzuhalten.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Verwaltungsgesellschaft unter anderem folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

• Bestehen einer Compliance-Abteilung, die auf die Einhaltung von Gesetzen und Regeln hinwirkt und der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen.

- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - o die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
 - o Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen,
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen,
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen,
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten),
- Grundsätze zur Stimmrechtsausübung,
- Forward Pricing,

Sollten die organisatorischen und vertragsmäßigen Vorkehrungen nicht ausreichen, um das Risiko einer Beeinträchtigung von Interessen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen und deren Anleger und Kunden zu vermeiden, werden die Anleger bzw. Kunden durch die Verwaltungsgesellschaft vor Erteilung eines Auftrages und unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen mittels dauerhaftem Datenträger oder über die Website der Verwaltungsgesellschaft auf die Art des Konflikts und seine Ursache hingewiesen.

23. Risikofaktoren und mögliche Konflikte

23.1 Allgemeine Risikofaktoren

Eine Anlage in die Teilfonds des Fonds ist mit Risiken verbunden und eignet sich nur für Personen, die in der Lage sind, das wirtschaftliche Risiko des Verlusts der Anlage zu tragen, die sich des hohen Risikos bewusst sind, die glauben, dass die Anlage im Hinblick auf ihre Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse für sie geeignet ist, und für die die Liquidität der Anlage keine Rolle spielt.

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Anlageziele der Teilfonds erreicht werden oder dass die angestrebten Renditen tatsächlich erreicht werden.

Bevor interessierte Anleger die Entscheidung treffen, in Anteile der Teilfonds des Fonds zu investieren, sollten sie die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sowie ihre individuelle Situation sorgfältig prüfen. Interessierte Anleger sollten den in diesem Abschnitt beschriebenen Informationen besondere Aufmerksamkeit schenken. Die darin und an anderer Stelle in diesem Prospekt (insbesondere im Anhang des jeweiligen Teilfonds) aufgeführten Risikofaktoren können

einzeln oder in Kombination mit den anderen Risikofaktoren auftreten und zu einer Verringerung der Rendite der Anteile und möglicherweise zu einem Verlust der gesamten oder eines Teils der Anlage eines Anlegers in die Anteile führen. Wenn der Anleger seine Anlage in einen der Teilfonds fremdfinanziert hat und die Ausschüttungen ausbleiben oder hinter den Erwartungen zurückbleiben, kann dies zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder zur Insolvenz des Anlegers führen. Der Preis der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen, und ihr Wert ist nicht garantiert.

Es besteht die Gefahr eines Totalverlustes.

Bei den Informationen zu den Risiken handelt es sich nicht um eine vollständige Beschreibung aller möglichen Risiken; es können weitere Risiken bestehen, die ein interessierter Anleger in Bezug auf seine persönlichen Umstände in Betracht ziehen sollte oder die allgemein gelten.

23.2 Selbsteinschätzung der Investition

Eine Anlage in Anteile der Teilfonds eignet sich nur für Anleger, die (entweder allein oder gemeinsam mit einem kompetenten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage einzuschätzen und die über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um resultierende Verluste oder sogar einen Totalverlust tragen zu können.

Bevor interessierte Anleger eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Anteile treffen, sollten sie ihren Rechts- und/oder Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und/oder Finanzberater konsultieren und die Anlageentscheidung unter Berücksichtigung der Informationen in diesem Kapitel und der individuellen Situation des Anlegers sorgfältig prüfen und überdenken.

23.3 Risiken im Zusammenhang mit mangelnder Fungibilität Illiquider Anlagen

Die vom Fonds zu tätigenden Anlagen können hochgradig illiquide sein, weil sie nicht an einer Börse zugelassen sind, einem ähnlichen Markt gehandelt werden oder aus anderen Gründen schwerer verkauft werden können. Die endgültige Liquidität aller Investitionen hängt vom Erfolg der für jede Investition vorgeschlagenen Realisierungsstrategie ab. Eine solche Strategie kann durch eine Vielzahl von Faktoren negativ beeinflusst werden. Es besteht das Risiko, dass der Fonds nicht in der Lage ist, seine Anlageziele durch Verkauf oder andere Veräußerung zu attraktiven Preisen oder zu geeigneten Zeitpunkten oder als Reaktion auf sich ändernde Marktbedingungen zu verwirklichen, oder dass er anderweitig nicht in der Lage ist, seine Ausstiegsstrategie zu verfolgen. Es ist möglich, dass der Fonds gezwungen ist, Verluste aus bestimmten Investitionen zu realisieren, bevor potenzielle Gewinne durch Veräußerungen erzielt werden können. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn illiquide Anlagen aufgrund von Marktbedingungen oder anderen unvorhergesehenen Umständen vorzeitig oder zu ungünstigen Preisen verkauft werden müssen. Die Rückzahlung des Kapitals und die Realisierung von Gewinnen erfolgen in der Regel erst bei teilweiser oder vollständiger Veräußerung einer Beteiligung. Potenzielle Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass sie das finanzielle Risiko ihrer Investition auf unbestimmte Zeit tragen müssen.

23.4 Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten in Bezug auf Co-Investment-Möglichkeiten

In dem Maße, in dem die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf einen Teilfonds nach eigenem Ermessen beschließt, Co-Investment-Möglichkeiten zu Bedingungen, die die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen für angemessen hält, (i) an Dritte oder (ii) an einen oder mehrere Anleger zu gewähren (die "Co-Investment-Möglichkeiten"), können die Interessen der beiden Co-Investoren in Konflikt stehen. Dies kann zu tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten führen (wie in Abschnitt 22 "Interessenkonflikte" des Prospekts näher beschrieben). Die Verwaltungsgesellschaft kann nicht garantieren, dass Interessenkonflikte zugunsten der Anleger gelöst werden. Durch den Erwerb einer Beteiligung an einem Teilfonds wird davon ausgegangen, dass jeder Anleger das Bestehen solcher tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikte anerkannt und dem zugestimmt hat und auf jegliche Ansprüche in Bezug auf das Bestehen eines solchen Interessenkonflikts verzichtet hat.

Dieses Risiko gilt gleichermaßen für Zielfonds, an denen sich ein Teilfonds beteiligen könnte.

23.5 Herausforderungen bei der Identifizierung von Investitionsmöglichkeiten

Die Identifizierung und Akquisition attraktiver Zielbeteiligungen und die Realisierung von Gewinnen daraus ist ein hart umkämpfter Geschäftsbereich, der mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren verbunden ist. Im Hinblick auf potenzielle Zielinvestitionen konkurrieren die Teilfonds mit anderen Anlageinstrumenten sowie mit Finanzinstituten und institutionellen Anlegern, die möglicherweise über umfangreichere Ressourcen oder ein höheres Bonitätsrating verfügen als die Teilfonds. Dies hat zur Folge, dass die Teilfonds nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen in Zielanlagen investieren können. Dies kann die Rendite der Zielanlagen der Teilfonds erheblich reduzieren.

Dieses Risiko gilt gleichermaßen für Zielfonds, an denen sich ein Teilfonds beteiligen könnte.

23.6 Währungs- und Finanzierungsrisiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Zins- und Wechselkursschwankungen negativ auf die Liquidität des Fonds auswirken.

Die vom einem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte können in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds (EUR) angelegt sein. Der Teilfonds erhält Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus diesen Anlagen in der anderen Währung. Sinkt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, sinkt auch der Wert dieser Anlagen und damit auch der Wert des Fondsvermögens.

Der Teilfonds kann direkt oder indirekt Kredite aufnehmen, um Vermögenswerte oder Defizite zu finanzieren. Werden keine festen Zinsen für die gesamte Laufzeit des Kreditvertrages festgelegt, drohen erhöhte Kosten nach Ablauf der Zinsbindungsfrist.

Im Falle einer Fremdfinanzierung kann der Kreditgeber in bestimmten Fällen das Recht haben, die Kreditverträge aus wichtigem Grund ganz (oder teilweise) zu kündigen und die vollständige Rückzahlung zu verlangen. Infolgedessen können dem Fonds zusätzliche Kosten entstehen, wie z. B. Vorfälligkeitsentschädigungen, die die Liquidität des jeweiligen Teilfonds belasten können. Sollte

eine Rekapitalisierung eines Teilfonds infolge der Kündigung durch den Darlehensgeber notwendig werden und diese durchgeführt werden können, besteht die Gefahr, dass dies nur zu höheren Kapitalbeschaffungskosten und zunehmend schlechteren Konditionen führt. Wenn der Teilfonds nicht in der Lage ist, das Darlehen zurückzuzahlen und/oder die Kosten zu bedienen, könnte der Kreditgeber die ihm gewährten Sicherheiten verwerten.

Sollte eine Unterdeckung oder höhere Kosten eines Teilfonds dazu führen, dass die Liquidität des Teilfonds nicht ausreicht, um die Kosten zu decken, könnte dies dazu führen, dass er zusätzliches Kapital aufnehmen muss. Die damit verbundenen Kosten (z.B. für Rechts- und Steuerberatung) und Bankgebühren, einschließlich laufender Zinszahlungen, werden die Ausschüttungen an die Anteilinhaber reduzieren. Zudem besteht das Risiko, dass die Kreditgeber ganz oder teilweise erhöhte Finanzierungskosten in Form von Liquiditätsprämien zum jeweiligen Referenzzinssatz geltend machen oder dass Steuern auf die im Zusammenhang mit dem Kredit erhaltenen Zahlungen anfallen. Diese Kosten oder Steuern stellen eine Belastung für die Liquidität des Teilfonds dar; sie können zu niedrigeren Ausschüttungen an die Anteilsinhaber führen. Ein Anteilsinhaber erhält möglicherweise nicht den gesamten investierten Betrag zurück.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Liquiditätssituation eines Teilfonds oder seiner Anlagen eine höhere Fremdkapitalaufnahme erforderlich macht, als in der jeweiligen Anlagestrategie vorgesehen.

Diese Risiken gelten gleichermaßen für Zielfonds, an denen sich ein Teilfonds beteiligen könnte.

23.7 Risiken der Verwahrstelle

Die Verwahrung von Vermögenswerten, insbesondere im Ausland, ist mit einem Verlustrisiko verbunden, das sich aus einer Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder höherer Gewalt ergeben kann. Nach luxemburgischem Recht haftet die Verwahrstelle im Falle des Verlusts eines verwahrten Vermögenswerts gegenüber dem Teilfonds und den Anlegern. Diese Regelungen gelten jedoch nicht, wenn die Verwahrstelle oder eine Drittverwahrstelle die Vermögenswerte zur Verwahrung an eine Zentralverwahrstelle (z.B. Clearstream) übertragen hat. Die Verwahrstelle haftet für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von der Verwahrstelle oder einer Drittverwahrstelle verwahrt werden. Die Verwahrstelle wurde sorgfältig ausgewählt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schadenersatzansprüche gegen die Verwahrstelle nicht vollständig oder überhaupt nicht realisiert werden können.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Verwahrstelle die Vermögenswerte, für deren Verwahrung sie verantwortlich ist, ganz oder teilweise bestellten Korrespondenzdepotstellen oder Drittverwahrern anvertrauen. Die Verwaltungsgesellschaft wählt diese Drittverwahrer weder aus noch überwacht sie sie. Die Verwahrstelle ist für die sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung der Drittverwahrstelle verantwortlich. Aus diesem Grund kann die Verwaltungsgesellschaft die Kreditwürdigkeit der Drittverwahrstelle nicht beurteilen. Die Bonität der genannten Drittverwahrer kann von der der Verwahrstelle abweichen.

23.8 Vertrauen in die Verwaltungsgesellschaft, den Portfoliomanager und ihren Anlageberater

Die Anleger müssen sich auch auf die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters und des Portfoliomanagers verlassen, Zielinvestitionen zu tätigen, die mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie der Teilfonds vereinbar sind. Gleiches gilt für die Überwachung der Zielanlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft unter Beratung von Anlageberatern durchgeführt wird, soweit die Portfolioverwaltung nicht ausgelagert ist. Es kann nicht garantiert werden, dass der Verwaltungsgesellschaft dies immer gelingen wird. Die Anlageberater beraten die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl der Illiquiden Anlagen, überprüfen die Illiquiden Anlagen vor dem Erwerb, geben eigene Empfehlungen ab und überwachen laufend die Wertentwicklung der Illiquiden Anlagen der Teilfonds. Auch hier müssen sich Anleger auf die Fähigkeiten der Anlageberater verlassen und es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageberater ihre Dienstleistungen immer fehlerfrei erbringen. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass die erwartete Rendite für die Teilfonds nicht erreicht wird oder dass mit einer Investition in die Teilfonds überhaupt keine Rendite erzielt wird.

23.9 Neu etablierte Beteiligungsstruktur

Bei dem Fonds und den Teilfonds handelt es sich um neu gegründete Anlagestrukturen, was bedeutet, dass bisher keine historischen Daten zur Verfügung stehen, auf die sich eine Beurteilung der künftigen Wertentwicklung der Teilfonds stützen könnte. Darüber hinaus ist es in der Regel nicht möglich, aus den Daten der vergangenen Wertentwicklung Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu ziehen. Anleger sollten auch nicht die Wertentwicklung anderer Anlageinstrumente mit einer vergleichbaren Anlagestrategie heranziehen, um die Wertentwicklung der Teilfonds zu beurteilen.

23.10 Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen

Der Erfolg der Geschäftstätigkeit der Teilfonds hängt von den allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen ab, wie z. B. dem Zinsniveau, der Verfügbarkeit investierbarer Zielanlagen, den Inflationsraten, wirtschaftlichen Unsicherheiten, Gesetzesänderungen sowie nationalen und internationalen politischen Entwicklungen. Diese Faktoren beeinflussen die Wertentwicklung, Volatilität und Liquidität der Zielanlagen und anderer Vermögenswerte, die von den Teilfonds gehalten werden. Unerwartete Änderungen der oben genannten Faktoren können zu einer geringeren Rentabilität der Teilfonds oder zu Verlusten für die Teilfonds bis hin zu einem Totalverlust führen.

23.11 Risiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zielinvestitionen

Im Rahmen eines möglichen Verkaufs einer Zielanlage könnte ein Teilfonds verpflichtet sein, bestimmte Garantien oder Gewährleistungen gegenüber dem Käufer zu übernehmen. Für den Fall, dass solche Garantien oder Gewährleistungen zu Schadenersatzverpflichtungen gegenüber dem Erwerber führen, wäre ein Teilfonds verpflichtet, Zahlungen an den Erwerber zu leisten. Die oben beschriebenen Vereinbarungen können daher zu schwebenden Verbindlichkeiten für den jeweiligen Teilfonds führen, für die er Rückstellungen bilden oder anderweitig vorhandene Liquidität im jeweiligen Teilfonds nutzen oder Kapital von Anlegern abrufen müsste. Die Bildung korrekter

Rückstellungen für solche schwebenden Verbindlichkeiten ist mit praktischen Schwierigkeiten verbunden. Es besteht die Gefahr, dass zu hohe oder zu niedrige Rückstellungen gebildet werden, die sich negativ auf die zu erzielende Rendite auswirken.

23.12 Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in anderen Fonds

Die Risiken der Anteile an anderen Fonds, die für die Teilfonds des Fonds erworben werden können (sog. "Zielfonds"), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögenswerte bzw. der von ihnen verfolgten Anlagestrategien.

Zudem können die Manager der einzelnen Zielfonds unabhängig voneinander agieren, sodass es auch vorkommen kann, dass mehrere Zielfonds die gleichen oder gegensätzliche Anlagestrategien verfolgen. Dies kann dazu führen, dass sich bestehende Risiken kumulieren und sich potenzielle Chancen gegenseitig ausgleichen. In der Regel ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht möglich, die Verwaltung der Zielfonds zu kontrollieren. Ihre Anlageentscheidungen stimmen nicht notwendigerweise mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft überein. Die Verwaltungsgesellschaft kennt die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oft nicht rechtzeitig. Wenn die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen entspricht, kann sie möglicherweise nur mit erheblicher Verzögerung durch die Rückgabe von Zielfondsanteilen reagieren. Die Rückgabe von Zielfondsanteilen kann unter Umständen nur zu schlechten Konditionen oder gar nicht möglich sein. Zudem besteht das Risiko, dass in illiquiden Märkten keine Käufer gefunden werden, was die Rückgabe von Anteilen weiter erschwert oder unmöglich macht. Bei geschlossenen Zielfonds könnten sich diese Risiken realisieren, da bei diesen die Möglichkeit der Rückgabe nicht besteht. Darüber hinaus könnten offene Zielfonds, an denen ein Teilfonds Anteile erwirbt, die Rücknahme von Anteilen vorübergehend aussetzen. In einem solchen Fall wird die Verwaltungsgesellschaft durch Rückgabe zum Rückgabepreis daran gehindert, die Anteile am Zielfonds zu veräußern.

23.13 Risiken, die sich aus dem Anlagespektrum ergeben

In Übereinstimmung mit den gesetzlich festgelegten Anlagegrundsätzen und -grenzen, dem Verwaltungsreglement und dem Prospekt, die einen sehr breiten Rahmen für einen Teilfonds vorsehen können, kann die tatsächliche Anlagestrategie auch darauf ausgerichtet sein, sich auf den Erwerb von Vermögenswerten in nur wenigen Sektoren, Märkten oder Regionen/Ländern zu konzentrieren. Diese Konzentration auf einige wenige spezifische Anlagesektoren kann mit Risiken verbunden sein (z. B. Marktengpässe, hohe Volatilität innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen). Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht des jeweiligen Teilfonds nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

23.14 Diversifizierungsanforderungen während der Anlaufphase und Abbauphase des Fondsportfolios

Gegebenenfalls und wie im jeweiligen Teilfonds näher beschrieben, können die Anforderungen an die Diversifizierung und die Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds in Einklang mit den Vorgaben der ELTIF-Verordnung beziehungsweise in Einklang mit den Vorgaben des Gesetzes von 2010

während der, im jeweiligen Teilfondsanhang definierten, Anlaufphase und einer etwaigen Portfolioabbauphase ausgesetzt werden.

23.15 Eingeschränkte Rücknahme und Aussetzung der Rücknahme

Die Rücknahme von Anteilen kann erheblichen Einschränkungen unterliegen. Anleger können sich unter Umständen, wie im jeweiligen Teilfondsanhang definiert, nicht darauf verlassen, dass sie ihre Anteile tatsächlich wie geplant zurückgeben können. Ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen an einem Teilfonds der als ELTIF qualifiziert kann nur unter Einhaltung einer im entsprechenden Teilfondsanhang näher bestimmten Mindesthaltedauer gestellt werden und darüber hinaus weiteren Beschränkungen unterliegen, wie im jeweiligen Teilfondsanhang angegeben.

Auch wenn Anteile grundsätzlich an jedem Bewertungstag nach Ablauf der Sperrfrist und unter Berücksichtigung der Mindesthaltedauer zurückgenommen werden können, ist zu beachten, dass Anleger nach den Bestimmungen eines Teilfonds ggf. eine Ankündigungsfrist für die Rückgabe von Anteilen einhalten müssen.

Zu beachten ist ferner, dass die eingezahlten Gelder in Übereinstimmung mit den Anlagegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds investiert werden und, dass Rücknahmen gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements auf einen Betrag begrenzt sind, der 50 % der Frei Verfügbaren Liquiden Anlagen des jeweiligen Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag entspricht. Insbesondere bei umfangreichen Rücknahmeanträgen können die Frei Verfügbaren Liquiden Anlagen eines Teilfonds nicht ausreichen, um alle Rücknahmeanträge zu erfüllen. In diesen Fällen werden die Rücknahmeanträge, die für denselben Bewertungstag gestellt werden, nur anteilig erfüllt. Je geringer die Frei Verfügbaren Liquiden Anlagen eines Teilfonds im Verhältnis zu dem Gesamtvolumen der Rücknahmeanträge an Anteilen des entsprechenden Teilfonds sind, desto geringer ist der Umfang, in dem der jeweilige Teilfonds Rücknahmeanträge erfüllen kann. Dies gilt auch für Anleger, die nach hohen Rücknahmeanträgen anderer Anleger an vorangegangenen Bewertungstagen einen eigenen Rücknahmeantrag einreichen und aufgrund der Erschöpfung der Frei Verfügbaren Liquiden Anlagen, aus denen die Rücknahmeverlangen bedient werden können, zu diesem Zeitpunkt (und ggf. auch zu einem späteren) nur einen geringen Teil ihrer Anteile oder gar keine Anteile zurückgeben können. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen, wie in Artikel 8 des Verwaltungsreglements beschrieben, aussetzen.

Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie Anteile nicht zum gewünschten Zeitpunkt, im gewünschten Umfang oder überhaupt nicht zurückgeben können und den Anteilswert nicht erhalten, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzt.

Darüber hinaus müssen alle Anleger Wertverluste hinnehmen, wenn Vermögenswerte des Teilfonds, an dem sie Anteile halten, aufgrund von Rücknahmeanträgen unter dem Marktwert verkauft werden. Die im Teilfonds verbleibenden Anleger werden ebenfalls nicht mehr in der Lage sein, an den Chancen solcher Anlagen teilzunehmen.

23.16 Eingeschränkte Fungibilität der Anteile am Markt

Die Anteile der Teilfonds sind grundsätzlich frei übertragbar. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Anleger, der verkaufen möchte, tatsächlich in der Lage sein wird, einen Käufer für seine Anteile zu finden, da es möglicherweise keinen Sekundärmarkt für diese Anteile gibt. Auch wenn die Anteile an einer in- oder ausländischen Börse notiert sind, kann die Übertragbarkeit nicht garantiert werden. Eine bloße Börsennotierung bedeutet nicht zwangsläufig, dass sich für die börsennotierten Aktien ein aktiver Markt entwickelt. Selbst wenn eine Nachfrage besteht, was über einen längeren Zeitraum nicht der Fall sein kann, muss damit gerechnet werden, dass nicht immer eine ausreichende Nachfrage nach den zum Verkauf angebotenen Aktien (insbesondere in größeren Mengen) besteht. Dies kann sich sowohl auf die Verkaufsfähigkeit als auch auf den realisierbaren Preis der Anteile negativ auswirken.

23.17 Kosten von Transaktionen, die nicht zustande kommen

Bei Investitionen in Zielfonds sowie ggf. auch andere, insbesondere illiquide Anlageklassen, sind vor dem Erwerb häufig umfangreiche Due-Diligence-Aktivitäten erforderlich. Due-Diligence-Kosten können dem investierenden Teilfonds auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine Investition in einen Zielfonds geprüft, aber keine Investition getätigt wird.

23.18 Risiko der Dokumentation

Investitionen in Sachanlagen unterliegen in der Regel zahlreichen komplexen rechtlichen Dokumenten und Verträgen. Infolgedessen kann das Risiko von Streitigkeiten über die Auslegung und Vollstreckbarkeit von rechtlichen Dokumenten oder Verträgen höher sein als bei anderen Kapitalbeteiligungen.

23.19 Risiken durch vermehrte Rücknahmen oder Zeichnungen

Liquidität fließt aufgrund von Kauf- und Verkaufsaufträgen von Anlegern in das Vermögen eines Teilfonds ein und aus diesem heraus. Nach der Verrechnung können die Zu- und Abflüsse zu einem Nettozufluss oder -abfluss der liquiden Anlagen des Teilfonds führen. Dieser Nettozufluss oder -abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, Vermögenswerte zu kaufen oder zu verkaufen, was zu Transaktionskosten führt. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Teilfonds durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Quote an liquiden Anlagen über- oder unterschreitet. Die daraus resultierenden Transaktionskosten werden dem Teilfonds in Rechnung gestellt und können sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Im Falle von Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, die Mittel zu angemessenen Bedingungen oder rechtzeitig anzulegen. Bei vermehrten Abflüssen besteht zudem das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, die Anteilsrücknahme vorübergehend auszusetzen, falls die Liquiden Anlagen des entsprechenden Teilfonds nicht ausreichen, um die Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen. Eine solche Aussetzung könnte dazu führen, dass Anleger ihre Anteile nicht zurückgeben können.

23.20 Risiko negativer Habenzinsen und sonstige Risiken aus Liquide Anlagen

Liquide Anlagen eines Teilfonds können bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des jeweiligen Teilfonds angelegt oder als Tagesgeld gehalten werden. In diesen Fällen kann der entsprechende Teilfonds einem Risiko von negativen Zinsen ausgesetzt sein.

Für diese Bankguthaben werden mitunter Zinssätze vereinbart, die entweder bilateral für die Laufzeit fixiert sind ("fester Zinssatz") oder an einen Referenzzinssatz gekoppelt sind − zum Beispiel an den European Interbank Offered Rate ("EURIBOR") oder EURO Short Term Rate ("€STR"), oder, falls diese nicht mehr bestimmt werden können, an einen geeigneten Nachfolgeindex abzüglich einer bestimmten Marge. Unabhängig davon, ob EURIBOR-Vereinbarungen oder andere Zinsvereinbarungen mit den jeweiligen Banken abgeschlossen werden, können je nach Zinspolitik der Europäischen Zentralbank sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankeinlagen zu Negativzinsen, d.h. Zinsbelastungen, für den Fonds führen.

Teilfonds können Liquidität auch in Geldmarktfonds investieren. Sowohl Bankeinlagen als auch Geldmarktfonds erwirtschaften tendenziell niedrige Renditen.

23.21 Bewertung

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet den Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds an jedem Bewertungstag. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass eine Anlage in die Teilfonds gemäß dieser Bewertung tatsächlich realisiert werden kann. So ist es beispielsweise möglich, dass Anleger, die zu einem späteren Zeitpunkt beitreten, Anteile zu einem Preis zeichnen, der unter dem Wert liegt, der bei einem Verkauf des Teilfondsvermögens erzielt werden könnte. Dies kann die Anteile von Anlegern verwässern, die ihre Anteile früher gezeichnet haben. Sofern keine Bösgläubigkeit oder ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, sind die Bewertungen der Zentralverwaltungsstelle endgültig und für alle Anleger bindend. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für den Fall, dass sich ein Preis, den sie vernünftigerweise für angemessen hält, später als unangemessen erweist. Es besteht das Risiko, dass die Bewertungsfrequenz der oder zumindest einiger Vermögenswerte eines Teilfonds und der Bewertung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds voneinander abweichen.

23.22 Steuerliche Risiken

Eine Anlage in den jeweiligen Teilfonds bedarf komplexer steuerlicher Überlegungen, sowohl in Bezug auf Luxemburg und die jeweilige Jurisdiktion eines Zielinvestments als auch in Bezug auf die Ansässigkeitsjurisdiktion des jeweiligen Anlegers. Einige dieser Überlegungen treffen für bestimmte Anleger möglicherweise nicht zu. Unter anderem können die Anleger im Hinblick auf die Erträge des jeweiligen Teilfonds bereits einer Besteuerung unterliegen, auch wenn die Teilfonds keine oder erst später als vorgesehen Ausschüttungen vornehmen.

In Abhängigkeit von der persönlichen Situation eines Anlegers kann die steuerliche Behandlung für direkte und indirekte Anleger von den Hinweisen in Abschnitt 14 des Allgemeinen Teils bzw. ggf. im jeweiligen Teilfondsanhang abweichen. Anlegern wird empfohlen, vor einer Investition in den jeweiligen Teilfonds ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Haltens und

der Veräußerung von Anteilen zu konsultieren. Darüber hinaus sind die Anleger selbst dafür verantwortlich, ihren steuerlichen Erklärungs- und Meldepflichten, etwa aus der Anwendung der Vorschriften des deutschen Außensteuergesetzes, nachzukommen, deren Versäumnis eventuell nachteilige steuerliche Auswirkungen auf einen Anleger haben kann.

Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften und der steuerlichen Beurteilung von Sachverhalten in verschiedenen Ländern, in denen ein Teilfonds Vermögenswerte hält, können negative Auswirkungen auf die Teilfonds und ihre Anleger haben.

23.23 Politische Risiken

Eine Investition eines Teilfonds, insbesondere im Ausland, kann mit dem Risiko ungünstiger politischer Entwicklungen verbunden sein - einschließlich Verstaatlichung, Beschlagnahme ohne angemessene Entschädigung, terroristische oder kriegerische Handlungen und Änderungen in der Regierungspolitik. Darüber hinaus können ausländische Rechtsordnungen Maßnahmen ergreifen, um Kapitalflucht zu verhindern, die den Umtausch oder die Rückgabe von Fremdwährungen erschweren oder unmöglich machen könnten. Darüber hinaus können die Gesetze und Vorschriften anderer Länder bestimmte Beschränkungen auferlegen oder Genehmigungen erfordern, die in Luxemburg oder im Wohnsitzland des Anlegers nicht existieren würden, was Finanzierungs- und Strukturierungsalternativen erfordern kann, die sich erheblich von den in Luxemburg oder im Wohnsitzland des Anlegers üblichen Finanzierungs- und Strukturierungsalternativen unterscheiden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein bestimmtes politisches oder wirtschaftliches Klima oder bestimmte rechtliche oder regulatorische Risiken ungünstig auf eine oder mehrere Anlagen eines Teilfonds auswirken. Es kann sich für einen Teilfonds als unmöglich erweisen, in bestimmte Anlagestrukturen zu investieren, da dies zu ungünstigen steuerlichen oder regulatorischen Folgen oder anderen nachteiligen Folgen für den Teilfonds oder einzelne Anleger oder potenzielle Anleger führen würde; dies kann die Anlagemöglichkeiten eines Teilfonds einschränken.

23.24 Wegfall von Managementrechten

Abgesehen von der etwaigen Beteiligung an einem Anlegergremium (Anlage- oder Anlegerausschuss usw.), die für einen Teilfonds vorgesehen werden kann, haben die Anleger keine Möglichkeit, die Geschäftstätigkeit der Teilfonds täglich zu kontrollieren, insbesondere nicht die Anlage- und De-investitionsentscheidungen für die Teilfonds. Insbesondere werden den Anlegern keine Informationen zur Verfügung gestellt, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater vor einer Investition zur Verfügung stehen. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, diese Informationen den Mitgliedern des Anlegerausschusses eines Teilfonds – soweit ein solcher nach den Bestimmungen des Teilfondsanhangs überhaupt gebildet werden kann und gebildet wurde - zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung der Teilfonds liegt grundsätzlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Dies gilt insbesondere für die Strukturierung, Verhandlung, den Erwerb und die Veräußerung von Zielinvestments für den jeweiligen Teilfonds. Anleger werden daher in der Regel nicht in der Lage sein, die Gründe für eine bestimmte Zielinvestition zu überprüfen, bevor sie diese Investition tätigen.

23.25 Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltungsgesellschaft und externen Dienstleistern

Der Fonds und seine Teilfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Wenn die Verwaltungsgesellschaft ihre Lizenz verliert oder anderweitig nicht in der Lage ist, den Fonds weiter zu verwalten, kann dies negative Folgen für den Fonds haben. Insbesondere kann nicht garantiert werden, dass eine andere Verwaltungsgesellschaft gefunden werden kann, die den Fonds mit mindestens derselben Kompetenz oder unter denselben Bedingungen verwaltet. In einem solchen Fall muss der Fonds samt seiner Teilfonds möglicherweise aufgelöst und liquidiert werden. Die Direktoren, leitenden Angestellten und sonstigen Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Portfoliomanager für Liquide Anlagen widmen so viel Zeit, wie sie für notwendig erachten, um sicherzustellen, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht. Aufgrund bestehender und potenzieller zukünftiger Verpflichtungen in anderen Geschäftstätigkeiten ihrer jeweiligen Unternehmen sollte jedoch nicht erwartet werden, dass diese Personen im Wesentlichen ihre gesamte Zeit für die Angelegenheiten des Fonds aufwenden werden. Bei der Strukturierung, dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung des Vermögens der Teilfonds berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Anlageziele des Fonds/seiner Teilfonds und seiner Anteilinhaber als Ganzes, nicht jedoch die Anlage-, Steuer- oder sonstigen Ziele der einzelnen Anteilinhaber. Der Fonds stützt sich auf die Leistung der Verwaltungsgesellschaft und externer Dienstleister, einschließlich der Depotbank und des Wirtschaftsprüfers. Die Verwaltungsgesellschaft erbringt insbesondere Dienstleistungen, die für den Betrieb des Fonds unerlässlich sind. Es besteht das Risiko, dass diese Unternehmen ihre Dienstleistungen nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer Weise erbringen, die den Interessen des Fonds dient. Wenn ein Dienstleister seinen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Fonds haben.

23.26 Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert eines Teilfondsvermögens haben können. Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf andere Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken und deren wesentlichen negativen Auswirkungen für den Fonds werden vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen der Fonds-Dokumente entsprechend im Investmententscheidungsprozess berücksichtigt sowie im Zuge des fortlaufenden Risikomanagements überwacht. Nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft und Anlageberater ist kein wesentlicher Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Teilfonds zu erwarten.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich sowohl auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Teilfonds, sowie dessen Vermögenswerte auswirken. Sie können auch zu Reputationsschäden führen. Dies kann zu einer geringeren Profitabilität (ggf. bis hin zum Totalverlust) für die Vermögenswerte und damit auch den jeweiligen Teilfonds insgesamt führen.

23.27 Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen

Für den Fonds werden derzeit noch nicht umfassend und systematisch etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung verstanden. Die gesetzlichen Anforderungen hierfür sind neu und sehr detailliert. Ihre sorgfältige Umsetzung verlangt einen erheblichen Aufwand. Zudem liegen im Markt aktuell die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung herangezogen werden müssen, nicht in ausreichendem Umfang vor.

23.28 IT-Risiken

Die Verwaltungsgesellschaft nutzt IT-Systeme, bestehend aus Infrastruktur, Anwendungen und Kommunikationsnetzen, um die Geschäftstätigkeit des Fonds und seine eigene Geschäftstätigkeit zu unterstützen. Diese Systeme könnten Sicherheitsverletzungen wie "Cyberkriminalität" ausgesetzt sein, die zu Datendiebstahl, Unterbrechung der Fähigkeit Positionen zu schließen, und der Offenlegung oder Verzerrung sensibler und vertraulicher Informationen führen können. Sicherheitsverletzungen können auch zu erheblichen finanziellen und/oder rechtlichen Risiken für den Fonds führen. Die Verwaltungsgesellschaft versucht, Angriffe auf ihre eigenen Systeme abzuschwächen, ist jedoch nicht in der Lage, die Risiken für Drittsysteme, mit denen sie möglicherweise verbunden ist, direkt zu kontrollieren. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen Geschäftskontinuitätsprozess für Ereignisse, die sich auf die Systemverfügbarkeit auswirken.

23.29 Änderungen des anwendbaren Rechts

Der Fonds muss die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, einschließlich der Anforderungen des Wertpapier- und Gesellschaftsrechts in verschiedenen Rechtsordnungen, einschließlich Luxemburg. Sollten sich diese Gesetze während der Laufzeit des Fonds ändern, könnten die rechtlichen Anforderungen, denen der Fonds und die Anleger dann unterliegen können, erheblich von den aktuellen Anforderungen abweichen.

Die AlFM-Richtlinie regelt die Tätigkeiten der Verwalter bestimmter privater Fonds, die in der Verwaltung von Fondstätigkeiten tätig sind oder Fondsanteile an Anleger innerhalb des EWR vermarkten. Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt zahlreichen und unterschiedlichen Pflichten und Anforderungen der AlFM-Richtlinie. Zu diesen Verpflichtungen und Anforderungen gehören die folgenden: (a) Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt bestimmten Berichterstattungs-, Offenlegungs-, Kapital-, Verwahrstellen- und anderen Compliance-Verpflichtungen im Rahmen der AlFMD, die dazu führen können, dass dem Fonds zusätzliche Kosten und Aufwendungen entstehen; (b) der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft können zusätzlichen regulatorischen oder Compliance-Verpflichtungen unterliegen, die sich aus dem nationalen Recht in bestimmten EWR-Rechtsordnungen ergeben, was dazu führen kann, dass dem Fonds zusätzliche Kosten und Aufwendungen entstehen, oder solche Verpflichtungen können sich anderweitig auf die Verwaltung und den Betrieb des Fonds auswirken; c) Die Verwaltungsgesellschaft muss den Anlegern, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat, anderen europäischen Regulierungsbehörden und gegebenenfalls Dritten detaillierte Informationen über

den Fonds, seine Teilfonds und deren Anlagen zur Verfügung stellen; und d) die AIFM-Richtlinie kann auch bestimmte Tätigkeiten des Fonds in Bezug auf EWR-Portfoliounternehmen beschränken, einschließlich unter bestimmten Umständen der Fähigkeit des Fonds, ein EWR-Portfoliounternehmen innerhalb der ersten zwei Jahre nach seiner Eigentümerschaft zu rekapitalisieren, zu refinanzieren oder möglicherweise umzustrukturieren. Die Änderungsrichtlinie der AIFM-Richtlinie (die "AIFMD II") ist am 15. April 2024 in Kraft getreten. Die Mitgliedsstaaten haben ab dem Inkrafttreten 24 Monate Zeit, um die Verordnung in nationales Recht umzusetzen, sodass mit einer Umsetzung und Anwendbarkeit der AIFMD II-Vorschriften bis Anfang des Jahres 2026 zu rechnen ist. Die Änderungen der AIFMD II könnten sich negativ auf die Verwaltungsgesellschaft, den Fonds, seine Teilfonds und deren Anlagen, insbesondere in Zielfonds, auswirken, da sie unter anderem den regulatorischen Aufwand und die Geschäftskosten in den EWR-Mitgliedstaaten erhöhen und/oder umfangreiche Offenlegungspflichten auferlegen könnten.

Der Prospekt legt den Entwurf der technischen Regulierungsstandards zu Liquiditätsmanagementinstrumenten unter der AIFM-Richtlinie⁴ zugrunde, die die Bestimmungen der AIFM-Richtlinie ergänzt. Dieser Entwurf stellt kein gegenwärtig anwendbares Recht dar. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde wird voraussichtlich bis zum 16. April 2025 einen Abschlussbericht veröffentlichen und der Europäischen Kommission die Entwürfe technischer Standards zur Genehmigung vorlegen. Die Bestimmungen könnten sich daher während der Laufzeit des Fonds ändern. Sollte es dazu kommen, wird der Prospekt geändert.

23.30 Auswirkungen von Gebühren und Kosten auf die Performance

Der Fonds bzw. seine Teilfonds zahlen die Gebühren und Kosten, die im Abschnitt 0 näher beschrieben werden. Diese Gebühren verringern die tatsächlichen Renditen für die Anleger. Die meisten Gebühren und Kosten werden unabhängig davon gezahlt, ob ein Teilfonds positive Anlagerenditen erzielt. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sämtliche Kosten und Gebühren, die im Rahmen von Investitionen eines Teilfonds anfallen, von diesem Teilfonds zu tragen sind. Dies schließt sowohl die vom Teilfonds als auch die vom Zielfonds Gebühren (Zeichnungs-, Rücknahme-, Verwaltungs-, Verwahrstellen- und gegebenenfalls andere Gebühren, falls zutreffend) ein. Die Investition in Zielfonds kann daher zu einer doppelten Kostenstruktur führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene der Zielfonds Gebühren anfallen. Die Gebühren können folglich das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen. Dies könnte zu einer Vervielfachung der Gebühren für den jeweiligen Teilfonds führen, da Gebühren in mehreren Phasen des Anlageprozesses erhoben werden können., was die Rendite für den Anleger des entsprechenden Teilfonds beeinträchtigt. Wenn der jeweilige Teilfonds keine signifikanten positiven Anlagerenditen erzielt, könnte der Betrag, den ein Anleger zurückerhält, aufgrund der vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Gebühren auf weniger reduziert werden als der in den jeweiligen Teilfonds investierte Betrag.

⁴ Register of Commission Documents – Consultation Paper ESMA34-1985693317-1097.

II. Anhang des Teilfonds Redstone Global Venture ELTIF

Dieser Teilfonds-Anhang stellt keine vollständige Darstellung der Bedingungen des Teilfonds Redstone Global Venture ELTIF (der "**Teilfonds I**") dar und muss daher stets in Verbindung mit den gesamten Fonds-Dokumenten gelesen werden.

DER TEILFONDS I QUALIFIZIERT ALS EUROPÄISCHER LANGFRISTIGER INVESTMENTFONDS GEMÄSS DER ELTIF-VERORDNUNG UND WIRD VON DER COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, DER LUXEMBURGISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DEN FINANZSEKTOR ("CSSF"), ZUGELASSEN UND REGULIERT.

In diesem Anhang werden das Anlageziel und die Anlagestrategie, die Merkmale und Bedingungen des als ELTIF aufgelegten Teilfonds I dargelegt. Dieser Teilfondsanhang erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird in seiner Gesamtheit durch die Bestimmungen des Verwaltungsreglements und die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospekts eingeschränkt. Das Verwaltungsreglement und dieser Prospekt sollten sorgfältig geprüft werden, bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird. Dieser Teilfondsanhang ist daher stets in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Prospekts zu lesen, insbesondere gelten für Teilfonds die dort aufgeführten allgemeinen Risikohinweise.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts und diesem Teilfondsanhang hat dieser Teilfondsanhang Vorrang. Soweit die hier oder im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen nicht mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements vereinbar sind, hat das Verwaltungsreglement Vorrang.

Sofern in diesem Teilfondsanhang nichts anderes definiert ist, haben die in diesem Teilfondsanhang verwendeten Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Abschnitt "Definitionen" im Allgemeinen Teil dieses Prospekts zugewiesen wurde. Im Falle eines Konflikts haben die Bestimmungen dieses Teilfonds-Anhangs Vorrang.

Vorbemerkungen

Potenzielle Anleger sollten folgendes beachten:

- Es handelt sich um eine illiquide Anlage, und die Anlage ist langfristiger Natur. Die Laufzeit des Teilfonds I beträgt über zehn Jahre. Daher ist der Teilfonds I möglicherweise nicht für Kleinanleger geeignet, die nicht in der Lage sind, eine derart langfristige und illiquide Anlage einzugehen.
- Anleger haben kein Recht, ihre Anteile am Teilfonds I vor Ablauf der Mindesthaltedauer zurückzugeben.
- Anlegern derselben Anteilsklasse des Teilfonds I wird keine Vorzugsbehandlung gewährt, allerdings können gemäß Abschnitt 7 des Allgemeinen Teils dieses Prospekts und des Teilfondsanhangs für verschiedene Anteilsklassen unterschiedliche Bedingungen gelten.
- Anleger einer Anteilsklasse werden gleichbehandelt und eine Vorzugsbehandlung oder besondere wirtschaftliche Vorteile für einzelne Anleger oder Anlegergruppen innerhalb einer Anteilsklasse sind ausgeschlossen.
- Anleger sind nicht verpflichtet, über ihre jeweiligen Kapitalverpflichtungen hinaus Beiträge an den Teilfonds I zu leisten.
- Während der Laufzeit des Teilfonds I können Ausschüttungen gemäß Abschnitt 13 des Allgemeinen Teils des Prospekts erfolgen.
- Anleger sollten sicherstellen, dass nur ein kleiner Teil ihres gesamten Anlageportfolios in Teilfonds I investiert wird.
- Derivative Finanzinstrumente dürfen nur zur Absicherung von Risiken im Zusammenhang mit anderen Anlagen des Teilfonds I eingesetzt werden, wodurch sich das Risikoprofil des Teilfonds I erhöhen kann.
- Es besteht das Risiko, dass die Bewertungsfrequenz der oder zumindest einiger Vermögenswerte des Teilfonds I und der Bewertung des Nettoinventarwerts des Teilfonds I voneinander abweichen.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann mit den jeweiligen Zielfondsmanagern eine oder mehrere Vereinbarungen (jeweils ein Side Letter) abschließen, um sicherzustellen, dass Zielfonds die Anforderungen der ELTIF-Verordnung einhalten.

1. Allgemein

a. Datum der Gründung	Der Teilfonds I wurde am 30.01.2025 gegründet.
b. LEI	52990022EJ1T7UCPLH13
c. Laufzeit	Die Laufzeit des Teilfonds I beträgt 99 Jahre ab dem Tag der Gründung und endet am 30.01.2124. Gemäß Artikel 21 der ELTIF-Verordnung wird ein detaillierter Zeitplan für die ordnungsgemäße Veräußerung der Vermögenswerte des Teilfonds I festgelegt, der der CSSF spätestens ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit des Teilfonds I offengelegt wird.
d. Referenzwährung	Die Währung des Teilfonds I ist der Euro.
e. Tag der Erstausgabe	01.04.2025
f. Berechnung des Nettoinventarwerts	Der Nettoinventarwert wird für jeden Tag berechnet, der ein Bankarbeitstag ist (der "Bewertungstag").
g. Anlaufphase	Bezeichnet den Zeitraum, in dem die Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und -diversifizierung des Fonds in Einklang mit der Art. 17 der ELTIF-Verordnung nicht gilt. Die Anlaufphase beträgt 5 (fünf) Jahre nach dem Datum der Zulassung des Teilfonds als ELTIF durch die CSSF.
h. Mindesthaltedauer	Bezeichnet den Zeitraum, den ein Anleger Anteile am Teilfondsanhang mindestens halten muss, bevor einen Rückgabeantrag für die Anteile einreichen kann. Die Mindesthaltedauer beträgt 7 (sieben) Jahre ab Ausgabe der Anteile an den jeweiligen Anleger. Sie beginnt am Tag des Erwerbs der Anteile durch den jeweiligen Anleger.
i. Leverage	Auf Teilfondsebene wird erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko das Zweifache des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt und dass das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko den Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht um mehr als das Zweifache übersteigt. Je nach Marktbedingungen kann dieser Hebel jedoch schwanken, so dass die festgelegten Höchstbeträge trotz ständiger Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft überschritten werden können.

Bei der Berechnung der Hebelwirkung auf Ebene des
Teilfonds berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft keine
Risiken, die auf der Ebene der vom Teilfonds gehaltenen
Zielfonds bestehen, sofern der Einsatz von Hebelwirkung auf
Ebene der Zielfonds nicht zu einer Erhöhung des Risikos des
Teilfonds führt.

2. Definitionen

Sofern in diesem Teilfondsanhang nicht anderweitig definiert, haben die in diesem Teilfondsanhang verwendeten Begriffe die ihnen im Abschnitt "Definitionen" in dem Allgemeinen Teil dieses Prospekts zugewiesene Bedeutung. Im Konfliktfall sind die Bestimmungen des Teilfondsanhangs vorrangig.

Anlageberater bezeichnet AHP Capital Management GmbH mit Sitz in der Weißfrauenstr. 12-16, 60311 Frankfurt, Deutschland, die sich bei der Ausführung der Anlageberatung betreffend die Illiquiden Anlagen und ggf. der Anlagevermittlung gegenüber dem Teilfonds I ihres vertraglich gebundenen Vermittlers, des Initiators, Redstone Digital GmbH, bedient;

Außergewöhnliche Umstände sind Umstände, die vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und für die nicht genügend Zeit zur Verfügung stand, um die erforderlichen Maßnahmen zur Lösung der sich aus diesen Umständen ergebenden Situation zu ergreifen;

Ausgabepreis meint den Ausgabepreis wie in Abschnitt 5.2 unten definiert;

ESG bedeutet Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Kriterien (ESG) gemäß der SFDR-Verordnung;

Primärfonds meint einen neu aufgelegten Risikokapitalfonds eines Zielfondsmanagers, in den der Teilfonds I mittels Zeichnung von neu auszugebenen Anteilen investiert;

Richtlinie 2009/65/EG bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung;

Risikokapitalfonds ist ein gepoolter Investmentfonds, der in Start-up-Unternehmen in der Frühphase investiert, die ein hohes Renditepotenzial bieten, aber auch mit einem hohen Maß an Risiko verbunden sind. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass der Risikokapitalfonds nicht als Europäischer Risikokapitalfonds eingestuft werden muss, der durch die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Risikokapitalfonds geregelt wird;

Risikokapitalinvestitionen sind eine Form der Private Equity- und der Venture Capital- Finanzierung. Diese wird von den Risikokapitalfonds in Form von Eigenkapital- oder eigenkapitalähnlichen Instrumenten (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der ELTIF-Verordnung), Schuldtiteln (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der ELTIF-Verordnung), Krediten (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der ELTIF-Verordnung)

oder Schuldverschreibungen (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g der ELTIF-Verordnung) an Start-ups, Unternehmen in der Frühphase und aufstrebende Unternehmen mit einem langfristigen Wachstumspotenzial bereitgestellt;

Sekundärfonds meint einen bereits bestehenden Risikokapitalfonds, dessen Anteile der Teilfonds I auf dem Sekundärmarkt erwirbt;

Sekundärtransaktionen meint den Erwerb von Anteilen an bestehenden Zielfonds auf dem Sekundärmarkt, oft von anderen Investoren, die ihre Anteile vor Ende der Fondslaufzeit veräußern möchten;

Verbundene Unternehmen bezeichnet die Gesellschaften, die direkt oder indirekt unter der Kontrolle des Initiators stehen. Dies umfasst alle Unternehmen, die über eine Kapitalbeteiligung oder andere vertragliche Vereinbarungen mit dem Initiator verbunden sind;

Vertriebsstelle bezeichnet die Vertriebstelle in Deutschland, Österreich, Dänemark, Großbritannien und Niederlande und die Vertriebsstelle in der Schweiz, sowie durch diese beauftragte Dritte;

Vertriebsstelle in Deutschland, Österreich, Dänemark, Großbritannien und Niederlande bezeichnet AHP Capital Management GmbH mit Sitz in der Weißfrauenstr. 12-16, 60311 Frankfurt, Deutschland;

Vertriebsstelle in der Schweiz bezeichnet die Redstone Digital (Schweiz) GmbH mit Sitz in der Josefstraße 219, 8005 Zürich, Schweiz;

Zielfonds bezeichnet ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF, die von EU-AIFM verwaltet werden, sofern i) diese ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF in zulässige Anlagen im Sinne des Artikels 9 Absätze 1 und 2 der ELTIF-Verordnung investieren, ii) als Risikokapitalfonds qualifizieren und iii) selbst nicht mehr als 10 % ihrer Vermögenswerte in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben;

Zielfondsmanager bezeichnet den Investmentfondsmanager, den persönlich haftenden Gesellschafter oder eine andere Einheit, die für die Verwaltung eines Zielfonds verantwortlich ist.

3. Anlagestrategie

3.1. Anlageziel des Teilfonds I

Das Anlageziel des Teilfonds I besteht darin, den Anlegern die Beteiligung an einem Portfolio von Risikokapitalfonds zu ermöglichen. Hierzu wird der Teilfonds Investitionen in Primärfonds und Sekundärfonds tätigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann hierfür alle zulässigen Maßnahmen und Handlungen vornehmen, die sie als notwendig, ratsam, nützlich oder ergänzend in Bezug auf das vorstehend beschriebene Anlageziel erachtet. Ziel des Teilfonds I ist die Erwirtschaftung einer attraktiven risikoadjustierten Rendite aus einem diversifizierten und risikokontrollierten Portfolio von Anlagen in Zielfonds. Durch den Fokus auf Primär- und Sekundärfonds, die durch den Initiator im Rahmen von Beratungsverträgen, welche er mit den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften der Zielfonds abgeschlossen hat, unterstützt werden, werden für die Anleger die nachfolgenden Vorteile angestrebt:

- Zugang zu Zielfonds, die direkt nicht für Kleinanleger erwerbbar sind;
- Vermeidung bzw. Reduzierung des, für die Anlageklasse "Venture Capital" ansonsten charakteristischen, sog. J-Curve-Effekts⁵, indem in Zielfonds investiert wird, die bereits über ein bestehendes Portfolio an Investitionen verfügen;
- Partizipation an der etablierten Managementkultur, den Prozessen und dem Track Record des Initiators;
- Die Beteiligung an einem diversifizierten Portfolio in verschiedenen Regionen und Branchen zu ermöglichen;
- Zugang zu einer Auswahl kompetenter und erfahrener Zielfondsmanager zu bieten.

Der Teilfonds wird überwiegend in Zielfonds investieren, die durch den Initiator im Rahmen von Beratungsverträgen, welche er mit den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften der Zielfonds abgeschlossen hat, unterstützt werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften dieser Zielfonds sind Verbundene Unternehmen des Initiators.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds I seine Anlageziele erreicht.

3.2. Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Teilfonds I unterstützt zudem den Grundgedanken der ELTIF-Verordnung. Deren Ziel ist es, im Einklang mit dem Unionsziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums die Beschaffung von Kapital zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass dieses Kapital leichter langfristigen Investitionen in der Realwirtschaft, einschließlich Investitionen zur Förderung des Europäischen Grünen Deals und anderer vorrangiger Bereiche, zugeführt werden kann.

3.3. Zulässige Anlagegegenstände des Teilfonds I

Der Teilfonds I investiert mindestens 55 % seines Kapitals in Anteile an Zielfonds.

Bei den Anlagen in Zielfonds handelt es sich in erster Linie um Investitionen in Primärfonds, es können aber auch Investitionen in Sekundärfonds getätigt werden.

Zusätzlich kann der Teilfonds I bis zu 45 % seines Kapitals in Liquide Anlagen investieren.

Das Ziel des Teilfonds I ist es, den Anlegern eine indirekte Beteiligung an einem diversifizierten Portfolio von Risikokapitalinvestitionen zu ermöglichen. Die Verwaltungsgesellschaft strebt eine Diversifizierung des Portfolios des Teilfonds I an, insbesondere hinsichtlich der Branchen- und Sektor-Schwerpunkte der einzelnen Zielfonds. Die Anlagestrategie des Teilfonds I beinhaltet einen aktiven Managementprozess. Der Teilfonds I bildet weder einen Index ab, noch orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds I an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Dies bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft, die für den Teilfonds I zu erwerbenden Vermögensgegenstände auf Basis eines festgelegten Investitionsprozesses aktiv identifiziert, im eigenen Ermessen auswählt und nicht passiv einen Referenzindex nachbildet. Grundlage des Investitionsprozesses ist ein etablierter Research Prozess, bei dem sich die Verwaltungsgesellschaft vom Anlageberater für Illiquide Anlagen beraten lässt. Dieser

⁵ Beschreibt einen phasentypischen Verlauf der Rendite eines Venture-Capital Fonds, bei dem aufgrund von Anschaffungskosten und Anlaufverlusten in den ersten Jahren zunächst ein negatives Ergebnis erzielt wird, bevor in späteren Jahren durch Veräußerung einzelner Beteiligungen die Erträge die anfallenden Kosten übersteigen. Der Verlauf der Rendite graphisch abgebildet ähnelt dabei dem Buchstaben "J".

bzw. der von ihm eingesetzte vertraglich gebundene Vermittler analysiert die Zielfonds und Vermögensgegenstände insbesondere auf Basis von Datenbankanalysen, Jahres-Quartalsberichten, Wirtschaftsprognosen und öffentlich verfügbaren Informationen, und stellt die Ergebnisse seiner Analysen und Investitionsvorschläge in entsprechend aufbereiteter Form der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Nach Durchführung dieses Prozesses entscheidet die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Anlagebedingungen über den Kauf und Verkauf des konkreten Vermögensgegenstandes. Gründe für An- oder Verkauf können hierbei insbesondere eine veränderte Einschätzung der zukünftigen Entwicklung, die aktuelle Markt- oder Nachrichtenlage, die regionalen, globalen oder branchenspezifischen Konjunktur-Wachstumsprognosen und die zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehende Risikotragfähigkeit oder Liquidität des Teilfonds I sein. Bei der Zusammensetzung des Portfolios strebt die Verwaltungsgesellschaft an, eine hohe Diversifizierung hinsichtlich unterschiedlicher Regionen, Branchen, Strategien, Laufzeiten, Investmentfokus und interessanten Opportunitäten von bestehenden Sekundärfonds und neu aufgesetzten Primärfonds mit einer höheren erwarteten risikoadjustierten Rendite zu erreichen. Es gibt allerdings keine Garantie dafür, dass diese Diversifizierung von der Verwaltungsgesellschaft erreicht wird.

3.4. Keine Berücksichtigung von ESG-Merkmalen

Der Teilfonds I verfolgt derzeit weder ESG-Merkmale, wie sie in der SFDR definiert sind, noch strebt er nachhaltige Anlagen als Anlageziel im Sinne von Artikel 8 oder 9 SFDR an. Der Teilfonds I strebt keine maximale Ausrichtung des Portfolios auf Nachhaltigkeitsfaktoren an, kann aber Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Daher klassifiziert der Teilfonds I derzeit im Sinne von Artikel 6 SFDR.

Für den Teilfonds I werden potenzielle nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit nicht umfassend und systematisch berücksichtigt. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren versteht man in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die gesetzlichen Vorgaben hierfür sind neu und sehr detailliert. Ihre sorgfältige Umsetzung erfordert einen erheblichen Aufwand. Darüber hinaus sind die relevanten Daten, die für die Bestimmung und Bewertung benötigt werden, derzeit nicht in ausreichendem Umfang auf dem Markt verfügbar.

In der Verordnung (EU) 2020/852 des Rates vom 18. Juni 2020 zur Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der SFDR ("Taxonomie-Verordnung") werden Kriterien festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Artikel 7 der Taxonomie-Verordnung verlangt die Offenlegung, inwieweit diese Kriterien in Bezug auf die zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds I gelten. Die dem Teilfonds I zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

3.5. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen im Allgemeinen Teil dieses Prospekts unterliegt der Teilfonds I den folgenden Anlagebeschränkungen:

(i) Derivative Finanzinstrumente / Verbriefungsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds I keine derivativen Finanzinstrumente zu Investitionszwecken einsetzen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch derivative Finanzinstrumente einsetzen, um den Teilfonds I gegen Wechselkursschwankungen abzusichern. Das Engagement des Teilfonds I gegenüber einer Gegenpartei darf bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten), Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften zusammengenommen nicht mehr als 10 % des Wertes des Kapitals des Teilfonds I ausmachen. Andere Formen der Absicherung gegen andere Risikoarten dürfen nicht eingesetzt werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne von Artikel 14 der EU-Verordnung 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und deren Weiterverwendung tätigen. Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds I nicht in einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen im Sinne der ELTIF-Verordnung oder in andere Arten von Verbriefungen investieren.

(ii) Leerverkäufe und Engagement in Rohstoffen

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Namen des Teilfonds I keines der folgenden Geschäfte tätigen:

- a) Leerverkäufe von Vermögenswerten;
- b) direktes oder indirektes Engagement in Rohstoffen, einschließlich über Finanzderivate, Rohstoffe repräsentierende Zertifikate, auf Rohstoffen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben.

(iii) Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Übereinstimmung mit Artikel 16 der ELTIF-Verordnung Kredite in EUR aufzunehmen, sofern die jeweilige Kreditaufnahme die nachstehend genannten Voraussetzungen vollständig erfüllt:

- die Kreditaufnahme darf nicht über 50 % des Nettovermögenswertes des Teilfonds I hinausgehen;
- die Kreditaufnahme dient der Tätigung von Investitionen oder der Bereitstellung von Liquidität, unter anderem zur Begleichung von Kosten und Ausgaben, vorausgesetzt, dass der Bestand des Teilfonds I an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen;
- die Kreditaufnahme lautet auf die gleiche Währung wie die Vermögenswerte, die mit den aufgenommenen Barmitteln erworben werden sollen, oder auf eine andere Währung, sofern diese Fremdwährungsposition ordnungsgemäß abgesichert wurde;
- die Kreditlaufzeit ist nicht länger als die Laufzeit des Teilfonds I.

Bei der Kreditaufnahme kann der Teilfonds I zur Umsetzung seiner Kreditaufnahmestrategie seine Vermögenswerte belasten.

Die vorstehende Obergrenze für die Kreditaufnahme gilt erst nach Ablauf von drei (3) Jahren nach dem Datum, an dem der Vertrieb des Teilfonds I begonnen hat. Die Grenze wird bei einer zusätzlichen Kapitalaufnahme Teilfonds I oder einer Verringerung seines vorhandenen Kapitals vorübergehend ausgesetzt. Die Aussetzung muss auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum beschränkt werden und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Teilfonds I erfolgen und darf keinesfalls zwölf Monate überschreiten.

(iv) Liquide Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des Teilfonds I bis zu 45 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds I Liquide Anlagen für Cash-Management-Zwecke halten, wobei sich die Liquiden Anlagen als Mindestliquiditätsreserve auf mindestens 5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds I belaufen sollen. Bis zum Zeitpunkt der ersten möglichen Anteilsscheinrückgabe ist keine Mindestliquiditätsreserve zu bilden. Die Mindestliquiditätsreserve kann im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere für die Rücknahme von Anteilen oder soweit dies im Interesse der Fondsstrategie als geboten erscheint, unterschritten werden.

Der Teilfonds I wird nicht mehr als 10 % seines Kapitals in Liquide Anlagen investieren, die von einer einzigen Stelle begeben wurden. Er kann diese Obergrenze von 10 % auf 25 % im Einklang mit Art. 15 Abs. 3 ELTIF-VO anheben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt.

(v) Sicherungsrechte – Garantien

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Namen des Teilfonds I keine Garantien oder Sicherheiten zugunsten Dritter zur Absicherung der Verbindlichkeiten des Teilfonds I geben. Sie darf die Vermögenswerte des Teilfonds I weder ganz noch teilweise verpfänden, übertragen, belasten oder anderweitig Sicherheit dafür schaffen.

(vi) Für das Zielportfolio geltende Anlagegrenzen

Für die Zwecke der Feststellung, ob die nachfolgend festgelegte Anlagegrenze eingehalten wird, werden die Investitionen des Teilfonds I in Anteile an Zielfonds nur in Höhe des Beitrags der Investitionen dieser Zielfonds in Anlagen in die in Art. 10 Abs. 1 Unterabsatz 1 lit. Buchstaben a, b, c, e, f und g ELTIF-Verordnung genannten zulässigen Anlagevermögenswerte berücksichtigt.

Für die Zwecke der Feststellung, ob die Anlagegrenze für Investitionen und die anderen in diesem Abschnitt 3 festgelegten Obergrenzen eingehalten werden, werden die Vermögenswerte des Teilfonds I und die Position der Barkreditaufnahme des Teilfonds I und der Zulässigen Zielfonds, in die der Teilfonds I investiert hat, gem. Art. 10 Abs. 2 ELTIF-Verordnung kombiniert.

- Der Teilfonds I investiert mindestens 55 % seines Kapitals in zulässige Anlagevermögenswerte im Sinne der ELTIF-Verordnung.
- Der Teilfonds I investiert höchstens

- o 20 % seines Kapitals in Instrumente, die von ein und demselben qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden, oder Kredite, die ein und demselben qualifizierten Portfoliounternehmen gewährt wurden;
- o 20 % seines Kapitals in einen einzigen Sachwert;
- 20 % seines Kapitals in Anteile eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird;
- o 10 % seines Kapitals in Liquide Anlagen, wenn diese Anlagen von einer einzigen Stelle begeben wurden. Diese Obergrenze kann von 10 % auf 25 % angehoben werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Begebung dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.
- Der Wert der in dem Teilfonds I Portfolio enthaltenen einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen darf zusammengenommen nicht über 20 % des Werts des Kapitals des Teilfonds I hinausgehen.
- Das Engagement des Teilfonds I gegenüber einer Gegenpartei darf bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften zusammengenommen nicht mehr als 10 % des Wertes des Kapitals des Teilfonds I ausmachen.
- Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden für die Berechnung der in diesem Abschnitt 3 genannten Obergrenzen als ein einziges Portfoliounternehmen oder eine einzige Stelle angesehen.
- Der Teilfonds I kann einen Barkredit aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme sämtliche nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt:
 - o sie geht nicht über 50 % des Nettovermögenswertes des Teilfonds I hinaus;
 - o sie dient der Tätigung von Investitionen oder der Bereitstellung von Liquidität, unter anderem zur Begleichung von Kosten und Ausgaben, vorausgesetzt, dass der Bestand des Teilfonds I an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen;
 - o sie lautet auf die gleiche Währung wie die Vermögenswerte, die mit den aufgenommenen Barmitteln erworben werden sollen, oder auf eine andere Währung, sofern diese Fremdwährungsposition ordnungsgemäß abgesichert wurde;
 - o die Kreditlaufzeit ist nicht länger als die Laufzeit des Teilfonds I;
- Kreditvereinbarungen, die vollständig durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckt sind, gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieses Absatzes.

3.6. Anwendung der Vorschriften zur Portfoliozusammensetzung

Während der Anlaufphase gelten die Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung (Abschnitt 3.3 des Teilfondsanhangs) und Diversifizierung (Abschnitt 3.5 (i), (iii), (v) dieses Teilfondsanhangs) in Einklang mit der Art. 17 der ELTIF-Verordnung nicht.

3.7. Beratung durch Anlageberater

a. Illiquide Anlagen

Im Rahmen der geltenden Anlagestrategie des Teilfonds I berät der Anlageberater die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Portfoliomanager für Illiquide Anlagen in Bezug auf die Investitionen in Illiquiden Anlagen. Dies umfasst insbesondere die Unterstützung bei der Auswahl potenzieller Illiquider Anlagen während der Haltedauer und bei der Veräußerung bereits erworbener Investitionen. Der Anlageberater stellt der Verwaltungsgesellschaft hierfür Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung, die insbesondere im Rahmen des Risikomanagements und des Portfoliomanagements berücksichtigt werden.

Um seine Beratungspflichten gegenüber der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß zu erfüllen, wird der Anlageberater die Märkte für Illiquide Anlagen, die er für diesen Zweck als relevant erachtet, beobachten und analysieren und zu diesem Zweck nach eigenem Ermessen eigene und fremde Recherchen einsetzen.

Der Anlageberater ist verantwortlich für die Beratung der Verwaltungsgesellschaft unter anderem in folgenden Bereichen:

- (i) Identifizierung und Analyse potenzieller Illiquider Anlagen;
- (ii) Verwaltung der direkt und indirekt vom Teilfonds I gehaltenen Illiquiden Anlagen im Einklang mit dem Anlageziel, der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds I, sowie der ELTIF-Verordnung;
- (iii) Identifizierung und Analyse von Desinvestitionsmöglichkeiten Illiquider Anlagen; und
- (iv) Dokumentation der Wertentwicklung und Risikofaktoren der Anlagen.

Bei der Anlage und Verwaltung der Illiquiden Anlagen wird die Verwaltungsgesellschaft die Empfehlungen des Anlageberaters angemessen berücksichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft, ist jedoch nicht daran gebunden. Die endgültige Entscheidung, in eine Anlage zu investieren, liegt in der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Der Anlageberater berät die Verwaltungsgesellschaft auch bei der laufenden Überwachung und Berichterstattung über die getätigten Investitionen in Illiquide Anlagen.

b. Liquide Anlagen

Die Beratung für die Liquide Anlagen erfolgt durch den Anlageberater an den Portfoliomanager für Liquide Anlagen.

4. Anteilsklassen und Gebühren des Teilfonds I

Der Teilfonds I wird drei Anteilsklassen ausgeben: Anteilsklasse P, Anteilsklasse I und Anteilsklasse R. Der Teilfonds I richtet sich an alle Arten von Anlegern (Kleinanleger, Professionelle und Semiprofessionelle Anleger), die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Die Profilbeschreibung des typischen Anlegers gilt gleichermaßen für alle drei Anteilsklassen des Teilfonds I.

4.1 Anteilsklasse P

RGV – Redstone Global Venture ELTIF P	
Berechtigte Anleger	Kleinanleger, Professionelle Anleger und Semiprofessionelle Anleger
Wertpapierkennnummer	A40A4Z
ISIN-Code	LU2847069510
Datum der Erstausgabe	12.06.2025
Erstausgabepreis	1.000,00
Fondslaufzeit	99 Jahre
Währung der Anteilsklasse	EURO
Art	Namensanteile Diese Anteile werden über die Register- und Transferstelle des Teilfonds I ausgegeben.
Zeichnungsverpflichtung, Kapitalabruf, Anteilsausgabe	Mit der Unterzeichnung eines Zeichnungsantrags verpflichten sich die Anleger der Anteilsklasse P, Anteile zu einem bestimmten Betrag (in Euro) zu zeichnen ("Zeichnungsverpflichtung").
	Zeichnungsanträge können am Sitz des Teilfonds I an jedem Bewertungstag eingereicht werden und müssen von der Verwaltungsgesellschaft angenommen werden. Die Zeichnungsverpflichtungen für Anteile der Anteilsklasse P werden von der Verwaltungsgesellschaft zehn (10) Bankarbeitstage nach Annahme der vollständigen Zeichnungsverpflichtung vollständig mittels einer Zahlungsaufforderung in Textform, d.h. per Brief oder elektronischer Nachricht (jeweils ein "Kapitalabruf") abgerufen. Die Abrechnung der Anteile erfolgt zum Ausgabepreis des auf den Tag des Zahlungseingangs folgenden Bewertungstages. Erfolgt der Zahlungseingang nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit),

	erfolgt die Abrechnung zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages.
	Die Ausgabe der Anteile erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Abrechnung.
Mindestanlagebetrag (einmalige Investition)	5 Mio.
Berechtigung zum Sparplan	Nein
Ausgabegebühr (zugunsten der Vertriebstellen)	Bis zu 5 % des Anteilwertes
Rücknahmegebühr (zugunsten des Teilfonds I)	Keine
Mindesthaltedauer	7 Jahre
Reguläre Kündigungsfrist	12 Monate zum Quartalsende
Zahlung des Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetag, an dem die Rücknahme erfolgen soll
Verwendung der Erträge	Ausschüttend
Taxe d'abonnement	Keine
Gebühr für Register- und Transferstelle	150 Euro pro Quartal und Anleger sowie 150 Euro pro Transaktion und 600 Euro einmalig für das Onboarding.
Gebühr für Anlageberater	Bis zu 0,135 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens in einem Geschäftsjahr
Performance-Gebühr für Anlageberater	Keine
Gebühr für die Vertriebsstelle	Keine
Weitere Gebühren	Für die weiteren Gebühren, die für jede Anteilsklasse in gleicher Weise erhoben werden, wird auf Abschnitt 10 dieses Teilfondsanhangs verwiesen.

4.2 Anteilsklasse I

RGV – Redstone Global Venture ELTIF I		
Berechtigte Anleger	Kleinanleger, Professionelle und Semiprofessionelle Anleger	
Wertpapierkennnummer	A40A4Y	
ISIN-Code	LU2847069437	

Datum der Erstausgabe	01.04.2025
Erstausgabepreis pro Anteil	1.000,00
Fondslaufzeit	99 Jahre
Währung der Anteilsklasse	EURO
Anteilsausgabe	Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Die Anteile der Anteilsklasse I werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("Clearstream"), hinterlegt. Sie werden von der Register- und Transferstelle ausgegeben. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben, die Anleger haben keinen Anspruch auf Auslieferung effektiver Urkunden. Die Abwicklung von Anteilausgaben erfolgt über Clearstream.
Abrechnung	Vollständige Zeichnungsanträge, die an einem Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) ("Antragannahmeschluss") bei der maßgeblichen Stelle eingehen, werden nach einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Antragannahmeschluss zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Anträge, die nach dem Antragannahmeschluss bei der maßgeblichen Stelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Ausgabe der Anteile erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Abrechnung.
Art	Die in der Globalurkunde zu verbriefende Anteile sind Inhaberanteile.
Mindestanlagebetrag (einmalige Investition)	250.000 Euro
Sparplan	Nein
Ausgabegebühr (zugunsten der Vertriebstellen)	Bis zu 5 % des Anteilwertes
Rücknahmegebühr (zugunsten des Teilfonds I)	Keine
Mindesthaltedauer	7 Jahre
Reguläre Kündigungsfrist	12 Monate zum Quartalsende
Zahlung des Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetag, an dem

	die Rücknahme erfolgen soll
Verwendung der Erträge	Ausschüttend
Taxe d'abonnement	Keine
Gebühr für Anteilscheingeschäft Globalurkunde Clearstream	2.500 Euro pro Kalenderquartal
Gebühr für Anlageberater	Bis zu 0,435 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens in einem Geschäftsjahr
Gebühr für die Vertriebsstelle	Bis zu 0,25 % p.a. (Die Zahlung dieser Vergütung erfolgt aus der Anlageberatervergütung)
Weitere Gebühren	Für die weiteren Gebühren, die für jede Anteilsklasse in gleicher Weise erhoben werden, wird auf Abschnitt 10 dieses Teilfondsanhangs verwiesen.

4.3 Anteilsklasse R

RGV – Redstone Global Venture ELTIF R	
Berechtigte Anleger	Kleinanleger, Professionelle und Semiprofessionelle Anleger
Wertpapierkennnummer	A40A4X
ISIN-Code	LU2847069353
Datum der Erstausgabe	01.04.2025
Erstausgabepreis	1.000,00 Euro
Fondslaufzeit	99 Jahre
Währung der Anteilsklasse	EURO
Anteilsausgabe	Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Die Anteile der Anteilsklasse R werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("Clearstream"), hinterlegt. Sie werden von der Register- und Transferstelle ausgegeben. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben, die Anleger haben keinen Anspruch auf Auslieferung effektiver Urkunden. Die Abwicklung von Anteilausgaben erfolgt über Clearstream.
Abrechnung	Vollständige Zeichnungsanträge, die an einem Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) ("Antragannahmeschluss") bei der maßgeblichen Stelle eingehen, werden nach einer

	Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Antragannahmeschluss zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Anträge, die nach dem Antragannahmeschluss bei der maßgeblichen Stelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Ausgabe der Anteile erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Abrechnung.
Art	Die in der Globalurkunde zu verbriefende Anteile sind Inhaberanteile.
Mindestanlagebetrag (einmalige Investition)	25.000 Euro
Sparplan	Ja
Mindestbetrag Sparplan	25.000 Euro
Ausgabegebühr (zugunsten der Vertriebstellen)	Bis zu 5 % des Anteilswertes
Rücknahmegebühr (zugunsten des Teilfonds I)	Keine
Mindesthaltedauer	7 Jahre
Reguläre Kündigungsfrist	12 Monate zum Quartalsende
Zahlung des Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetag, an dem die Rücknahme erfolgen soll
Verwendung der Erträge	Ausschüttend
Taxe d'abonnement	Keine
Gebühr für Anteilscheingeschäft Globalurkunde Clearstream	2.500 Euro pro Kalenderquartal
Gebühr für Anlageberater	Bis zu 0,735 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens in einem Geschäftsjahr
Gebühr für die Vertriebsstelle	Bis zu 0,50 % p.a. (Die Zahlung dieser Vergütung erfolgt aus der Anlageberatervergütung)
Weitere Gebühren	Für die weiteren Gebühren, die für jede Anteilsklasse in gleicher Weise erhoben werden, wird auf Abschnitt 10 dieses Teilfondsanhangs verwiesen.

4.4 Besonderheiten beim Vertrieb an Kleinanleger

Anteile des Teilfonds I dürfen nur dann an Kleinanleger vertrieben werden, wenn eine Eignungsbeurteilung gemäß Artikel 25 Absatz 2 der MiFID II durchgeführt wurde und dem Kleinanleger eine Eignungserklärung gemäß Artikel 25 Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3 der MiFID II vorgelegt wurde. Die Beurteilung der Eignung erfolgt unabhängig davon, ob Kleinanleger die Anteile von einer von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Vertriebsstelle oder über den Sekundärmarkt erwerben.

Soweit die nachfolgend unter lit a) bis c) ausgeführten Bedingungen erfüllt sind, muss die ausdrückliche Zustimmung des Kleinanlegers eingeholt werden, aus der hervorgeht, dass er die mit einer Anlage in den Teilfonds I verbundenen Risiken versteht:

- (i) Die Beurteilung der Eignung des Kleinanlegers erfolgt nicht im Rahmen der Anlageberatung;
- (ii) der Teilfonds I wird auf der Grundlage der Eignungsbeurteilung als ungeeignet für den Kleinanleger erachtet; und
- (iii) der Kleinanleger möchte die Transaktion fortsetzen, obwohl der Teilfonds I für ihn als ungeeignet erachtet wird.

Die jeweilige Vertriebsstelle erstellt eine Aufzeichnung gemäß Artikel 25 Absatz 5 der MiFID II. Sie hat jeden Kleinanleger klar und schriftlich darüber zu informieren, dass der Teilfonds I aufgrund seiner Laufzeit von mehr als 10 Jahren möglicherweise nicht für Kleinanleger geeignet ist, die nicht in der Lage sind, eine solche langfristige und illiquide Verpflichtung einzugehen.

Die vorstehenden obigen Bestimmungen über Kleinanleger gelten nicht, wenn der Kleinanleger leitender Angestellter oder Portfoliomanager, Direktor, Beauftragter, Vertreter oder Angestellter der Verwaltungsgesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist und über ausreichende Kenntnisse über den Teilfonds I verfügt.

Gemäß Artikel 30 Absatz 7 der ELTIF-Verordnung können Kleinanleger ihre Zeichnung innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Zeichnung von Anteilen des Teilfonds I kündigen und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück.

5. Ausgabe von Anteilen

5.1 Ausgabezeitpunkt

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Die Anzahl und der Zeitraum der ausgegebenen Anteile sind in der Regel nicht begrenzt. Bruchteile von Anteilen können mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig auszusetzen. Wird die Rücknahme von Anteilen aufgrund Außergewöhnlicher Umstände eingestellt, darf währenddessen keine Ausgabe von Anteilen erfolgen. Bei Aussetzung der Rücknahme wegen Liquiditätsmangels ist die Anteilausgabe weiterhin möglich.

Nach der Ausgabe von Anteilen haben die Anteilinhaber die gleichen Rechte wie die Anteilinhaber von zuvor ausgegebenen Anteilen derselben Anteilsklasse des Teilfonds I. Bereits ausgegebene Anteile haben keine Vorzugsrechte. Bruchteile von Anteilen berechtigen den Anteilinhaber, anteilig an allen Ausschüttungen des Teilfonds I teilzunehmen.

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil in der Anteilsklasse des Teilfonds I ausgesetzt wurde, wird der Teilfonds I keine Anteile ausgeben.

Mit der Anlage in den Teilfonds I bestätigen die Anleger, dass sie eine Kopie des Verwaltungsreglements, des letzten geprüften Jahresabschlusses, des letzten Prospekts, der Zeichnungsvereinbarung, falls zutreffend, und der Dokumente, auf die durch Verweis darin Bezug genommen wird, erhalten haben.

5.2 Ausgabepreis

Die Register- und Transferstelle gibt Anteile zum Ausgabepreis aus, der dem Nettoinventarwert pro Anteil ("Anteilswert") zuzüglich einer etwaig erhobenen Ausgabegebühr am Bewertungstag (der "Ausgabepreis") entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger im Voraus unbekannten Anteilswerts abgewickelt wird. Besteht dennoch der Verdacht, dass ein Anleger late trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrags verweigern, bis der Antragsteller alle Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

5.3 Zurverfügungstellung von Unterlagen

Auf Anfrage hat der potenzielle Anleger alle von der Verwaltungsgesellschaft und der jeweiligen Vertriebsstelle angeforderten und benötigten Unterlagen (insbesondere zur Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche) vorzulegen. Werden diese Dokumente nicht zur Verfügung gestellt, wird die Verwaltungsgesellschaft oder die jeweilige Vertriebsstelle die Informationen und Dokumente anfordern, die zur Überprüfung der Identität eines Anlegers erforderlich sind. Die Anteile können erst erworben werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder die jeweilige Vertriebstelle alle Informationen und Unterlagen erhalten hat, die zur Überprüfung der Identität des Anlegers erforderlich sind, und mit ihnen zufrieden ist. Werden diese Informationen oder Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt, kann dies zu einer Verzögerung des Zeichnungsprozesses führen.

5.4 Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anteile des Teilfonds I nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Die Anteile werden mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auch nicht an organisierten Märkten gehandelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile an einer Börse oder einem organisierten Markt gehandelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt jedoch keine Verantwortung für den Handel der Anteile an einer Börse oder einem organisierten Markt. Der Marktpreis, der dem Börsenhandel oder dem Handel an anderen Märkten zugrunde liegt, wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilfonds I gehaltenen Vermögenswerte bestimmt, sondern auch durch Angebot und Nachfrage. Dieser Marktpreis kann daher vom Nettoinventarwert abweichen.

6. Rücknahme von Anteilen

6.1 Allgemein

Anleger, die ihre Anteile mindestens für die Dauer der Mindesthaltedauer gehalten haben, können die Rücknahme ihrer Anteile zum unten aufgeführten Rücknahmepreis beantragen.

Jeder Anleger hat das Recht seine Anteile am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres (der "Rücknahmetag") zu beantragen. Wenn der Rücknahmetag kein Bewertungstag ist, werden die Anteile am folgenden Bewertungstag zurückgenommen. Ein Rücknahmeantrag muss mindestens 12 Monate vor dem jeweiligen Rücknahmetag (die "Kündigungsfrist") durch einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag eingereicht werden. Der Rücknahmeantrag darf durch den Anleger erst nach dem Ablauf der Mindesthaltedauer eingereicht werden. Die Rücknahme der Anteile erfolgt unter den folgenden Bedingungen:

- (i) Die Rücknahme von Anteilen ist nicht vorübergehend ausgesetzt;
- (ii) Der Gesamtbetrag der für Rücknahmen zur Verfügung stehenden Mittel am Ende des Quartals ist auf einen Betrag in Höhe von 50 % der Frei Verfügbaren Liquiden Anlagen des Teilfonds I begrenzt, d.h. solche Liquiden Anlagen, die nicht zur Deckung kurzfristiger Verbindlichkeiten (einschließlich zuvor angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträge, Investitionen inklusive offener Zahlungsverpflichtungen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen aus früheren Bewertungstagen) erforderlich sind. Wenn der Gesamtbetrag der Rücknahmen 50% der Liquiden Anlagen des Teilfonds I überschreitet, werden die Rücknahmen anteilig an alle Anleger gemäß Abschnitt 6.4 erfüllt.

Die Abwicklung von Anteilsrücknahmen der Anteilsklassen R und I erfolgt über Clearstream. Die Abwicklung von Anteilsrücknahmen der Anteilsklasse P erfolgt über die Transfer- und Registerstelle.

6.2 Verlängerte Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um 3 Monate verlängert werden, sodass der Antrag 15 Monate vor dem jeweiligen Rücknahmetag durch einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag eingereicht werden muss ("Verlängerte Kündigungsfrist"). Die Verlängerte Kündigungsfrist gilt für sämtliche Anteilsklassen. Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Anlegern 10 Tage vor Anwendung der Verlängerten Kündigungsfrist auf ihrer Website https://fondswelt.hansainvest.com mit, für welchen Zeitraum diese gilt. Rücknahmeanträge, die vor der Anwendung der Verlängerten Kündigungsfrist eingereicht werden, werden nach der regulären Kündigungsfrist abgewickelt. Verlängert die Verwaltungsgesellschaft die Kündigungsfrist, so nimmt sie keine Rücknahmeanträge an, die nach der Verlängerung der Kündigungsfrist gestellt wurden und die der Verlängerung der Kündigungsfrist nicht entsprechen. Der Anleger muss in diesem Fall einen erneuten Rücknahmeantrag unter Beachtung der Verlängerten Kündigungsfrist stellen. Erst, wenn die Verlängerte Kündigungsfrist nicht mehr angewandt wird, werden Rücknahmeanträge, die der regulären Kündigungsfrist entsprechen, angenommen.

6.3 Rücknahmegebühr

Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

6.4 Überschreitung des zulässigen Gesamtrücknahmebetrags (Rücknahmebeschränkung)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die eingezahlten Gelder überwiegend in illiquide Zielfonds gemäß den Anlagegrundsätzen investiert werden und dass Rücknahmen auf einen Betrag begrenzt sind, der 50% der Frei Verfügbaren Liquiden Anlagen des Teilfonds I entspricht. Bei umfangreichen Rücknahmeanträgen zu einem Rücknahmetag kann es vorkommen, dass der Betrag in Höhe von 50 % der Frei Verfügbaren Liquiden Anlagen des Teilfonds I möglicherweise nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge für diesen Rücknahmetag vollständig zu erfüllen. In diesem Fall werden die Rücknahmeanträge wie folgt behandelt:

- (i) Falls zu einem Rücknahmetag mehr Rücknahmeanträge gestellt werden als bedient werden können, werden die Rücknahmeanträge, die für denselben Rücknahmetag gestellt wurden, anteilig in Bezug auf alle für diesen Rücknahmetag gestellten Rücknahmeanträge bedient.
- (ii) Der nicht ausgeführte Teil der Rücknahmeanträge wird auf den nächsten Rücknahmetag vorgetragen ("Vorgetragene Rücknahmeanträge").
- (iii) Die Bearbeitung der Vorgetragenen Rücknahmeanträge des zurückliegenden Rücknahmetages erfolgt dabei vorrangig vor neuen Rücknahmeanträgen ("Neue Rücknahmeanträge"), die für den späteren Rücknahmetag gestellt werden.
- (iv) Die Abwicklung der Vorgetragenen Rücknahmeanträge richtet sich, wie zuvor beschrieben, nach den an diesem Zeitpunkt verfügbaren Liquiden Anlagen. Sollten diese auch am folgenden Rücknahmetag begrenzt sein, wird der noch nicht bediente Teil der Vorgetragenen Rücknahmeanträge weiter vorgetragen, bis alle Vorgetragenen Rücknahmeanträge vollständig bedient sind. Erst wenn die Vorgetragenen Rücknahmeanträge vollständig bedient wurden, werden die die zu einem späteren Rücknahmetag gestellten Neuen Rücknahmeanträge bedient. Dies kann dazu führen, dass die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags eines Anlegers sich über mehrere Rücknahmetermine erstreckt.

6.5 Aussetzung der Rücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger aussetzen, wenn Außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Reicht eine Rücknahmebeschränkung aus, um die Interessen der Anleger zu wahren, darf die Rücknahme nicht ausgesetzt werden. In diesen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft erklären, dass Rücknahmen aufgeschoben werden, bis die Außergewöhnlichen Umstände nicht mehr vorliegen. Rücknahmen, die auf diese Weise aufgeschoben werden, werden anteilig an alle betroffenen Anleger ausgezahlt und gegenüber Anträgen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, priorisiert.

7. Einhaltung der CSSF-Rundschreiben 02/77 und 24/856 - Wesentlichkeitsschwelle

Das CSSF-Rundschreiben 24/856 über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, einer Nichteinhaltung der Anlagebedingungen und anderer Fehler auf Ebene der Organismen für gemeinsame Anlagen ("Rundschreiben 24/856") findet seit dem 1. Januar 2025 für den Teilfonds I Anwendung.⁶

In Anwendung der Randnummer 35 c) und d) des Rundschreibens 24/856, hat die Verwaltungsgesellschaft im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds I eine Wesentlichkeitsschwelle in Höhe von 3,5 % des Nettoinventarwerts festgelegt.Im Falle Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern, die in Einklang mit dem Rundschreiben 24/856 zu einem Anspruch auf Ausgleichszahlungen führen, werden diese Zahlungen an die im Anteilsregister eingetragenen Anleger geleistet. Sind im Anteilsregister Finanzintermediäre eingetragen, die für Endanleger investieren, werden die Zahlungen über die Kette der Intermediäre an die Endbegünstigten weitergeleitet, um sie für die Nachteile zu entschädigen, die ihnen während der Dauer des Fehlers oder der Nichteinhaltung entstanden sind. Zu diesem Zweck stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Intermediäre alle erforderlichen Informationen über den Fehler/die Nichteinhaltung erhalten, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen und den zugrunde liegenden Anlegern die erforderliche Entschädigung zahlen können. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Recht auf Entschädigung von Endbegünstigten, die Anteile über einen Finanzintermediär gezeichnet haben, beeinträchtigt sein kann.

8. Interessenkonflikte des von Anlageberater eingeschalteten vertraglich gebundenen Vermittlers Redstone Digital GmbH

Es ist Anlagestrategie des Teilfonds I überwiegend in Zielfonds zu investieren, die durch den Initiator im Rahmen von Beratungsverträgen, welche er mit den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften der Zielfonds abgeschlossen hat, unterstützt werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften dieser Zielfonds sind Verbundene Unternehmen des Initiators. Der Initiator hat damit neben der Beratertätigkeit für den Teilfonds I auch ein erhebliches Interesse daran, für diese Zielfonds Investoren zu gewinnen und zu halten.

Es ist darüber hinaus möglich, dass der Initiator bzw. Verbundene Unternehmen des Initiators Gebühren im Zusammenhang mit der Selektion und Allokation der Zielfonds erhält. Hierdurch können Interessenkonflikte auf Ebene Initiators bzw. der Verbundenen Unternehmen entstehen.

Den Interessenkonflikten wird mit den folgenden Maßnahmen begegnet:

⁶ Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, die vor dem 1. Januar 2025 auftreten, sind gemäß dem Rundschreiben 02/77 zu behandeln.

- Die Entscheidungsbefugnis betreffend die Anlagen unterliegt dem vier-Augen-Prinzip, es wird keine einzelne Führungsperson mit Einzel-Entscheidungsbefugnis bei dem Anlageberater, dem Initiator und / oder einem Verbundenen Unternehmen Entscheidungen treffen, die zu Interessenkonflikten führen können.
- Jegliche Interessenkonflikte auf Ebene des Initiators, des Anlageberaters und / oder eines Verbunden Unternehmens, die Auswirkungen auf den Teilfonds I und / oder dessen Anleger haben können, sind der Verwaltungsgesellschaft mitzuteilen. Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass identifizierte Interessenkonflikte in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben adressiert werden.
- Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Allokation des eingeworbenen Kapitals auf die einzelnen Zielfonds anhand der Anlagestrategie und der Anlagegrenzen des Teilfonds I, des aktuellen Risikoprofils des Teilfonds I und der Auswirkungen einer neuen Mittelallokation auf dieses sowie auf Basis einer objektiven Einschätzung, welche Allokation am besten dem Anlageziel des Teilfonds I entspricht.

9. Spezifische Risiken des Teilfonds I

9.1 Investition in Zielfonds

9.1.1 Allgemeine Risiken bei Investitionen in Zielfonds

Der Teilfonds I beabsichtigt, Anteile an Zielfonds zu erwerben, die Risikokapitalinvestitionen tätigen.

Die Risiken des Teilfonds I stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in den Zielfonds enthaltenen Vermögenswerte bzw. der von ihnen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Zielfonds die offen ausgestaltet sind, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. In diesen Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern. Die Zielfonds können auch geschlossen ausgestaltet sein, sodass eine Rücknahme der Anteile während der Laufzeit des Zielfonds ausgeschlossen ist.

Zielfonds können im Zusammenhang mit ihrer Investitionstätigkeit Kredite aufnehmen oder sich an Investitionen mit stark fremdfinanzierten Kapitalstrukturen beteiligen. Die Verwendung von Krediten kann zwar die Rendite erhöhen und die Anzahl der möglichen Investitionen erhöhen, dies birgt aber auch ein hohes finanzielles Risiko und kann das Risiko solcher Investitionen in Bezug auf Faktoren wie steigende Zinsen, wirtschaftliche Abschwünge usw. erhöhen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des Teilfonds I Verpflichtungen mit Zielfonds eingehen, die über die Summer der Zeichnungen aller Anleger hinausgehen. Dies kann dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft Erträge aus den Zielfonds nicht ausschüttet, sondern zur Bedienung der mit Zielfonds eingegangenen Verpflichtungen verwendet. Dies kann die Rückflüsse an die Anleger verringern.

Sollten die erwarteten Renditen aus den Zielfonds nicht eintreten, müsste der Teilfonds I zur Bedienung dieser Verpflichtungen zudem möglicherweise Kredite aufnehmen, was mit entsprechenden Kreditrisiken für den Teilfonds I verbunden ist.

Der Teilfonds I kann zudem aufgefordert werden, Mittel für Folgeinvestitionen im Zusammenhang mit bestehenden Investitionen in Zielfonds bereitzustellen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds I eine Folgeinvestition tätigen möchte oder dass der Teilfonds I über ausreichend Kapital dafür verfügt. Jede Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, keine Folgeinvestition zu tätigen, oder ihre Unfähigkeit, diese zu tätigen, kann erhebliche negative Auswirkungen auf eine Investition in Zielfonds haben. Eine ausbleibende Folgeinvestition kann dazu führen, dass es zu einer wesentlichen Verwässerung der Beteiligung des Teilfonds I am betreffenden Zielfonds kommen, was wiederum die Rendite des Teilfonds I und damit die Rückflüsse an die Anleger erheblich mindern kann. Darüber hinaus könnten bei einem Ausbleiben der Folgeinvestition wichtige Einflussmöglichkeiten des Teilfonds I auf den Zielfonds eingeschränkt werden, da andere Investoren möglicherweise mehr Anteile erwerben und damit stärkeren Einfluss ausüben.

9.1.2 Spezifische Risiken bei Venture Capital-Investitionen

a. <u>Verstärkte Kontrolle und mögliche Regulierung der Private-Equity-/Venture-Capital-Branche</u>

In letzter Zeit gab es erhebliche Diskussionen über eine verstärkte staatliche Kontrolle und/oder eine stärkere Regulierung der Private-Equity- und Venture-Capital-Branche. Es ist ungewiss, in welcher Form und in welchen Rechtsordnungen eine solche verstärkte Prüfung, wenn überhaupt, letztlich erfolgen wird. Es ist schwer zu bestimmen, welche Auswirkungen, wenn überhaupt, eine verstärkte regulatorische Kontrolle oder Initiativen auf die Private-Equity- und Venture-Capital-Branche im Allgemeinen oder auf einen Teilfonds I im Besonderen haben werden. Die AIFM-Richtlinie und die damit verbundenen regulatorischen Änderungen können sich auf die Fähigkeit des Teilfonds I auswirken, in Zielunternehmen/Investmentfonds mit Sitz außerhalb der Europäischen Union zu investieren.

b. <u>Wettbewerb in der Investmentbranche</u>

Im Private-Equity-Geschäft besteht ein erheblicher Wettbewerb um attraktive Investitionsmöglichkeiten. Die Aufgabe, attraktive Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und bei der Auflegung und Entwicklung erfolgreicher Fonds zu helfen, ist schwierig. Es kann nicht garantiert werden, dass die Zielfonds in der Lage sein werden, ihr Kapital zu attraktiven Bedingungen anzulegen oder dass solche Investitionen erfolgreich sein werden.

c. Marktrisiko

Dies ist eines der Hauptrisiken, die mit Risikokapitalinvestitionen verbunden sind. Das Marktrisiko bezieht sich auf die Volatilität und Unvorhersehbarkeit des Gesamtmarktes. Wirtschaftliche Abschwünge, Veränderungen im Verbraucherverhalten und branchenspezifische Herausforderungen können sich auf den Erfolg von risikokapitalfinanzierten Unternehmen auswirken. Investitionen in Wachstumsunternehmen können mit größeren Risiken verbunden sein als Investitionen in große, etablierte Unternehmen. Wachstumsunternehmen haben oft kleinere Produktlinien, kleinere Märkte, weniger finanzielle Ressourcen und sind auf ein kleineres Managementteam angewiesen. Dies kann dazu führen, dass diese Unternehmen anfälliger für negative wirtschaftliche Entwicklungen und spezielle Veränderungen in Märkten und Technologien sind. Zudem kann künftiges Wachstum davon abhängen, dass zusätzliche Finanzmittel erhalten werden, die möglicherweise nicht zu akzeptablen Bedingungen verfügbar sind.

d. Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezieht sich auf das Tagesgeschäft eines Qualifizierten Portfoliounternehmens. Start-ups und Unternehmen in der Frühphase agieren oft in unerprobten Märkten, sind einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt und/oder haben nur eine begrenzte Erfolgsbilanz. Ferner fehlt es Start-ups typischerweise an einer etablierten, belastbaren Verwaltungsstruktur. Darüber hinaus können könne Probleme wie Missmanagement, Störungen der Lieferkette oder Verzögerungen bei der Produktentwicklung das Ergebnis eines Unternehmens und in der Folge die Anlageergebnisse eines Zielfonds erheblich beeinträchtigen.

e. <u>Liquiditätsrisiko</u>

Das Liquiditätsrisiko bezieht sich auf das Risiko, dass der Teilfonds I möglicherweise nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen oder Vermögenswerte zu einem angemessenen Preis und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu verkaufen. Da der Teilfonds I unter anderem in geschlossene Venture-Capital-Fonds investiert, die im Durchschnitt eine Investitionsperiode von 4-5 Jahren und eine zusätzliche Wertschöpfungs- und Exit-Periode von weiteren 4-5 Jahren haben, kann die Liquidität dieser Investitionen begrenzt sein. Dies kann zu einer kombinierten Periode von 8-10 Jahren pro Venture-Capital-Fonds führen, bevor die Rückflüsse an den Teilfonds I erfolgen.

Da der Teilfonds I auch in bestehende Fonds investiert, die bereits Investitionen getätigt haben und deren verbleibende Investitionsperiode daher kürzer ist, kann die Rückzahlung der Erträge auch früher erfolgen (6-7 Jahre). Zusätzlich wird der Teilfonds I in Venture-Debt-Fonds investieren, die ein schnelleres Rückzahlungsprofil und eine höhere Liquidität aufweisen. Trotz dieser Maßnahmen besteht weiterhin das Risiko, dass der Teilfonds I in Zeiten von Marktstress oder bei unerwarteten Rücknahmeanforderungen Schwierigkeiten haben könnte, ausreichende Liquidität zu gewährleisten.

f. Exit-Risiko

Das Exit-Risiko bezieht sich auf das Risiko, dass der Teilfonds I möglicherweise Schwierigkeiten hat, seine Investitionen zu einem günstigen Zeitpunkt und zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Da der Teilfonds I in geschlossene Venture-Capital-Fonds investiert, die eine kombinierte Investitions- und Exit-Periode von 8-10 Jahren haben, hängt der Erfolg der Exits stark von den Marktbedingungen und der Fähigkeit der Fondsmanager ab, Wert zu schaffen und geeignete Exit-Möglichkeiten zu identifizieren.

Für bestehende Fonds, in die der Teilfonds I investiert, und deren verbleibende Investitionsperiode kürzer ist, könnte das Exit-Risiko geringer sein, da diese Fonds möglicherweise bereits fortgeschrittene Exit-Strategien entwickelt haben. Die Investition in Venture-Debt-Fonds mit einem schnelleren Rückzahlungsprofil und höherer Liquidität kann ebenfalls dazu beitragen, das Exit-Risiko zu mindern. Dennoch bleibt das Risiko bestehen, dass ungünstige Marktbedingungen oder operative Herausforderungen die Fähigkeit des Teilfonds I beeinträchtigen könnten, Investitionen erfolgreich zu veräußern und die erwarteten Erträge zu erzielen.

9.1.3 Auswirkungen von Gebühren und Kosten auf die Performance

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die von den Zielfonds erhobenen Gebühren (Zeichnungs-, Rücknahme-, Verwaltungs-, Verwahrstellen- und gegebenenfalls andere Gebühren, falls zutreffend) vom Teilfonds I getragen werden müssen, was folglich das Nettovermögen und somit auch die Rendite des Teilfonds I beeinträchtigt. Dies könnte zu einer Vervielfachung der Gebühren für den Teilfonds I führen, da die vom Teilfonds I zu tragenden Gebühren in jeder Phase des Anlageprozesses erhoben werden. Wenn der Teilfonds I keine signifikanten positiven Anlagerenditen erzielt, könnte der Betrag, den ein Anleger zurückerhält, aufgrund der vom Teilfonds I gezahlten Gebühren auf weniger reduziert werden als der in den Teilfonds I investierte Betrag.

9.2 Risiken in Bezug auf die Fungibilität und Rückgabemöglichkeiten der Anteile am Teilfonds I

9.2.1 Eingeschränkte Fungibilität der Anteile am Teilfonds I

Die Anteile des Teilfonds I sind grundsätzlich frei übertragbar. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Anleger, der sie verkaufen möchte, tatsächlich in der Lage sein wird, einen Käufer für seine Anteile zu finden, da es möglicherweise keinen Sekundärmarkt für diese Anteile gibt. Auch wenn die Anteile an einer in- oder ausländischen Börse notiert sind, kann die Übertragbarkeit nicht garantiert werden. Eine bloße Börsennotierung bedeutet nicht zwangsläufig, dass sich für die börsennotierten Aktien ein aktiver Markt entwickelt. Selbst wenn eine Nachfrage besteht, was über einen längeren Zeitraum nicht der Fall sein kann, muss damit gerechnet werden, dass nicht immer eine ausreichende Nachfrage nach den zum Verkauf angebotenen Aktien (insbesondere in größeren Mengen) besteht. Dies kann sich sowohl auf die Verkaufsfähigkeit als auch auf den realisierbaren Preis der Anteile negativ auswirken. Dies gilt umso mehr, da der Teilfonds I eine sehr lange Laufzeit hat, allerdings nur eine geringe Mindestliquiditätsquote nach der Delegierten Verordnung erfüllen muss.

9.2.2 Eingeschränkte Anteilsrückgabe

Die Rücknahme von Anteilen unterliegt erheblichen Einschränkungen. Der Antrag auf Rücknahme von Anteilen am Teilfonds I kann erst nach einer Mindesthaltedauer von 7 Jahren ab ihrer jeweiligen Ausgabe an den Anleger gestellt werden. Der Rücknahmeantrag muss zudem mindestens zwölf (12) Monate vor dem jeweiligen Rücknahmetag eingereicht werden. Dies bedeutet, dass ein Anleger seine Anteile frühestens acht Jahre nach deren Erwerb zurückgeben kann.

Zu beachten ist ferner, dass für die Bedienung von Rücknahmeanträgen für einen bestimmten Rückgabetag gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements lediglich 50 % der Frei Verfügbaren Liquiden Anlagen des Teilfonds I am jeweiligen Bewertungstag verwendet werden dürfen. Zwar kann der Teilfonds I bis zu 45% seines Nettoinventarwerts in Liquide Anlagen investieren, allerdings strebt er lediglich an, mindestens 5% des Nettoinventarwerts in Liquiden Anlagen zu halten. Daher besteht das Risiko, dass bei umfangreichen Rücknahmeanträgen die Frei Verfügbaren Liquiden Anlagen des Teilfonds I nicht ausreichen, um alle Rücknahmeanträge zu erfüllen. In diesen Fällen werden Rücknahmen in der Reihenfolge, wie in Abschnitt 6.4 festgelegt, behandelt. Je geringer die Frei Verfügbaren Liquiden Anlagen des Teilfonds I im Verhältnis zu dem Gesamtvolumen der Rücknahmeanträge an Anteilen des Teilfonds I sind, desto geringer ist der Umfang, in dem der Teilfonds I Rücknahmeanträgen anderer Anleger an vorangegangenen Rückgabetagen einen eigenen Rücknahmeantrag einreichen und aufgrund der Erschöpfung der Frei Verfügbaren Liquiden Anlagen, die für Rücknahmeverlangen verwendet werden dürfen, zu diesem Zeitpunkt (und ggf. auch zu einem späteren) nur einen geringen Teil ihrer Anteile oder gar keine Anteile zurückgeben können.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen, wie in Artikel 8 des Verwaltungsreglements beschrieben, aussetzen.

Vor diesem Hintergrund besteht das Risiko, dass ein Anleger seine Anteile erst sehr viel später zurückgeben kann, als an dem Tag, den er als Rückgabetag in seinem Rücknahmeantrag vorgesehen hat, oder im schlimmsten Fall erst zum Laufzeitende des Teilfonds I im Rahmen der Liquidation den Wert seiner Anteile erhält.

9.3 Risiken in Bezug auf Liquide Anlagen

9.3.1 Niedrige Verzinsung und Inflationsrisiko

Die Liquiden Anlagen des Teilfonds I werden in kurzfristige, niedrigverzinsliche Anlagen, wie z. B. Geldmarktpapiere oder Kontoguthaben, investiert. Diese Anlagen können, insbesondere in Niedrigzinsphasen, eine sehr geringe oder sogar negative Rendite aufweisen, was dazu führen kann, dass die Inflation die reale Kaufkraft dieser Mittel verringert. Langfristig könnte dies die Fähigkeit des Teilfonds I beeinträchtigen, positive Nettoerträge zu erwirtschaften und Liquiditätsanforderungen zu erfüllen.

9.3.2 Begrenzte Ertragsmöglichkeiten

Der Teilfonds I ist darauf ausgelegt, langfristige und illiquide Anlagen zu tätigen. Die gesetzlich vorgeschriebene Begrenzung der Höhe von Liquiden Anlagen führt dazu, dass diese lediglich als Puffer für kurzfristige Verbindlichkeiten genutzt werden. Dies bedeutet, dass der Anteil an Liquiden Anlagen

nicht in risikoreichere, potenziell ertragreichere Anlagen umgeschichtet werden kann, was die Ertragsmöglichkeiten im Vergleich zu anderen Anlageklassen beschränkt.

9.3.3 Risiko des Abflusses Liquider Anlagen durch Rücknahmen

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben muss der Teilfonds I regelmäßig Rücknahmen von Anteilen anbieten. Dabei dienen bis zu 50% der Frei Verfügbaren Liquiden Anlagen des Teilfonds I zur Bedienung von Rücknahmeanträgen. Das kann in Phasen erhöhter Rückgabeverlangen dazu führen kann, dass ein erheblicher Anteil der Liquiden Anlagen abfließt. In solchen Fällen könnten die verbleibenden Liquiden Anlagen nicht ausreichen, um weitere Rücknahmen zu bedienen oder betriebliche Kosten zu decken.

9.3.4 Zinsänderungsrisiko

Investitionen in Liquide Anlagen, wie kurzfristige Anleihen oder Geldmarktpapiere, unterliegen dem Zinsänderungsrisiko. Steigende Zinssätze können zu Kursverlusten bei bestehenden Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren führen. Dies kann den Wert der Liquiden Anlagen des Teilfonds I negativ beeinflussen, was sowohl den Wert der Anteile am Teilfonds I negativ beeinflusst als auch die die Mittel verringert, die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder Rücknahmeanträgen zur Verfügung stehen.

9.3.5 Regulatorische Beschränkungen

Der Teilfonds I unterliegt strikten regulatorischen Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Höhe der Liquiden Anlagen. Dies kann in Stresssituationen, wie z. B. einem plötzlichen Anstieg der Rücknahmeanträge, die Flexibilität des Teilfonds I einschränken, da er gezwungen sein könnte, illiquide Vermögenswerte unter ungünstigen Bedingungen zu verkaufen, um die Liquidität aufrechtzuerhalten.

9.4 Konzentrationsrisiko bei Illiquiden Anlagen

Obwohl Illiquide Anlagen potenziell langfristige Renditen bieten können, kann die Konzentration von Illiquiden Anlagen in bestimmten Vermögenswerten oder bei wenigen institutionellen Partnern ein Klumpenrisiko darstellen. Falls einer der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder die Institutionen, in die der Teilfonds I investiert, finanzielle Schwierigkeiten hat oder illiquide bleibt, könnte dies zu erheblichen Verlusten führen oder die kurzfristige Verfügbarkeit von Kapital für den Teilfonds einschränken.

9.5 Einsatz von Derivativen zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen

Der Einsatz von Derivaten zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen birgt das Risiko, dass die Absicherung möglicherweise nicht vollständig wirkt. Faktoren wie unvorhersehbare Marktbewegungen, ungenaue Absicherungstechniken oder unerwartete Ereignisse können dazu führen, dass die Strategie nicht den gewünschten Schutz bietet. Zudem besteht das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei könnte der Teilfonds I Verluste erleiden, selbst wenn die zugrunde liegende Absicherungsstrategie korrekt war.

In bestimmten Marktumfeldern können Derivate schwer handelbar sein. Marktschwankungen oder geringe Liquidität im Derivatemarkt könnten es dem Teilfonds I erschweren, seine Investitionen zu verkaufen, was die Absicherung beeinträchtigen kann.

Derivate können Schwankungen in der Bewertung unterliegen, was zu Verlusten führen kann, auch wenn der Absicherungszweck verfolgt wird. Insbesondere bei exotischeren Währungen oder Währungsderivaten kann es schwierig sein, eine genaue Marktbewertung zu erhalten.

9.6 Risiken durch Aufnahme von Fremdkapital

9.6.1 Kreditrisiko und Zinsrisiko

Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Zwischenfinanzierung von Investitionen geht der Teilfonds I eine Schuldenverpflichtung ein. Sollte die erwartete Kapitalbeschaffung nicht rechtzeitig oder nicht in der erwarteten Höhe erfolgen, könnte der Teilfonds I Schwierigkeiten haben, den Kredit zurückzuzahlen. Dies könnte die finanziellen Verpflichtungen des Teilfonds I erhöhen und im schlimmsten Fall zu einer Insolvenz führen.

Die Kredite sind zinsbelastet, und Zinsänderungen am Markt könnten zu unerwarteten Mehrkosten führen. Insbesondere bei einer Verzögerung der Kapitalbeiträge könnte der Teilfonds I gezwungen sein, den Kredit über einen längeren Zeitraum zu bedienen, was die Gesamtkosten der Finanzierung erhöhen würde.

9.6.2 Kapitalabrufrisiko

Die Annahme, dass Kapitalbeiträge der Anleger zur Begleichung der Zwischenfinanzierung rechtzeitig und in voller Höhe eingehen, birgt Unsicherheiten. Sollte es zu Verzögerungen oder Ausfällen bei den Kapitalabrufen kommen, könnte dies die Rückzahlungsfähigkeit des Teilfonds I gefährden und zu finanziellen Schwierigkeiten führen. Sollten die Kapitalbeiträge der Anleger nicht wie erwartet eingehen, könnte der Teilfonds I gezwungen sein, alternative Finanzierungsquellen zu suchen oder Vermögenswerte zu verkaufen, um die Zwischenfinanzierung zu bedienen. Dies könnte zu Liquiditätsengpässen führen und den Spielraum für zukünftige Investitionen einschränken.

10. Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Teilfonds I⁷

10.1 Laufende Kosten

10.1.1 Verwaltungskosten der Verwaltungsgesellschaft

⁷ Zu beachten ist, dass die Kosten für Dienstleistungen in Luxemburg in der Regel einer gesetzlichen Indexierung unterliegen und sich daher je nach Entwicklung des Index über die Vertragslaufzeit erhöhen können. Variable Bestandteile der Dienstleistungsverträge, wie insbesondere die Stundensätze, können in der Übersicht nicht berücksichtigt werden. Dienstleistungen, die bei Auflegung des Teilfonds I nicht vertraglich vereinbart waren, wie z.B. Prüfungsleistungen, die von externen Beratern im Rahmen des Erwerbs von Vermögenswerten erbracht werden, können nur geschätzt werden. Aufgrund der zu erwartenden Unterschiede in den Transaktionen, z.B. in Bezug auf die Anschaffungskosten eines Vermögenswerts, können hier nur annähernde Werte angegeben werden. Eine verlässlichere Darstellung der Kosten erfolgt im Jahresabschluss.

10.1.1.1 Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Funktion als AIFM

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Brutto-Fondsvermögen des Teilfonds I für die Verwaltung des Teilfonds ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,150 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Teilfonds I in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Dabei kann die Verwaltungsgesellschaft ein Mindestentgelt von bis zu EUR 15.000 pro Quartal erheben. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich erhoben.

10.1.1.2 Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Funktionen als Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Brutto-Fondsvermögen des Teilfonds für die Funktion der Zentralverwaltung ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,025 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Teilfonds I in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Dabei kann die Verwaltungsgesellschaft ein Mindestentgelt von bis zu EUR 5.000 pro Quartal erheben. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich erhoben. Hinzu kommen weitere Volumen unabhängige Gebühren. Für die Funktion der Register- und Transferstelle wird eine Gebühr in Höhe von EUR 2.500 pro Quartal erhoben, sofern die Abwicklung des Anteilsgeschäfts über eine Globalurkunde in Deutschland erfolgt.

10.1.1.3 Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Pflege des Registers der wirtschaftlich Berechtigten

Für die Pflege des Registers der wirtschaftlich Berechtigten erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung von EUR 400 bei der Ersterfassung und für jede weitere Meldung.

10.1.1.4 Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Stellung von Mandatsträgern

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Bruttofondsvermögen des Teilfonds I für die Stellung des "Responsable du contrôle du respect des obligations" gem. Art. 4 2004 AML/CFT-Gesetz eine Gebühr in Höhe von EUR 8.000 p. a. Diese Vergütung ist jährlich nachträglich zahlbar. Für jede weitere Stellung eines Mandats kann die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls eine Gebühr in Höhe von EUR 8.000 p. a., jährlich nachträglich zahlbar, erheben.

10.1.1.5 Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Erbringung von Corporate Services

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Dienstleistungen im Bereich der Unternehmenssekretariatsdienste (Corporate Services) zur Erfüllung der gesetzlichen und administrativen Verpflichtungen in Luxemburg aus dem Bruttofondsvermögen des Teilfonds I eine Gebühr in Höhe von EUR 2.000 pro Kalenderquartal.

10.1.2 Sonstige Kosten

10.1.2.1 Vergütung des Portfoliomanagers für Liquide Anlagen

Der Portfoliomanager erhält aus dem Vermögen des Teilfonds I für das in Finanzinstrumente gehaltene Brutto-Fondsvermögen ein Entgelt in Höhe von 0,06 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Teilfonds I in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten des Teils des Portfolios berechnet wird, das vom Portfoliomanager für Liquide Anlagen verwaltet wird. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Dabei kann der Portfoliomanager ein Mindestentgelt von bis zu EUR 1.500 pro Quartal erheben. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich erhoben.

10.1.2.2 Vergütung des Anlageberaters

Der Anlageberater erhält aus dem Bruttofondsvermögen des Teilfonds I ein Entgelt von bis zu 0,735 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Teilfonds I in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich erhoben.

10.1.2.3 Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Bruttofondsvermögen des Teilfonds I ein Entgelt von bis zu 0,02 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Teilfonds I in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Dabei kann die Verwahrstelle ein Mindestentgelt von bis zu EUR 7.500 pro Quartal erheben. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich erhoben.

Die Gesellschaft hat keine Höchstbeträge für den Ersatz von Aufwendungen und Transaktionskosten vereinbart. Der Teilfonds I wird nur die tatsächlichen Kosten tragen. Die tatsächlich belasteten sonstigen Aufwendungen sind dem Jahresbericht, sowohl als Betrag als auch als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens zu entnehmen. Die Transaktionskosten für den Handel in Wertpapieren (Aktien, Renten, Investmentfonds, Zertifikate etc.) betragen i.d.R. bis zu 0,07 % des Kurswertes der jeweiligen Transaktion mindestens jedoch bis zu EUR 50,00 pro Transaktion. Unter Transaktion ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt, zu verstehen. Die Höhe der von dem Teilfonds I zu tragenden Transaktionskosten hängt von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Transaktionen während des Geschäftsjahres ab. Die Summe der Transaktionskosten, die dem Teilfonds I im Geschäftsjahr tatsächlich belastet wurden, sind dem Jahresbericht zu entnehmen. Soweit die Gesellschaft für bestimmte Anleger auf deren Veranlassung hin den Antrag auf Steuererstattung stellt, ist sie berechtigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung zu berechnen.

10.1.2.4 Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Teilfonds I:

(i) Kosten für die Verwahrung von Vermögenswerten;

- (ii) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten der Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- (iii) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Fonds-Dokumente);
- (iv) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- (v) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- (vi) Kosten für die Prüfung des Fonds sowie aller darin unmittelbar oder mittelbar enthaltenen Beteiligungen und sonstigen Anlagegegenstände durch Wirtschaftsprüfer;
- (vii) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des Luxemburger Steuerrechts ermittelt wurden;
- (viii) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds oder zulasten von im Fonds enthaltenen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften sowie der Abwehr von gegen die Verwaltungsgesellschaft zulasten des Fonds oder gegen im Fonds enthaltene unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften erhobenen Ansprüchen;
- (ix) Gebühren und Kosten, die von der CSSF oder anderen staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds, darin enthaltene unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Anlagegenstände erhoben werden;
- (x) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds, darin enthaltene unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Anlagegenstände;
- (xi) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/ oder der Verwendung beziehungsweise Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- (xii) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- (xiii) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
- (xiv) Kosten für handelsrechtliche und steuerliche Buchhaltung;
- (xv) Kosten für die Zurverfügungstellung von anlagespezifischen Research- und Analyseleistungen im Hinblick auf den Fonds;
- (xvi) Kosten für die Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer.

Die Verwaltungsgesellschaft hat hinsichtlich der vorstehenden Aufwendungen, soweit diese für Rechnung des Fonds für unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Gesellschaften beziehungsweise für die Vermögensgegenstände dieser Gesellschaften erfolgen, einen Ersatzanspruch. Abweichend hiervon gehen Aufwendungen, die bei der Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen für den Fonds geltenden regulatorischen Anforderungen entstehen, nicht anteilig, sondern

in vollem Umfang zulasten des Fonds, für dessen Rechnung eine Beteiligung an der Gesellschaft gehalten wird, die diesen Anforderungen unterliegen.

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern werden dem Fonds unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet.

10.1.2.5 Inrechnungstellung von Kosten, Gebühren und Aufwendungen

Sofern sachgerecht, können vom Fonds getragene Kosten, Gebühren und Aufwendungen direkt den jeweiligen Tochterunternehmen in Rechnung gestellt werden, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass dies die von den Tochterunternehmen getragenen Kosten für Rechnungslegungsdienstleistungen umfasst. Solche Rechnungslegungsdienstleistungen können auch von mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Gesellschaften erbracht und dem Fonds oder den betreffenden Tochterunternehmen in Rechnung gestellt werden.

10.1.2.6 Umsatzsteuer

Alle Gebühren und Kosten verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

10.2 Einmalige Kosten

10.2.1 Vertriebskosten

Soweit für den Vertrieb der Fondsanteile erforderlich, trägt der Fonds behördliche Kosten sowie Gebühren von professionellen Dienstleistern und Wirtschaftsprüfern. Sonstige Vertriebskosten werden dem Fonds nicht belastet.

10.2.2 Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten

Für jede Investition erhält die Verwahrstelle eine einmalige Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu EUR 200 für jedes Zielfondsinvestment des Fonds. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten können dem Fonds sonstige Kosten entstehen, insbesondere Kosten für Due Diligence-Maßnahmen und Ausgabeaufschläge. Die Höhe dieser Kosten ist derzeit noch nicht bekannt. Due Diligence-Kosten können dem Fonds auch belastet werden, wenn ein Zielfondsinvestment geprüft wird, aber eine Anlage unterbleibt.

10.2.3 Kosten für die Einrichtung des Teilfonds

Die anfänglichen Kosten, Gründungs- und Anlaufkosten des Fonds, umfassen unter anderem:

(i) Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit der Auflage und Registrierung des Fonds bei allen relevanten für den Fonds und/oder das Angebot der Anteile des Fonds zuständigen Behörden sowie im Zusammenhang mit der Erstellung der Fonds-Dokumente, von steuerlichen Gutachten und anderen erläuternden Dokumenten;

- (ii) Gründungskosten und Gebühren in Zusammenhang mit organisatorischen Aktivitäten, einschließlich Überprüfung der Vereinbarungen und der Struktur des Fonds, Ausarbeitung und Umsetzung von Richtlinien und Verfahren in den Bereichen Risiko- und Liquiditätsmanagement, Bewertung, Schnittstellen sowie Übertragung zwischen den Dienstleistern, Onboarding- und Set-up Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei Dienstleistern, Eröffnung und Dokumentation von Bankkonten;
- (iii) Kosten für den Druck, anfängliche Anmeldekosten und -gebühren und sonstige Organisationskosten.

Alle Gründungskosten der Verwaltungsgesellschaft, des Initiators, des Anlageberaters oder sonstiger Dienstleister werden vom Fonds erstattet und über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Die geschätzten Gründungskosten belaufen sich auf etwa EUR 200.000 bis EUR 250.000.

10.3 Aggregierte Kosten

Über die Gesamtlaufzeit des Fonds wird insgesamt eine durchschnittliche Gesamtkostenquote, in der die Kosten der Zielfonds nicht berücksichtigt sind, von bis zu einem Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwerts angestrebt. Die durchschnittlich erwartete Kostenquote der Zielfonds sollte 3 % nicht übersteigen.

Anhang I- Verwaltungsreglement

RGV VERWALTUNGSREGLEMENT DES FONDS

1. Der Fonds

- 1.1 RGV (der "Fonds") ist als Investmentfonds Organismus für gemeinsame Anlagen (fonds commun de placement organisme de placement collectif) gemäß Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden "Gesetz von 2010") genehmigt. Der Fonds kann Teilfonds auflegen, die als europäische langfristige Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung ("ELTIF-Verordnung") gelten, und als alternativer Investmentfonds (fonds d'investissement alternatif) im Sinne von Artikel 1 Nummer 39 des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung (das "Gesetz von 2013").
- 1.2 Bei dem Fonds handelt es sich um eine Umbrellastruktur, die aus mehreren Teilfonds (jeweils ein "Teilfonds") bestehen kann, deren Vermögenswerte von denen der anderen Teilfonds getrennt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, neue Teilfonds aufzulegen und/oder innerhalb jedes Teilfonds eine oder mehrere Anteilsklassen (jeweils eine "Anteilsklasse") von Anteilen (jeweils eine "Anteil") zu schaffen, die sich unter anderem in Bezug auf ihre Gebührenstruktur, ihre Referenzwährung, ihre Absicherungsstrategie, ihre Zielanleger oder ihre Vertriebsstrategie unterscheiden können.
- 1.3 Im Prospekt des Fonds (wie unten definiert) sind die einschlägigen Vorschriften aufgeführt, die für jeden Teilfonds gelten, insbesondere für den Fall, dass ein Teilfonds den Bestimmungen der ELTIF-Verordnung unterliegt.
- 1.4 Als Sondervermögen besitzt der Fonds keine Rechtspersönlichkeit. Er besteht aus einer Sammlung von Vermögenswerten, die den Inhabern der Anteile (jeweils ein "Anleger") gemeinsam gehören. Er wird im alleinigen Interesse dieser Anleger von der Verwaltungsgesellschaft (wie unten definiert), verwaltet.
- 1.5 Das Vermögen des Fonds ist und bleibt von dem der Verwaltungsgesellschaft und aller anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds getrennt.
- 1.6 Alle verwahrfähigen Vermögenswerte des Fonds werden aufgrund eines Verwahrstellenvertrages bei der Verwahrstelle (oder unter deren Aufsicht) (die "Verwahrstelle") verwahrt.
- 1.7 Alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Verwaltungsgesellschaft richten sich nach den nachstehenden Bestimmungen, die das Verwaltungsreglement des Fonds (das "Verwaltungsreglement") bilden.
- 1.8 Das Nettovermögen des Fonds darf nicht weniger als eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) betragen. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf

Monaten nach Zulassung des Fonds durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier – die "CSSF") erreicht werden (das "Mindestkapital").

2. Die Verwaltungsgesellschaft

- 2.1 Der Fonds wird von der HANSAINVEST LUX S.A. (die "Verwaltungsgesellschaft") in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010, der AIFM-Richtlinie und gegebenenfalls der ELTIF-Verordnung verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine luxemburgische Aktiengesellschaft (société anonyme), mit Sitz in 19, rue de Flaxweiler, 6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg.
- 2.2 In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, den Fonds, vorbehaltlich dieses Verwaltungsreglements und des Prospekts, zu verwalten und zu betreuen. Bei der Verwaltung des Fonds handelt die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Namen, jedoch für Rechnung des Fonds. Dabei handelt sie ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. In ihrer Funktion als Alternativer Investmentfonds Manager ("AIFM") des Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds insbesondere folgende Pflichten:
 - (i) Verwaltung des Fondsvermögens im Einklang mit der AIFM-Richtlinie und gegebenenfalls der ELTIF-Verordnung (einschließlich Portfolio- und/oder Risikomanagement in Bezug auf diese Vermögenswerte);
 - (ii) administrative Tätigkeiten für den Fonds (einschließlich der Buchhaltung und Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil in Übereinstimmung mit dem Verwaltungs-reglement und diesem Prospekt), wobei die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere zentrale Verwaltungsstellen ernennen kann;
- (iii) Marketing und Vertrieb der Anteile, wobei die Verwaltungsgesellschaft einen oder mehrere Vertriebspartner ernennen kann und selbst keine Vermarktung- oder Vertriebsaktivitäten durchführen wird. Bei den von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstellen handelt es sich um Gesellschaften, die über alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen verfügen, die von den jeweiligen Ländern, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden, erforderlich sind.
- 2.3 Ist die Verwaltungsgesellschaft aus außergewöhnlichen Gründen daran gehindert, ihre Aufgaben zu erfüllen, so ist sie berechtigt, nach eigenem Ermessen vorübergehend eine Gesellschaft in Luxemburg zu ernennen, die ihre Rechte und Pflichten aus diesem Verwaltungsreglement ganz oder teilweise wahrnehmen und übernehmen könnte. Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, unter ihrer Verantwortung und Kontrolle, alle oder einen Teil ihrer Funktionen an ordnungsgemäß befugte Dritte zu delegieren.
- 2.4 In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, einen Teil ihrer Aufgaben und Befugnisse in eigener Verantwortung an Personen oder Unternehmen zu delegieren, die sie für geeignet hält und die über die erforderliche Expertise verfügen. Der Prospekt wird entsprechend mit vorheriger Genehmigung der CSSF geändert, sofern diese Übertragung nicht bereits vorgesehen ist. Eine

- solche Übertragung erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013, sowie gegebenenfalls der AIFM-Verordnung und der ELTIF-Verordnung.
- 2.5 Die Gebühren und Kosten der Verwaltungsgesellschaft werden vom Fonds oder seinen jeweiligen Teilfonds getragen und entsprechen der in Luxemburg üblichen Praxis. Die anfallenden Gebühren sind im Anhang des jeweiligen Teilfonds aufgeführt. Die Gebühren sind monatlich nachträglich fällig und am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats fällig. Die Gebühren und Kosten werden nach Berechnung des Nettoinventarwertes bezahlt.

3. Die Verwahrstelle

- 3.1 Die DONNER & REUSCHEL AG, Zweigniederlassung Luxemburg, wurde von der Verwaltungsgesellschaft, die in ihrem Namen und für Rechnung des Fonds handelt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, Artikel 19 des Gesetzes von 2013 und Artikel 29 der ELTIF-Verordnung, falls anwendbar zur Verwahrstelle des Fonds ernannt. Die DONNER & REUSCHEL AG hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht; der Sitz befindet sich am Ballindamm 27, 20095 Hamburg, Deutschland. Die DONNER & REUSCHEL AG ist unter HRB56747 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen und handelt über ihre luxemburgische Niederlassung mit Sitz in 17, rue de Flaxweiler, 6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B-250367.
- 3.2 Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt und erfüllt ihre Aufgaben und Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2013 und, soweit anwendbar, der ELTIF-Verordnung sowie dem Verwahrstellenvertrag. Insbesondere sorgt die Verwahrstelle für eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Zahlungsströme des Fonds. Im Einklang mit dem geltenden Recht hat die Verwahrstelle:
 - (i) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die An-Annullierung von Anteilen des Fonds im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
 - (ii) sicherzustellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften, dem Gesetz von 2010 und den in Artikel 17 des Gesetzes von 2013 festgelegten Verfahren erfolgt;
 - (iii) den Anweisungen des Fonds Folge zu leisten, es sei denn, diese Anweisungen verstoßen gegen das Gesetz von 2013, das Gesetz von 2010 oder die Verwaltungsvorschriften;
 - (iv) sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
 - (v) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2013, dem Prospekt und dem Verwaltungsreglement zugeteilt werden.
- 3.3 Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten

Verwahrstellen anvertrauen. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die Übertragung ihrer Verwahrfunktionen nicht berührt. Allerdings darf die Verwahrstelle die in den Ziffern (i) bis (v) dieses Abschnitts aufgeführten Pflichten nicht delegieren. Abweichend von Artikel 19 Absatz 13 und Artikel 19 Absatz 14 des Gesetzes von 2013 kann sich die Verwahrstelle im Falle eines Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten verwahrt werden, nicht von ihrer Haftung befreien. Die in Artikel 19 Absatz 12 des Gesetzes von 2013 genannte Haftung der Verwahrstelle wird durch den Verwahrstellenvertrag nicht ausgeschlossen oder beschränkt. Die Verwahrstelle hat kein Recht auf Wiederverwendung von Vermögenswerten, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 29 der ELTIF-Verordnung.

3.4 Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Gebühren, die von Zeit zu Zeit durch eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festgelegt werden. Diese Gebühren können auf dem Nettovermögen des Fonds oder der Teilfonds basieren.

4. Anlageziel, -strategie und -beschränkungen

- 4.1 Das Anlageziel des Fonds besteht darin, das Vermögen jedes Teilfonds zugunsten seiner Anleger in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie jedes Teilfonds und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung innerhalb der unter "Anlagebeschränkungen" genannten Grenzen zu verwalten. Die Anlagestrategie ist im Prospekt des Fonds und seinem Anhang (oder seinen jeweiligen Anhängen) (jeweils ein "Teilfondsanhang") näher beschrieben (der Prospekt des Fonds und seine Anhänge werden im Folgenden zusammen als "Prospekt" bezeichnet).
- 4.2 Der Fonds wurde so konzipiert, dass er Berechtigten Anlegern (wie in Abschnitt 5 definiert) die Möglichkeit bietet, sich durch ihre Anlagen in einen oder mehrere der einzelnen Teilfonds an einer Auswahl geeigneter Anlagevermögen zu beteiligen, die den Grenzen und Bedingungen entsprechen, die in (i) diesem Verwaltungsreglement, (ii) dem Prospekt und insbesondere dem einschlägigen Teilfondsanhang und soweit auf einen Teilfonds anwendbar der ELTIF-Verordnung festgelegt sind. Die Verwaltungsgesellschaft sorgt für eine professionelle Verwaltung des Vermögens jedes Teilfonds, um das Anlagerisiko zu diversifizieren und die verschiedenen finanziellen Ziele der Teilfonds zu erreichen.
- 4.3 Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen der einzelnen Teilfonds werden in Übereinstimmung mit diesem Verwaltungsreglement und dem Prospekt in zulässige Anlagevermögenswerte investiert, die solchen geografischen Gebieten, Industriesektoren oder Währungszonen und spezifischen Arten von Finanzinstrumenten entsprechen, die die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und wie im Prospekt offengelegt festlegt.
- 4.4 In diesem Zusammenhang legt die Verwaltungsgesellschaft die Anlagepolitik sowie alle besonderen Bedingungen für jeden Teilfonds im entsprechenden Teilfondsanhang des Prospekts fest, die für diesen Teilfonds gelten (einschließlich einer anderen Währung als der Referenzwährung des Fonds).
- 4.5 Die Verwaltungsgesellschaft legt auf der Grundlage des Grundsatzes der Risikostreuung von Zeit zu Zeit die Anlagebeschränkungen fest, die im Prospekt näher erläutert werden.

5. Anleger

- 5.1 In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sind Anteile ausschließlich "Berechtigten Anlegern" vorbehalten. Berechtigte Anleger umfasst Anleger (einschließlich Kleinanleger) im Sinne der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften, die die Bedingungen erfüllen, die in der ELTIF-Verordnung bzw. in den Gesetzen anderer Rechtsordnungen, die auf diesen Anleger anwendbar sein können, vorgegeben sind sowie der entsprechenden Voraussetzungen gemäß dem jeweiligen Teilfondsanhang. Berechtigte Anleger sind insbesondere keine Ausgeschlossenen Personen. "Ausgeschlossenen Personen" bezeichnet (i) Personen, deren Anteilsbesitz gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes und/oder amtliche Anordnungen verstößt; (ii) Personen, deren Anteilsbesitz dazu führt oder führen würde, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft Steuerverbindlichkeiten oder andere finanzielle Nachteile erleiden würde, die dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft sonst nicht entstanden wären oder nicht anderweitig entstehen würden; (iii) US-Personen.
- 5.2 Jeder Berechtigte Anleger, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt, kann Anleger werden und einen oder mehrere Anteile der verschiedenen Teilfonds erwerben, indem er den im Prospekt angegebenen Ausgabepreis zahlt.
- 5.3 Es werden keine Generalversammlungen der Anleger abgehalten.
- 5.4 Die Anleger erklären sich durch die Zeichnung von Anteilen auch mit diesem Verwaltungsreglement und allen Änderungen davon gemäß Abschnitt 18 einverstanden.
- 5.5 Die Anleger haben das Recht auf Miteigentum an den Vermögenswerten des Fonds. Die Miteigentümer sowie die Anwärter und Nießbraucher der Anteile werden für Handlungen gegenüber dem Fonds durch eine einzige Person vertreten.

6. Teilfonds

- 6.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit ein oder mehrere Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 auflegen, welche jeweils einen separaten Teil des Vermögens des Fonds bilden.
- 6.2 Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere Teilfonds auflegen und deren Namen und spezifische Merkmale (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Laufzeit, Anlageziele, -politik, strategie und/oder -beschränkungen, spezifische Gebührenstruktur, Referenzwährung, Zeichnungs- und Rücknahmepolitik und Teilfondswährung) festlegen, wie im Prospekt näher beschrieben.
- 6.3 In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 stehen die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds jedoch nur für die Erfüllung der Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten zur Verfügung, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind.
- 6.4 Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf ein Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.
- 6.5 Investitionen eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds sind nicht vorgesehen.

7. Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb eines Teilfonds Anteile verschiedener Anteilsklassen auszugeben. Die Anteilsklassen können unterschiedliche Merkmale haben, sich insbesondere hinsichtlich Währung, Zeichnungspreise, Ausschüttungs- und Thesaurierungspolitik, Gebührenstruktur, Mindestzeichnungsverpflichtung oder anderen spezifischen Merkmalen, wie im Teilfondsanhang des Prospekts beschrieben, unterscheiden, beziehen sich jedoch immer auf alle Vermögenswerte des Teilfonds. Eine Verteilung oder Zuordnung der Vermögenswerte eines Teilfonds auf verschiedene Anteilsklassen ist ausgeschlossen. Der Nettoinventarwert der Anteile wird für jede ausgegebene Anteilsklasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet.

8. Anteile

- 8.1 Form der Anteile
- 8.1.1 Der Fonds wird Inhaberanteile und Namensanteile ausgeben, wie im jeweiligen Teilfondsanhang spezifiziert.
- 8.1.2 Für die Namensanteile des Fonds wird von der Register- und Transferstelle ein Register am Firmensitz des Fonds geführt (das "Register"). Das Register enthält (i) eine Liste aller Anleger mit Namen und beruflicher oder privater Adresse, bzw. bei juristischen Personen deren Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Adresse und Handelsregisternummer (soweit vorhanden), sowie die Anzahl der jeweils gehaltenen Anteile nebst erfolgten Einzahlungen und (ii) ein Verzeichnis der Übertragungen der Anteile sowie das Datum der Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Annahme durch die Verwaltungsgesellschaft.
- 8.1.3 Die Anteile werden in registrierter Form nur in Bruchteilen von bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben (sofern im Prospekt nichts anderes bestimmt ist). Bruchteile von Anteilen werden anteilig an allen Ausschüttungen beteiligt, falls vorhanden. Es werden keine Anteilzertifikate an Anleger ausgegeben. Die Bestätigungen über das Anteilseigentum werden von der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt, sofern die Zahlung bei der kontoführenden Bank eingegangen ist.
- 8.1.4 Die Anteile haben keinen Nennwert und haben kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht. Alle Anteile innerhalb einer Anteilsklasse haben die gleichen Rechte und Privilegien. Jeder Anteil innerhalb einer Anteilsklasse berechtigt zu gleichen Teilen mit allen anderen Anteilen dieser Anteilsklasse an einer Ausschüttung, wenn Dividenden in Bezug auf diese Anteilsklasse (falls vorhanden) erklärt werden.
- 8.2 Ausgabe von Anteilen
- 8.2.1 Die Bedingungen des Angebots für Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Prospekt dargelegt.
- 8.2.2 Die Anteile können während der im Prospekt angegebenen Zeiträume und zu dem im Prospekt angegebenen Ausgabepreis gezeichnet werden. Alle anfallenden Kosten und Gebühren sind im Prospekt aufgeführt.
- 8.2.3 Anteile können nach einem verpflichtungsbasierten Ansatz (commitment-based-approach) ausgegeben werden, wenn dies im Prospekt angegeben ist. In diesem Fall werden die

- Festlegung des Ausgabepreises und des entsprechenden Ausgleichsverfahrens (falls vorhanden) für jeden Teilfonds im Prospekt detailliert beschrieben.
- 8.2.4 Sofern im Prospekt nichts anderes bestimmt ist, hat die Zahlung des Ausgabepreises in der Währung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse (falls abweichend), die im Prospekt angegeben ist, innerhalb der im Prospekt angegebenen Frist zu erfolgen. Sollte der Antragsteller den Ausgabepreis nicht innerhalb der im Prospekt angegebenen Frist zahlen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und die entsprechenden Anteile nicht zuzuteilen. In einem solchen Fall kann die Verwaltungsgesellschaft alle daraus entstehenden Kosten und Schäden gegenüber dem Antragsteller geltend machen, sofern gesetzlich zulässig.
- 8.2.5 Die Verwaltungsgesellschaft kann in Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben von Zeit zu Zeit Mindestzeichnungsbeträge und Mindesthaltedauern festlegen.
- 8.2.6 Die Ausgabe von Anteilen gegen Sacheinbringung ist ausgeschlossen.
- 8.3 Aussetzung der Ausgabe
- 8.3.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen vorübergehend einstellen, endgültig einstellen oder einschränken. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch bestimmten Personen oder juristischen Personen den Erwerb von Anteilen untersagen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz (i) der Anleger des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse oder (ii) des Fonds erforderlich ist.
- 8.3.2 Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft (i) nach eigenem Ermessen jeden Antrag auf Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies für notwendig erachtet, und (ii) jederzeit die Anteile zurücknehmen, die von Anlegern gehalten werden, die vom Kauf oder Halten von Anteilen ausgeschlossen sind sowie in allen weiteren, im Prospekt vorgesehenen Fällen.

9. Nettoinventarwert

Für jeden Teilfonds wird der Nettoinventarwert pro Anteil von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds gemäß den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt, soweit dies nach den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist und im Rahmen der nach den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften geltenden Beschränkungen. Der Nettoinventarwert wird von der Verwaltungsgesellschaft nach LUX GAAP und den nachfolgend beschriebenen Bewertungsregeln zum Marktwert (Fair Value) berechnet. Der Nettoinventarwert wird für jeden Tag, der im jeweiligen Teilfondsanhang als Bewertungstag definiert ist, berechnet.

9.1 Definition der Vermögenswerte

Die Verwaltungsgesellschaft stellt das Nettogesamtvermögen für jeden Teilfonds fest. Der Fonds stellt eine Einheit dar. Es ist jedoch zu beachten, dass im Verhältnis zwischen Anlegern jeder Teilfonds als eigenständige Einheit betrachtet wird, die sich aus einer Gruppe separater Vermögenswerte mit eigenen Zielen zusammensetzt und durch eine oder mehrere separate Anteilsklassen repräsentiert wird. Darüber hinaus trägt jeder Teilfonds gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Gläubigern des Fonds, die ausschließliche Verantwortung für seine eigenen Verpflichtungen.

- 9.1.1 Für die Berechnung werden die Vermögenswerte des Fonds wie folgt ermittelt:
 - (i) Gibt ein Teilfonds zwei oder mehr Anteilsklassen aus, so werden die diesen Anteilsklassen zurechenbaren Vermögenswerte gemäß dem spezifischen Anlageziel, der Strategie und den Beschränkungen des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt;
 - (ii) Innerhalb eines Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Anteilsklassen auszugeben, die unterschiedlichen Bedingungen unterliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (a) Anteilsklassen, die einer bestimmten Ausschüttungsstrategie unterliegen, die die Inhaber zu Dividenden oder keinen Ausschüttungen berechtigt, (b) spezifische Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, (c) eine bestimmte Gebührenstruktur, (d) eine bestimmte Absicherungsstrategie und/oder (e) andere besondere Merkmale;
- (iii) Die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilsklasse in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds sind in den Büchern des Fonds für diese Anteilsklasse zu verwenden, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die darauf anrechenbaren Erträge und Ausgaben werden dieser Anteilsklasse vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen zugerechnet;
- (iv) Stammen Erträge oder Vermögenswerte aus einem anderen Vermögenswert, so werden diese Erträge oder Vermögenswerte in den Büchern des Fonds auf denselben Teilfonds oder dieselbe Anteilsklasse angerechnet wie der Vermögenswert, von dem sie abgeleitet wurden, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung oder -minderung auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse angewendet;
- (v) Geht der Fonds eine Verbindlichkeit ein, die sich auf das Anlagevermögen eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse oder auf eine Handlung bezieht, die im Zusammenhang mit einem Anlagevermögen eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse ergriffen wurde, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse zugeordnet;
- (vi) Kann ein Anlagevermögen oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht als einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse zurechenbar angesehen werden, so wird dieses Anlagevermögen oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds oder -klassen anteilig zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert oder auf eine andere von der Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben beschlossene Weise zugeordnet; und
- (vii) Bei der Zahlung von Ausschüttungen an die Inhaber einer Anteilsklasse wird der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse um den Betrag dieser Ausschüttungen reduziert.
- 9.1.2 Das Vermögen des Fonds umfasst alle zulässigen Anlagevermögen, die gemäß den Bestimmungen (a) dieses Verwaltungsreglements, (b) des Prospekts und insbesondere des einschlägigen Teilfondsanhangs und so weit auf einen Teilfonds anwendbar der ELTIF-Verordnung für Anlagen zur Verfügung stehen, *unter anderem*:
 - (i) alle Bargelder oder Forderungen oder Einlagen, einschließlich aller darauf angefallenen Zinsen;
 - (ii) alle Wechsel, Forderungswechsel und Forderungen (einschließlich Erlöse aus verkauften, aber nicht gelieferten, Wertpapieren);

- (iii) alle Anleihen, Schuldverschreibungen, Aktien, Beteiligungen, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine;
- (iv) Terminkontrakte und andere Anlagen und Wertpapiere, die sich im Besitz des Fonds befinden oder von ihm unter Vertrag genommen werden;
- (v) alle Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Fonds erhält (vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds Anpassungen in Bezug auf Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren vornehmen kann, die durch den Handel ohne Dividenden, ohne Bezugsrechte oder durch ähnliche Praktiken verursacht werden);
- (vi) Anlagevermögenswerte gemäß Artikel 10 d) der ELTIF-Verordnung;
- (vii) alle Zinsen, die auf verzinsliche Wertpapiere angefallen sind, die sich im Besitz des Fonds befinden, es sei denn, diese sind im Nennbetrag dieser Wertpapiere enthalten oder spiegeln sich darin wider;
- (viii) die vorläufigen Kosten des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Fonds, sofern diese nicht abgeschrieben wurden;
- (ix) alle anderen Vermögenswerte jeder Art und Beschaffenheit, einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten.
- 9.1.3 Zu den Verbindlichkeiten des Fonds gehören:
 - (i) alle Kredite, Rechnungen und Verbindlichkeiten;
 - (ii) alle angefallenen oder zu zahlenden Verwaltungskosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anlageberatungsgebühren, Performance- oder Verwaltungsgebühren, Verwahrungsgebühren und sonstige Gebühren wie im Prospekt dargelegt);
- (iii) alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen von Geld oder Vermögenswerten, einschließlich des Betrags aller nicht ausgezahlten Dividenden, die von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds erklärt wurden, wenn der Bewertungstag (wie im Verkaufsprospekt definiert) am oder nach dem Stichtag für die Bestimmung der berechtigten Person liegt;
- (iv) eine angemessene Rückstellung für zukünftige Steuern auf der Grundlage von Kapital und Einkommen am Bewertungstag, die von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, und gegebenenfalls andere Rückstellungen, die vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft genehmigt und autorisiert wurden und unter anderem die Liquidationskosten abdecken; und
- (v) alle anderen Verbindlichkeiten des Fonds jeglicher Art und Beschaffenheit mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch Anteile des Fonds repräsentiert werden. Bei der Bestimmung des Betrags dieser Verbindlichkeiten kann die Verwaltungsgesellschaft Verwaltungs- und andere Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art auf der Grundlage eines geschätzten Betrags für ein Jahr oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diese in gleichen Anteilen über einen solchen Zeitraum anrechnen.

Die Zinsen auf Wertpapiere und Liquide Anlagen sowie auf Gebühren und Aufwendungen werden so abgegrenzt, dass der geltende Nettoinventarwert an jedem Bewertungstag einen berechneten Zinsbetrag berücksichtigt, der dem Fonds bis zu dem für die an dem betreffenden Bewertungstag ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile geltenden Bewertungstag zusteht.

9.2 Bewertung von Vermögenswerten

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden zu jedem Bewertungstag, wie im jeweiligen Teilfondsanhang definiert, wie folgt bewertet:

- (i) Der Wert von Barmitteln oder Einlagen, Wechseln und Schuldscheinen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten, vorausbezahlten Ausgaben, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben erklärt oder angefallen sind und noch nicht erhalten wurden, gilt als der volle Betrag, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass sie in voller Höhe gezahlt oder erhalten werden; in diesem Fall wird der Wert nach Abzug eines Abschlags ermittelt, den die Verwaltungsgesellschaft in diesem Fall für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert wiederzugeben;
- (ii) Liquide Anlagen und Geldmarktinstrumente können zum Nominalwert zuzüglich angefallener Zinsen oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden;
- (iii) Der Wert von Wertpapieren und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden (einschließlich börsennotierter Wertpapiere geschlossener Basisfonds), wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusskurses oder, falls dieser nicht verfügbar oder anderweitig ungenau ist, auf der Grundlage des von einem unabhängigen Makler notierten Kurses ermittelt, und jedes Wertpapier, das an einem anderen geregelten Markt gehandelt wird, wird auf eine Weise bewertet, die der für börsennotierte Wertpapiere vorgesehenen so weit wie möglich entspricht;
- (iv) Für nicht börsennotierte Wertpapiere oder Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (einschließlich nicht börsennotierter Wertpapiere geschlossener Basisfonds), sowie börsennotierte oder nicht börsennotierte Wertpapiere auf einem anderen Markt, für die kein Bewertungspreis ohne weiteres verfügbar ist, oder Wertpapiere, für die die notierten Preise nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht repräsentativ für den beizulegenden Zeitwert sind, wird der Wert von der Verwaltungsgesellschaft umsichtig und nach Treu und Glauben bestimmt;
- (v) Wertpapiere, die von offenen oder geschlossenen zugrunde liegenden Fonds begeben werden (unabhängig davon, ob sie an einer Börse notiert sind oder nicht), werden auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren Nettoinventarwerts oder -preises, unabhängig davon, ob sie geschätzt oder endgültig sind, bewertet, wie sie von diesen Fonds oder ihren Vertretern gemeldet oder bereitgestellt werden; für offene Basisfonds, für die ein einziger Nettoinventarwert berechnet wird und die auch an einer Börse notiert sind, wird der Preis des einzelnen Nettoinventarwerts verwendet, der von diesen Fonds oder ihren Vertretern gemeldet oder bereitgestellt wird, unabhängig davon, ob er geschätzt oder endgültig ist, und nicht der an einer Börse notierten Fonds. Sofern zum Zeitpunkt des Eingehens bzw. Erwerbs der Beteiligung oder an einem Bewertungstag danach noch kein Nettoinventarwert bekannt ist, kann hilfsweise der Kaufpreis ggf. zuzüglich Erwerbskosten angesetzt werden, bis ein

Nettoinventarwert bekannt ist. Dieser Nettoinventarwert kann von dem an der jeweiligen Börse notierten Wert abweichen. Falls notwendig, wird die Verwaltungsgesellschaft die Nettoinventarwerte bzw. die Bilanzangaben und -werte korrigieren, sofern sie der Ansicht ist, dass dadurch der Wert zutreffender wiedergegeben wird. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch am Geschäftsjahresende. Sofern keine Nettoinventarwerte zur Verfügung stehen, ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze eine nach ihrer Ansicht faire Bewertung vorzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bewertungen auch auf anderer Grundlage vornehmen, soweit dies den Besonderheiten des jeweiligen Vermögenswertes entspricht;

- (vi) Der Liquidationswert von Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ist ihr Nettoliquidationswert, der gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten oder genehmigten Richtlinien auf einer Grundlage bestimmt wird, die für die verschiedenen Arten von Kontrakten einheitlich angewandt wird. Der Liquidationswert von Termin- oder Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, basiert auf den letzten verfügbaren Abrechnungspreisen dieser Kontrakte an Börsen und organisierten Märkten, an denen die jeweiligen Kontrakte im Namen des Fonds gehandelt werden unter der Voraussetzung, dass, wenn ein Termin- oder Optionsgeschäft an dem Tag, an dem der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden konnte, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts eines solchen Kontrakts der Wert ist, den die Verwaltungsgesellschaft für fair und angemessen hält:
- (vii) Alle anderen Vermögenswerte werden zum fairen Marktwert bewertet, der nach Treu und Glauben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren ermittelt wird.
- 9.3 Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Kosten des Fonds die Dienste eines anerkannten und unabhängigen Drittanbieters (z. B. Bewertungsagenten) in Anspruch nehmen und unter ihrer Verantwortung beauftragen, um eine unabhängige externe Bewertungsberatung für relevante Wertpapiere zu erhalten. Von einem solchen Drittanbieter kann auch verlangt werden, dass er umfangreiche und einschlägige Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Wertpapierarten nachweisen kann.
- 9.4 Die Verwaltungsgesellschaft ist nach eigenem Ermessen berechtigt, andere Bewertungsgrundsätze für alle oder nur einen Teil des Vermögens des Fonds und/oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse anzuwenden, wenn sie der Auffassung ist, dass die oben dargelegten Bewertungsgrundsätze unter den gegebenen Umständen nicht anwendbar oder für das betreffende Anlagevermögenunangemessen erscheinen, vorausgesetzt, dass ein Regelwerk auf die Bewertung aller Vermögenswerte anzuwenden ist, die einem bestimmten Teilfonds oder Anteilsklasse zugeordnet sind.
- 9.5 Die Verwaltungsgesellschaft behält sich zwar das Recht vor, zur Berechnung des Nettoinventarwerts veröffentlichte endgültige Bewertungen zu verwenden, wobei der letzte verfügbare veröffentlichte Preis für jede Anlage verwendet wird, aber angesichts der begrenzten Häufigkeit, mit der solche Bewertungen zur Verfügung gestellt werden können, und der Verzögerungen bei der Beschaffung solcher Informationen behält sich die Verwaltungsgesellschaft auch das Recht vor, neuere Bewertungen zu verwenden, wenn dies als

angemessen erachtet wird. Solche Bewertungen können auf einer Schätzung eines aktuelleren Preises eines Anteils oder einer Aktie eines zugrunde liegenden Fonds, in den der Fonds investiert, beruhen, der von dem zugrunde liegenden Fonds oder einem seiner Dienstleister oder Vertreter erhalten wurde oder auf der Grundlage aktuellerer Informationen berechnet wurde. Folglich können die Bewertungen in Bezug auf die Anteile weitgehend oder vollständig auf Schätzungen beruhen.

- 9.6 Der Wert von Vermögenswerten, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse (falls abweichend) denominiert sind, wird unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwerts geltenden Wechselkurses und in Übereinstimmung mit den im jeweiligen Teilfondsanhang festgelegten Regeln bestimmt.
- 9.7 In Fällen, in denen der Wert einer Investition nicht in Übereinstimmung mit den oben genannten Bewertungsverfahren bestimmt werden kann, oder in Fällen, Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter feststellen, dass es nicht praktikabel oder unangemessen ist, den Wert eines Vermögenswerts oder des Betrags einer Verbindlichkeit in Übereinstimmung mit den oben genannten Verfahren zu bestimmen, wird der Preis auf einen fairen und angemessenen Wert festgelegt, der in gutem Glauben und auf einer vorsichtigen Basis von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertreter in Übereinstimmung mit den für den Fonds geltenden Rechnungslegungsverfahren bestimmt wird.
- 9.8 Die Verwaltungsgesellschaft wird die Werte, die den Aktiva und Passiva zuzuordnen sind, nach vernünftigem Ermessen festlegen.
- Die Verwaltungsgesellschaft wird das CSSF-Rundschreiben 02/77, das CSSF Rundschreiben 9.9 24/8568 und alle diese Rundschreiben ersetzende Rundschreiben zum Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und Korrektur der Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der für OGAs geltenden Anlagevorschriften ergeben, mit Ausnahme der Wesentlichkeitsschwelle in Bezug auf Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts (wie im jeweiligen Teilfondsanhang angegeben), einhalten.

10. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Zeichnungen und Rücknahmen

- 10.1 Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen dieser Teilfonds in den folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:
 - wenn eine oder mehrere Börsen oder Märkte, die für die Bewertung eines wesentlichen Teils (i) des Vermögens eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds relevant sind, geschlossen sind (außer an Wochenenden und Feiertagen) oder der Handel mit ihnen eingeschränkt oder ausgesetzt wird;

⁸ Das CSSF-Rundschreiben 24/856 über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, einer Nichteinhaltung der Anlagebedingungen und anderer Fehler auf Ebene der Organismen für gemeinsame Anlagen ("Rundschreiben 24/856") findet seit dem 1. Januar 2025 Anwendung.

- (ii) wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder Umstände, die außerhalb der Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen, die Veräußerung von Vermögenswerten eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds nicht vernünftigerweise oder üblich ist oder den Interessen der Anleger erheblich schaden würde, oder wenn es dem Fonds unmöglich ist, den Nettoinventarwert pro Anteil zu berechnen;
- (iii) im Falle eines Ausfalls der Kommunikationskanäle, die normalerweise für die Bewertung von Anlagen des Fonds verwendet werden, oder wenn aus Gründen, die der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten haben, der Wert eines Vermögenswerts eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds nicht so schnell und genau wie erforderlich bestimmt werden kann;
- (iv) wenn aufgrund von Wechselkursbeschränkungen oder anderen Beschränkungen, die den Zahlungsverkehr betreffen, Transaktionen im Namen eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds unmöglich werden oder der Kauf und Verkauf von Vermögenswerten eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;
- (v) wenn die Aussetzung gesetzlich oder auf der Grundlage eines gerichtlichen Verfahrens vorgeschrieben ist; und/oder
- (vi) wenn die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund entscheidet, dass eine Aussetzung im Interesse der Anleger ist.
- 10.2 Die Verwaltungsgesellschaft kann in jedem der oben genannten Fälle die Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen aussetzen, ohne die Berechnung des Nettoinventarwerts auszusetzen.
- 10.3 Wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, wird den Anlegern eine Mitteilung über den Beginn und das Ende einer Aussetzung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Jede erklärte Aussetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den die Verwaltungsgesellschaft angibt, was jederzeit vor, während oder nach dem jeweiligen Bewertungstag der Fall sein kann, und dauert an, bis die Verwaltungsgesellschaft die Aussetzung für beendet erklärt.
- 10.4 Antragsteller bzw. Anleger, die den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen an dem/den betreffenden Teilfonds(en) beantragen, werden ebenfalls benachrichtigt. Nach Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts können Antragsteller oder bestehende Anleger mitteilen, dass sie ihren Antrag auf Rücknahme von Anteilen gemäß den Bestimmungen des Prospekts zurückziehen möchten.
- 10.5 Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds für den im Prospekt festgelegten Zeitraum auszusetzen, ohne die Anleger davon in Kenntnis setzen zu müssen, wenn nach ihrem Ermessen ein erheblicher Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds nicht auf einer angemessenen Grundlage bewertet werden kann und die Verwaltungsgesellschaft davon ausgeht, dass diese Schwierigkeiten innerhalb dieses Zeitraums überwunden werden.
- 10.6 Die Verwaltungsgesellschaft wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um einen Zeitraum der Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

11. Rücknahme oder Übertragung von Anteilen

11.1 Rücknahmeverfahren

- 11.1.1 Soweit es sich nicht um einen geschlossenen Teilfonds handelt, hat jeder Anleger die Möglichkeit, einen Antrag auf Rücknahme der von ihm gehaltenen Anteile und die Auszahlung des jeweiligen Rückzahlungspreises gemäß den Bestimmungen des Prospekts und des jeweiligen Teilfondsanhangs anzukündigen.
- 11.1.2 Anteile von Teilfonds, die als ELTIF qualifizieren, soweit nicht im jeweiligen Teilfondsanhang anders geregelt, werden unter den folgenden Bedingungen zurückzugenommen:
 - (i) Rücknahmen der Anteile sind nicht zeitweilig ausgesetzt;
 - (ii) Der Gesamtbetrag der Rücknahmen wird begrenzt auf 50 % derjenigen Frei Verfügbaren Vermögenswerte des Teilfonds am Quartalsende, die in Artikel 50 (1) in der Richtlinie 2009/65/EG genannt sind ("Liquide Anlagen") und die nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträge, Investitionen inkl. offener Zahlungsverpflichtungen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Bewertungstage) benötigt werden.

11.2 Zahlung des Rücknahmepreises

- 11.2.1 Die Auszahlung des Rücknahmepreises für die zurückgegebenen Anteile erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bankarbeitstag, zu dem die Rücknahme erfolgt. Die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachauskehrungen ist ausgeschlossen.
- 11.2.2 Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückgabepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile verkauft werden), werden vom Rückgabepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Anteilinhaber ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Anteile werden annulliert.
- 11.2.3 Weitere Angaben zu dem Verfahren für Rücknahmen werden im Prospekt detailliert.

11.3 Rücknahmeaussetzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile gemäß Abschnitt 10.2 dieses Verwaltungsreglements aussetzen.

11.4 Zwangsweise Rücknahme

- 11.4.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann eine zwangsweise Rücknahme der Anteile im Falle eines Säumigen Anlegers, wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben, und in den folgenden Fällen nach ihrem Ermessen beschließen.
- 11.4.2 Anteile können im Rahmen der anwendbaren Gesetze und der in diesem Prospekt vorgegebenen Beschränkungen zwangsweise zurückgenommen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als im besten Interesse des Fonds erachtet. Die Rücknahmen erfolgen auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil am Bewertungstag nach der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, die Anteile zurückzunehmen. Der entsprechende Rücknahmebetrag ist ohne Zinsen frühestmöglich (unter Rücksichtnahme auf die Liquidität des

Portfolios und die Interessen der Anleger) nach dem Datum der Wirksamkeit der Rücknahme zahlbar.

- 11.4.3 Sollte die Verwaltungsgesellschaft außerdem zu der Auffassung gelangen, dass eine Ausgeschlossene Person Anteile hält, so kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurücknehmen, wobei sie dies der Ausgeschlossene Person mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus anzuzeigen hat. Die zurückgenommenen Anteile werden zurückgenommen und die Ausgeschlossene Person ist nicht länger Anteilinhaber.
- 11.4.4 Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rücknahmepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile verkauft werden), werden vom Rücknahmepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Anteilinhaber ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Anteile werden eingezogen.

11.5 Übertragung von Anteilen

Anleger können voll eingezahlte Anteile frei übertragen außer auf die Verwaltungsgesellschaft. Soweit im jeweiligen Teilfondsanhang nicht anders geregelt, ist die Anmeldung von Anteilen zu einem Sekundärmarkt durch die Verwaltungsgesellschaft nicht vorgesehen. Dementsprechend übernimmt die Verwaltungsgesellschaft keine Verantwortung für den Handel der Anteile auf dem Sekundärmarkt und ist insbesondere gegenüber Anlegern, die aufgrund einer Transaktion an einem organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem Anteile des Fonds halten, nicht verantwortlich. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der in Ziffer 10.4 dargestellten Maßnahmen, treffen kann, um zu vermeiden, dass die Anteile des Fonds von Ausgeschlossenen Personen gehalten werden.

12 Umtausch von Anteilen

Anleger sind nicht berechtigt, ihre Anteile in eine solche einer anderen Anteilsklasse oder eines anderen Teilfonds umzutauschen.

13 Veröffentlichungen

- 13.1 Der Nettoinventarwert, die historische Wertentwicklung des Fonds, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis pro Anteil jeder Anteilsklasse werden in Luxemburg auf ihrer Website oder am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verfügbar sein.
- 13.2 Die geprüften Jahresberichte des Fonds werden den Anlegern auf Anfrage an den eingetragenen Firmensitzen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle zur Verfügung gestellt.
- 13.3 Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde im Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA") veröffentlicht. Künftige Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister

- hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung im RESA veröffentlicht. Jede Mitteilung über die Hinterlegung der Änderungen dieses Verwaltungsreglements beim Registre de Commerce et des Sociétés, Luxemburg, wird im RESA veröffentlicht.
- 13.4 Die Änderungen und alle Mitteilungen an die Anleger können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch in Gesellschaftsblättern der Länder veröffentlicht werden, in denen die Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden.

14 Laufzeit, Auflösung, Verschmelzung und Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse

14.1 Laufzeit

Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit aufgelegt. Für Teilfonds, die als ELTIF im Sinne der ELTIF-Verordnung qualifizieren, wird im entsprechenden Teilfondsanhang eine Laufzeit festgelegt.

- 14.2 Liquidation des Fonds bzw. eines Teilfonds
- 14.2.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds oder einen seiner Teilfonds in ihrem alleinigen Ermessen auflösen. Eine solche Entscheidung kann u.a. unter den folgenden Umständen getroffen werden:
 - (i) eine aktuelle oder vorhersehbare und nachhaltige Verschlechterung der Marktbedingungen, die zu einer erheblichen Senkung des Nettovermögenswerts des Fonds oder einem seiner Teilfonds führen könnte;
 - (ii) die Höhe des Gesamtvermögens des Fonds oder einem seiner Teilfonds erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft nicht, den Fonds oder den jeweiligen Teilfonds in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu verwalten;
 - (iii) eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation hat wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds; oder
 - (iv) die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.
- 14.2.2 Eine solche Auflösung erfordert (i) die vorherige Genehmigung der CSSF und (ii) die vorherige Ankündigung gegenüber den Anlegern. Von dem Tag des Auflösungsbeschlusses der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger vor der Auflösung, in der die Gründe und das Verfahren angegeben werden.
- 14.2.3 Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds beschließt, wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann) durchgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft ernennt den Liquidator oder die Liquidatoren und bestimmt ihre Befugnisse und ihre Vergütung. Gemäß 2010 bedarf die Bestellung eines Liquidators dem Gesetz von durch die Verwaltungsgesellschaft der vorherigen Zustimmung durch CSSF. Der

- Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Anleger des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an dem Fonds oder des jeweiligen Teilfonds verteilt.
- 14.2.4 Liquidationserlöse, welche von den Anlegern bei der Beendigung der Liquidation des Fonds oder des Teilfonds nicht beansprucht werden, werden bei der "Caisse de Consignation" in Luxemburg hinterlegt. Sie verfallen nach der gesetzlichen Frist.
- 14.2.5 Liquidation von Teilfonds die als ELTIF qualifizieren

In Übereinstimmung mit Artikel 21 der ELTIF Verordnung wird die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende der Laufzeit eines Teilfonds, der als ELTIF im Sinne der ELTIF-Verordnung qualifiziert einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung dieser Vermögenswerte festlegen und die CSSF spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit des Teilfonds davon unterrichten. Der Zeitplan enthält (i) eine Einschätzung des potenziellen Käufermarkts, (ii) eine Einschätzung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise, (iii) eine Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte und (iv) einen Zeitraum für den Veräußerungsplan.

- 14.3 Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds
- 14.3.1 Sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist, kann ein Teilfonds durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in einen anderen luxemburgischen Investmentfonds oder einen Investmentfonds mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum eingebracht werden ("Verschmelzung"), der einer gleichwertigen Aufsicht unterliegt, wenn besondere Umstände eintreten, die sich ihrer Kontrolle entziehen, wie z. B. politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft zu dem Schluss kommt, angesichts der vorherrschenden Marktbedingungen oder anderer Bedingungen, einschließlich Bedingungen, die sich nachteilig auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken können, wirtschaftlich effizient zu arbeiten, und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger, dass ein Teilfonds in einen anderen Fonds eingezahlt werden sollte. Diese Entscheidung wird den Anlegern bei Bedarf mitgeteilt. Jedem Anleger des betreffenden Teilfonds wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Frist, die jedoch nicht weniger als einen Monat beträgt und in der genannten Mitteilung angegeben ist, ohne Rücknahmegebühr den Rückkauf seiner Anteile zu beantragen. Am Ende dieses Zeitraums ist die Verschmelzung für alle Anleger verbindlich, die keine Auszahlung beantragt haben. Wird ein Teilfonds mit einem anderen Investmentfonds verschmolzen, so wird die Bewertung des Vermögens des Teilfonds von einem Wirtschaftsprüfer überprüft, der zum Zeitpunkt der Einlage einen schriftlichen Bericht erstellt, soweit dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist.
- 14.3.2 Jedem Anleger des betreffenden Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Frist, die jedoch nicht weniger als einem Monat beträgt und in der genannten Mitteilung angegeben ist, ohne Rücknahmegebühr entweder den Rückkauf seiner Anteile oder den Umtausch seiner Anteile gegen Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, die nicht von der Verschmelzung betroffen ist, zu verlangen.

- 14.4 Stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass dies im Interesse der Anleger des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse liegt oder dass eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse eingetreten ist, die dies rechtfertigen würde, kann die Umstrukturierung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch eine Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds oder Anteilsklassen des Fonds erfolgen, sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist. Diese Entscheidung wird den Anlegern bei Bedarf mitgeteilt. Die Mitteilung enthält auch Informationen über die zwei oder mehr neuen Teilfonds oder Anteilsklassen. Die Mitteilung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Datum, an dem die Umstrukturierung in Kraft tritt, um es den Anlegern zu ermöglichen, den Verkauf ihrer Anteile kostenlos zu beantragen, bevor die Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds oder Anteilsklassen wirksam wird.
- 14.5 Soweit gesetzlich nicht zwingend vorgesehen, kann ein Anleger oder Rechtsnachfolger nicht verlangen, dass ein Teilfonds liquidiert oder geteilt wird.

15 Gebühren und Auslagen

- 15.1 Die Gebühren sind für jeden Teilfonds im jeweiligen Teilfondsanhang des Prospekts geregelt.
- 15.1.1 Der Fonds zahlt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds alle ihm entstandenen Kosten, insbesondere:
 - a) Gründungskosten des Fonds oder eines Teilfonds, insbesondere alle Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrstellen-, Depot- und Dienstleistungskosten, die im Zusammenhang mit der Einrichtung des Fonds oder eines Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft oder eines Drittanbieters entstehen;
 - b) die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten durch einen Teilfonds, insbesondere alle Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrstellen-, Verwahrungs- und Prüfungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder einem externen Dienstleister im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen;
 - c) Verwaltungs- und erfolgsabhängige Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberater, einschließlich aller Zinsen;
 - d) Vertriebskosten, insbesondere alle Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrstellen-, Verwahrungs- und Dienstleisterkosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder einem Drittanbieter im Zusammenhang mit dem Vertrieb entstehen;
 - e) sonstige Kosten, insbesondere:
 - (i) Zahlungen an die folgenden Personen oder Organisationen, einschließlich aller Personen, an die diese Personen oder Organisationen eine Funktion delegiert haben;
 - die Verwahrstelle;
 - Anlageberater;
 - Anbieter von Bewertungen, Fondsbuchhaltungsdienstleistungen und Fondsverwaltung;

- Unternehmen, die Dienstleistungen für Anleger erbringen, einschließlich Transferstellen und Broker-Dealer, die buchmäßige Eigentümer der Anteile sind und den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Anteile Unterverwahrungsdienstleistungen erbringen;
- Anbieter von Vermögensverwaltungs- und ähnlichen Dienstleistungen;
- andere Anbieter, die Transaktionskosten auslösen;
- Anbieter von Prime-Brokerage-Dienstleistungen;
- Anbieter von Wertpapierverwaltungsdiensten oder Anbieter von Wertpapiermanagementdiensten;
- Anbieter von Wertpapierleihdienstleistungen;
- (ii) Betriebskosten im Rahmen einer Gebührenteilungsvereinbarung mit einem Dritten;
- (iii) alle Zahlungen an juristische und professionelle Berater;
- (iv) rückgestellte Gebühren für die spezifische Behandlung von Gewinnen und Verlusten;
- (v) Prüfungs-, Registrierungs- und Regulierungsgebühren.
- 15.2 Die Gesamtkostenquote des Fonds wird im jeweiligen Teilfondsanhang offengelegt.

16 Ausschüttung von Dividenden

- 16.1 Die Ausschüttungspolitik für den Fonds und jeden Teilfonds ist im Prospekt offengelegt.
- 16.2 Es darf keine Ausschüttung erfolgen, die dazu führen würde, dass das gesamte Nettovermögen des Fonds unter den gesetzlich vorgesehenen Mindestbetrag fallen würde. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Fälligkeitsdatum beansprucht werden, verfallen und fallen an den Fonds zurück.

17 Informationen für Anleger

- 17.1 Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern auf ihrer Website oder an dem Sitz des Fonds während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag folgendes zur Verfügung: Den Prospekt einschließlich des Verwaltungsreglements in der jeweils aktuellen Fassung, die Informationen nach Artikel 21 des Gesetzes von 2013, das Basisinformationsblatt, die Jahresberichte und Halbjahresberichte, den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil (pro Anteilklasse) und andere Mitteilungen.
- 17.2 Bestimmte Informationsmittel (jeweils im Folgenden "elektronische Informationsmittel"), die zur Offenlegung oder Bereitstellung bestimmter Informationen oder Dokumente verwendet werden, erfordern einen Zugang zum Internet und/oder zu einem elektronischen Nachrichtensystem. Allein durch die Tatsache, dass er in den Fonds investiert oder um eine Anlage in den Fonds wirbt, erkennt ein Anleger die mögliche Verwendung elektronischer Informationsmittel an und bestätigt, dass er Zugang zum Internet und zu einem elektronischen Nachrichtensystem hat, das es ihm ermöglicht, auf die Informationen oder Dokumente

- zuzugreifen, die über ein elektronisches Informationsmittel offengelegt oder zur Verfügung gestellt werden.
- 17.3 Allein durch die Tatsache, dass er in den Fonds investiert oder die Anlage in den Fonds anregt, erkennt ein Anleger an und stimmt zu,
 - (i) dass die Informationen, die in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften offenzulegen sind, über eine Website bereitgestellt werden können, ohne dass diese persönlich angesprochen wird, und
 - (ii) dass die Adresse der betreffenden Website und der Ort der Website, auf dem die Informationen abgerufen werden können, entweder in dem Prospekt, diesem Verwaltungsreglement, dem Basisinformationsblatt, dem Jahresbericht oder dem Halbjahresbericht des Fonds oder am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angegeben sind.

18 Änderung(en) des Verwaltungsreglements

- 18.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement nach vorheriger Zustimmung der CSSF jederzeit ganz oder teilweise ändern.
- 18.2 Alle wesentlichen Änderungen sind den Anteilinhabern gemäß den anwendbaren behördlichen Vorschriften Luxemburgs schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen bzw. ggf. vor deren Inkrafttreten anzukündigen. Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und eine Bekanntmachung über die Hinterlegung der Änderung in diesem Register wird in der RESA veröffentlicht.
- 18.3 Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vorsieht, treten diese Änderungen an dem Tag in Kraft, an dem die Änderungen beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingereicht werden.

19 Interessenkonflikte

In Einklang mit den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 implementiert die Verwaltungsgesellschaft geeignete organisatorische und administrative Vorkehrungen und Maßnahmen, wie im Prospekt näher beschrieben, um Interessenkonflikte zu ermitteln, vorzubeugen und beizulegen und so zu vermeiden, dass solche Konflikte den Interessen des Fonds und seinen Anlegern schaden.

20 Rechnungsprüfung und Geschäftsjahr

- 20.1 Die Konten der Verwaltungsgesellschaft werden von einem von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft, der in Bezug auf das Vermögen des Fonds die im Gesetz von 2010 und im Gesetz von 2013 vorgeschriebenen Aufgaben wahr.
- 20.2 Die Konten des Fonds werden in Euro geführt. Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, das mit der Gründung des Fonds beginnt und am 31. März 2026 endet.
- 20.3 Die Bilanzierung des Fonds erfolgt auf der Grundlage der luxemburgischen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze (LUX GAAP) oder anderer allgemein anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze, die im Prospekt offengelegt sind.

21 Verjährung

Die Ansprüche der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das zu diesen Ansprüchen geführt hat.

22 Anwendbares Recht - Gerichtsbarkeit - Sprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Streitigkeiten, die sich zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ergeben, werden nach luxemburgischem Recht und unter der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts Luxemburg beigelegt. Die Verwaltungssprache für dieses Verwaltungsreglement ist Deutsch.

Anhang II: Informationen für Schweizer Investoren

Informationen für Schweizer Anleger

1. Qualifizierte Anleger

Der Fonds darf in der Schweiz nur an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sowie gemäß der Definition von professionellen Kunden nach Art. 4 des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) vertrieben werden. Dazu zählen unter anderem Anleger, die gemäß Art. 5 Abs. 1 FIDLEG ein Opting-out vorgenommen haben.

Anleger mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz dürfen nicht (direkt) in andere (Dritt-)Kollektive Kapitalanlagen investieren, die in diesem Dokument aufgeführt sind und für die keine Vertretung und keine Zahlstelle in der Schweiz bestellt wurde.

2. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist Rothschild & Co. Bank AG, Zollikerstrasse 181, CH 8034 Zürich.

3. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist Rothschild & Co Bank AG, Zollikerstrasse 181, CH 8034 Zürich.

4. Ort, an dem die relevanten Dokumente erhältlich sind

Die relevanten Dokumente gemäß Art. 13a KKV sowie die Jahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

5. Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft und ihr Beauftragter können Retrozessionen als Vergütung für Vertriebsaktivitäten in Bezug auf die Anteile in oder aus der Schweiz zahlen. Diese Vergütung kann als Zahlung für jede Art von Angebot und Werbung für den Fonds angesehen werden, einschließlich jeder Art von Aktivität, deren Gegenstand der Kauf des Fonds ist, wie beispielsweise die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Präsentationen, die Erstellung von Marketingmaterialien, die Schulung von Vertriebshändlern usw.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, selbst wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden. Die Empfänger der Retrozessionen müssen für eine transparente Offenlegung sorgen und die Anleger unaufgefordert und kostenlos über die Höhe der Vergütung informieren, die sie für den Vertrieb erhalten können. Auf Anfrage müssen die Empfänger von Retrozessionen die Beträge offenlegen, die sie tatsächlich für den Vertrieb des Fonds des betreffenden Anlegers erhalten. Bei Vertriebsaktivitäten in oder aus der Schweiz können der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten auf Anfrage Rabatte direkt an die Investoren zahlen. Der Zweck von Rabatten besteht darin, die Gebühren oder Kosten der betreffenden Anleger zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern:

- diese aus den Gebühren bezahlt werden, die der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erhält und somit keine zusätzliche Belastung für das Fondsvermögen darstellen;
- diese auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden;

• alle Anleger, die diese objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, diese auch innerhalb desselben Zeitraums und in gleichem Umfang erhalten.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch den Investmentfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind wie folgt:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen oder das Gesamtvolumen, das er im Fonds oder gegebenenfalls im Produktangebot des Anbieters hält;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger gezeigte Investitionsverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Bereitschaft des Anlegers, den Fonds in der Einführungsphase zu unterstützen. Auf Verlangen des Anlegers muss der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Höhe solcher Rabatte kostenlos offenlegen

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Einheiten ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Vertreters.